

Die nationale Minderheit der Jenischen

Professionelles Arbeiten in der Sozialen Arbeit im
Bewusstsein der vergangenen und heutigen
Diskriminierung



Bachelorarbeit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Amanda Nyffeler

Lea Winiger

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs TZ 2012-2017, TZ 2013-2018

Lea Winiger

Amanda Nyffeler

Die nationale Minderheit der Jenischen

Professionelles Arbeiten in der Sozialen Arbeit im Bewusstsein der vergangen-
nen und heutigen Diskriminierung

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2017 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung
des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönli-
che Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung
durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2017

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die Jenischen gehören zu einer eigenen Ethnie und sind seit 1999 eine anerkannte Minderheit in der Schweiz. Der grössere Teil der Jenischen lebt sesshaft. Für fahrend lebende Jenische ergeben sich aufgrund ihrer Lebensweise Herausforderungen, da die Systeme in der Schweiz auf eine sesshafte Mehrheitsgesellschaft ausgerichtet sind.

Lea Winiger und Amanda Nyffeler sind der Frage nachgegangen, inwiefern Professionelle der Sozialen Arbeit Kenntnisse über die Jenischen als anerkannte nationale Minderheit benötigen, um Jenische in ihren Anliegen adäquat unterstützen zu können. Zuerst erfolgt eine geschichtliche Aufarbeitung der historischen Ereignisse ab 1850 bis 1973, welche die Jenischen prägten. Darauf aufbauend werden die Hintergründe, welche zur Anerkennung als Minderheit geführt haben, erklärt. Anschliessend liegt der Fokus auf Vorurteilen, Stereotypen, Diskriminierungsformen gegenüber Jenischen. Anhand der Modalen Strukturierungstheorie nach Gregor Husi erfolgt eine Analyse der heutigen Situation der Jenischen.

Durch das Beschreibungs- und Erklärungswissen, welches die geschichtlichen Hintergründe, den aktuellen politischen Diskurs und die rechtlichen Rahmenbedingungen beinhaltet sowie die Wirkungs-Zusammenhänge von Gesellschaftssystemen und den Jenischen erklärt, erhält die Soziale Arbeit Kenntnisse über die Jenischen. Die vier zentralen Themen sind die Durchgangs-, Stand- und Transitplätze, die Schulbildung, das Sozialwesen sowie die Kultur und Identität der Jenischen. Die Soziale Arbeit benötigt für den professionellen Umgang mit Jenischen diese Kenntnisse nicht nur auf der Mikro- und Mesoebene, sondern auch um sich gemäss Berufskodex auf der Makroebene einsetzen zu können.

Dank

Ein grosses Dankeschön gilt unseren Freunden und Familienangehörigen für ihre Ermutigung in stressigen Tagen des Schreibens.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Dank	II
Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage	2
1.2. Motivation	3
1.3. Ziel der Bachelorarbeit	3
1.4. Fragestellung	4
1.5. Aufbau	5
1.6. Begriffsklärung.....	5
2. Die Geschichte der Jenischen von 1848 bis 1973	7
2.1. Bedeutung der Begrifflichkeiten	7
2.2. Die Herkunft der jenischen Sprache	8
2.3. Einbürgerungspolitik und die Jenischen ab 1850 bis 1973.....	9
3. Aufarbeitung der historischen Ereignisse und erste Veränderungen 14	
3.1. Die Auflösung des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“	14
3.2. Die Jenischen fordern eine Wiedergutmachung.....	15
3.3. Nationale Studie	17
4. Die Anerkennung der Jenischen	24
4.1. Das Jenische als „nicht-territorial-gebundene“ Sprache.....	24
4.2. Anerkennung als nationale Minderheit.....	26
4.3. Die Organisationen der Jenischen als nationale Minderheit	30
5. Entstehung und Arten von Ausgrenzung	33
5.1. Integration versus Ausschluss	33
5.2. Vorurteile und Stereotype	35
5.3. Diskriminierung.....	37
5.4. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz vor Diskriminierungen nationaler Minderheiten	41

6. Die heutige Situation der fahrenden Jenischen.....	45
6.1. Modale Strukturierungstheorie	45
6.2. Übertragung auf die Situation der fahrenden Jenischen	47
6.2.1. Lebenslage.....	47
6.2.2. Rollen	54
6.2.3. Lebensziele	60
7. Die Grundlage sozialarbeiterischen Handelns.....	64
7.1. Rahmenbedingungen und sozialarbeiterische Praxis.....	68
7.2. Beratungsgespräche mit Jenischen	72
8. Konklusion	74
8.1. Synthese der Hauptthemen	74
8.1.1. Durchgangs-, Stand- und Transitplätze	74
8.1.2. Schulbildung.....	75
8.1.3. Sozialwesen	75
8.1.4. Kultur und Identität.....	76
8.2. Beantwortung der Fragestellung	77
8.3. Ausblick.....	77
8.4. Persönliches Fazit.....	78
9. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: 6-Schritte-Schema	43
Tabelle 2: Übersicht über die Beiträge.....	48
Tabelle 3: Berufspraxis und ihre Bedingungen im Rahmen der Modalen Strukturierungstheorie	68

Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Ernst Spichiger, „Politisches Bild“	
Abbildung 1: Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie	46
Abbildung 2: Wissenslandkarte	67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
armasuisse	Kompetenzzentrum für das Eidgenössische Departement für Ver- teidigung, Bevölkerung und Sport (VBS)
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAK	Bundesamt für Kultur
BK	Berufskodex
BSR	Bewegung der Schweizer Reisenden
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CERD	Convention On the Elimination of Racial Discriminations (SR 0.104)
DV	Direktion für Völkerrechte
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GfbV	Gesellschaft für bedrohte Völker
IAO	Internationale Arbeitsorganisation (deutsch für ILO)
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
ILO	International Labour Organization (engl. für IAO)
i.V.m	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KFG	Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
lit.	litera
MSt	Modale Strukturierungstheorie
NFP 51	Nationales Forschungsprogramm Nr. 51
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RüSNM	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1999 (SR 0.441.1)
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SpV	Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 4. Juni 2010 (Sprachenverordnung, SR 441.11)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte (SR 0.103.1)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VE	Verfassungsentwurf
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Jenische sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche Steuern zahlen, Militärdienst leisten und schon immer in der Schweiz gelebt haben (Michele Galizia, 2012, S. 23). Die Mehrheit der Jenischen lebt aufgrund der Verfolgung und der zwangsweisen Sesshaftmachung nicht fahrend. Zum Selbstverständnis der Jenischen gehört jedoch die fahrende Lebensweise. Die Sesshaftigkeit als anerkannte Lebensform zu sehen, sei historisch gewachsen. Für die Bauern war es bis ins 18. und 19. Jahrhundert wichtig, den Kontakt zu fahrenden Händlern aufrecht zu erhalten sowie fahrende Handwerker und Arbeitskräfte einzusetzen. Erst mit der Staatenbildung und der Industrialisierung hat sich die sesshafte Lebensform durchgesetzt (ebd., 2012, S. 22). Gemäss Hansjörg Roth (2001), wissenschaftlicher Mitarbeiter am Nationalfondsprojekt „Jenische und die Jenischen, zur Sprache und Kultur der Fahrenden in der Schweiz“, wird die Zahl der Jenischen in Europa auf ca. 350'000 Personen und in der Schweiz in etwa 35'000 Personen geschätzt. Die Schätzung beruhe auf älteren Quellen, welche weiterhin zitiert werden. Da jenische Personen oder Familien nicht offiziell als fahrend oder sesshaft registriert werden, gibt es keine neueren Angaben. Neben der Schweiz leben Jenische in den folgenden europäischen Regionen: Süddeutschland, unter anderem Rheinland-Pfalz und Saarland, und auch in Österreich. Aus sprachgeografischer Sicht handelt es sich um den alemannischen, bairisch-österreichischen und fränkischen Raum sowie die angrenzenden Gebiete Luxemburg, Südtirol und Elsass (S. 23). In der Schweiz gibt es umgangssprachlich verschiedene Bezeichnungen für Jenische. Ein weitverbreiteter Ausdruck ist *Chessler*. In der Region Zentralschweiz waren sie unter dem Namen *Fecker*, in Graubünden als *Spengler* und in der Nordostschweiz als *Vazer* bekannt (ebd., 2001, S. 28). Ungefähr 90 % der Jenischen leben als Sesshafte. Aufgrund jenischer Gesprächspersonen seien ca. 500 Personen durchs ganze Jahr mit dem Wohnwagen unterwegs und höchstens in der kältesten Winterzeit stationär. Ungefähr 2500 Personen sind von Frühling bis Herbst fahrend und verbringen die Winterzeit auf einem Standplatz (ebd., 2001, S. 24).

Gemäss Roth (2001) ist die Herkunft der Jenischen in der Schweiz weitgehend unerforscht. Es gibt mehrere Erklärungsversuche - z.B. die Randgruppen- oder die Roma-These, welche durch Belege gestützt, jedoch auch in Frage gestellt werden kann. Die vorhandenen Quellen jenischer Familien reichen meist nur wenige Generationen zurück, welches die Nachweisbarkeit erschwere. Nach der Randgruppentheorie beginnt die je-

nische Familiengeschichte oft in der sesshaften Unterschicht, welche aufgrund der wirtschaftlichen oder sozialen Lage gezwungen war, ein Leben auf der Strasse zu führen. Dadurch seien Kontakte zu wandernden Händlerfamilien oder traditionell fahrenden Sinti und Roma entstanden (S. 58). Bei der Roma-These wird davon ausgegangen, dass die ethnische Herkunft wie bei den Sinti und Roma sei (Roth, 2001, S. 62). Unter den Jenischen bestehe die Ansicht, dass es bei den aus Indien ausgewanderten Sinti und Roma einen Unterstamm gegeben habe, welcher die äusserlichen Merkmale hellhäutig und blauäugig aufwies. Dagegen spricht jedoch, dass die früheste Quelle Jenische erst 300 Jahre nach dem Erscheinen von Sinti und Roma in Mitteleuropa erwähnt wird. Auch gebe es keine verlässlichen Quellen ausserhalb Europas. Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum die Jenischen ihre ursprüngliche Sprache der Roma, als Unterstamm, verloren hätten (ebd., 2001, S. 63). Gemäss Roth (2001) versucht die Radgenossenschaft der Landstrasse die zwei Thesen zu verbinden und hält in einem Informationsdossier fest, dass die Jenischen der drittgrösste „Zigeunerstamm“ weltweit sind. Damit lehnen sie sich an die These mit dem aussereuropäischen Ursprung an. Die Herkunft des jenischen Volkes sehen sie im 15. und 16. Jahrhundert. Zu dieser Zeit seien ganze Dörfer aufgrund von Hungersnöten, Kriegen und Diskriminierung auf Wanderschaft gegangen. Damals hätten sie sich mit jüdischen Wanderer und Zigeunern aus Indien vermischt und daraus sei das jenische Volk entstanden (S. 66).

1.1. Ausgangslage

Obwohl Roma, Sinti und Jenische zu unserer Gesellschaft gehören, sei es gegenwärtig gemäss Martine Brunschwig Graf (2012), Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), nicht leicht fahrend zu leben. Es handle sich um eine andere Lebensform als diejenige der Mehrheit und in der Gesellschaft bestehe nach wie vor Angst oder Ablehnung gegenüber dem anderen. Diese Gesellschaft, welche die Minderheit der Jenischen und Sinti im Jahr 1999 mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (RüSNM) anerkannt habe und doch nicht die entsprechende Infrastruktur bereitstelle, zeige fehlenden politischen Willen. Ausserdem gäbe es eine Anzahl sesshafter Personen, welche lieber nicht an die Öffentlichkeit treten, weil sie rassistische Reaktionen befürchten. Die öffentlichen Diskussionen zeigen, dass es vielen Involvierten bzgl. den Roma, Sinti und Jenischen oft an entsprechenden Kenntnissen mangle (S. 8). Bereits 30 Jahre sind seit der Entschuldigung des Bundesrates (3. Juni 1986) bzgl. des menschenverachtenden Vorgehens gegen Sinti und Jenische durch die Pro Juventute vergangen, wie Marc Lehmann (2016) im Tagesgespräch erläuterte. Doch wie hat sich die Situation der Jenischen in der Schweiz verändert? Die Soziale Arbeit steht in ihrer Berufspraxis im Kontakt mit der Minderheit der Jenischen.

Die Frage ist, verfügt sie über die nötigen Kenntnisse, um sensibel mit den Angehörigen der Minderheit in Bezug auf die vergangenen und heutigen Ausgrenzungen umgehen zu können.

1.2. Motivation

Während des Praktikums führte eine Autorin der vorliegenden Arbeit ein Gespräch mit einer fahrenden Sintiza. Ihr wurde dabei schnell bewusst, dass sie viel zu wenig über die Kultur und Lebensweise wusste. Ausserdem merkte sie, dass auch in ihrem Arbeitsteam wenige Kenntnisse über die Vorgehensweise in Anspruchsfragen für wirtschaftliche Sozialhilfe vorhanden sind. Dies motivierte sie, sich vertiefter mit dem Thema auseinander zu setzen. Die andere Autorin besuchte die internationale Studienwoche an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit zum Thema „Roma, Sinti, Jenische - Europa und die „Zigeuner“. Dies trug zu einer Sensibilisierung der Thematik bei, wobei immer noch Fragen offen blieben. Als Kind erlebte sie, wie Hausierer an der Tür läuteten und anboten Scheren zu schleifen. Ihre Mutter ist Innendekorationsnäherin, darum sind gut geschliffene Scheren wichtig. Ausserdem nähte die Mutter mehrere Male wunderschöne Vorhänge für die Ausstattung von Wohnwagen. Um welche Volksgruppe es sich dabei handelte, wäre im Nachhinein sehr spannend zu wissen.

1.3. Ziel der Bachelorarbeit

Die Autorinnen richten mit ihrer Arbeit den Fokus auf die fahrenden Jenischen, welche in der Schweiz leben. Der grössere Teil der Jenischen lebt sesshaft und fällt somit innerhalb der Mehrheitsgesellschaft wenig auf. Der kleinere Teil mit fahrender sieht sich aufgrund der unterschiedlichen Lebensform gegenüber der Mehrheitsgesellschaft immer wieder vor Probleme gestellt. Die Autorinnen möchten mit dieser Arbeit einen Überblick der geschichtlichen Ereignisse sowie der aktuellen Situation der anerkannten Minderheit geben. Durch die Analyse anhand der Modalen Strukturierungstheorie (MSt) nach Gregor Husi (2010) sollen die Einflüsse der Gesellschaftssysteme aufgezeigt werden. Für die Soziale Arbeit möchten die Autorinnen einen Beitrag für den sensiblen und professionellen Umgang mit Angehörigen der anerkannten Minderheit leisten. Dies einerseits durch die erarbeiteten Fakten und andererseits durch die Bezugnahme auf die Theorie.

Die Autorinnen grenzen sich in dieser Arbeit von den Sinti und Roma ab. In ihrer Entscheidung richteten sie sich nach den wesentlichen Bestandteilen der Identität von Angehörigen einer nationalen Minderheit. Gemäss dem Artikel (Art.) 5 Absatz (Abs.) 1 RÜSNM ist die Sprache einer davon. Mit dem Jenischen als nicht-territorial gebundene

Minderheitensprache (vgl. Kap. 4.1.) grenzen sich die Jenischen demnach klar von den Sinti und Roma ab. Roma und Sinti werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit demnach nur noch explizit erwähnt, wenn sie in den verwendeten Quellen aufgeführt werden.

1.4. Fragestellung

Die Hauptfrage der Autorinnen lautet:

Inwiefern benötigen Professionelle der Sozialen Arbeit Kenntnisse über die Jenischen als anerkannte nationale Minderheit?

Anhand der folgenden Unterfragen wird die Hauptfrage beantwortet:

Inwiefern haben historische Gegebenheiten die Situation der Jenischen in der Schweiz geprägt?

Wie sieht die aktuelle Situation der Jenischen aus und von welchen Ausgrenzungen sind fahrende Jenische betroffen?

Wie können Sozialarbeitende zu einer umfassenden Beratung der fahrenden Jenischen beitragen?

Die erste Unterfrage beleuchtet die geschichtlichen Ereignisse und bildet somit die Grundlage der Kenntnisse. Sensible Themen, welche bis in die heutige Zeit reichen, werden aufgearbeitet. Durch die zweite Unterfrage beschäftigen sich die Autorinnen mit der aktuellen Situation und analysieren anhand der MSt von Husi welche Themen heute noch zentral sind. Bei der dritten Unterfrage fassen die Autorinnen die Grundlagen der Sozialen Arbeit zusammen und erarbeiten relevante Punkte für die Begegnung mit Jenischen.

Die Autorinnen fokussieren in ihrer Bearbeitung der Fragestellung die in der Schweiz lebende Minderheit der Jenischen mit fahrender Lebensweise. Der Begriff „Fahrende“ wird vermieden, da die Vertreter der Minderheit es bevorzugen mit ihrer Eigenbezeichnung benannt zu werden. Aus diesem Grund wird der Vollständigkeit halber in den Ausführungen stattdessen Jenische und Sinti verwendet, wenn es sich um eine allgemeine Aussage handelt oder der Begriff in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt, wenn er in den verwendeten Quellen so aufgeführt wird.

1.5. Aufbau

Die verschiedenen Kapitel der vorliegenden Arbeit wurden gemeinsam verfasst. Im Kap. 2 sind die historischen Ereignisse beleuchtet. Mit der Auflösung des „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ bahnen sich erste Veränderungen für die Jenischen an, welche im Kap. 3 festgehalten sind. Im Jahr 1999 erfolgte die Anerkennung als Minderheit. Der Fokus beim Kap. 4 liegt auf der Grundlage der Anerkennung als Minderheit und der „nicht-territorial-gebundenen“ Sprache der Jenischen sowie verschiedener Organisationen. Aufgrund der immer noch vorhandenen Stereotypen wird im Kap. 5 das Thema Diskriminierung behandelt und mit Beispielen belegt. Im Kap. 6 wird die heutige Situation der Jenischen anhand der MSt analysiert. Daraufhin erfolgt im Kap. 7 ein Bezug zur Profession der Sozialen Arbeit. Zum Schluss werden die erarbeiteten Erkenntnisse im Kap. 8 diskutiert.

1.6. Begriffsklärung

Fahrende Jenische: Aufgrund jenischer Gesprächspersonen seien ca. 500 Personen durchs ganze Jahr mit dem Wohnwagen unterwegs und höchstens in der kältesten Winterzeit stationär. Ungefähr 2500 Personen sind von Frühling bis Herbst fahrend und sie sind in der gesamten Schweiz anzutreffen. Den Lebensunterhalt erwerben sie sich meist im Hausier- oder Reparaturgewerbe, Antiquitäten- und Altwarenhandel und vieles mehr (Roth, 2001, S. 24).

Durchgangsplatz: Die Jenischen wohnen von März bis Oktober auf verschiedenen Durchgangsplätzen. Dabei bleiben sie höchstens vier Wochen auf einem Platz (Urs Glaus, 2012, S. 68)

Standplatz: Die Winterzeit verbringen Jenische auf einem Standplatz. Für die Winterzeit muss er eine entsprechende Infrastruktur aufweisen. Falls kein Standplatz mehr vorhanden ist, sucht sich eine Familie eine Wohnung zum Überwintern (ebd., 2012, S. 68).

Transitplatz: Konvois von ausländischen Roma und Sinti, welche die Schweiz nur als Transitland durchreisen, halten sich generell nur für eine kurze Zeit auf den Transitplätzen auf. Dementsprechend müssen die Transitplätze mit einer Kapazität von 35 bis 80 Wohnwagen mit Kleintransportern gross dimensioniert und hinsichtlich der kurzen Aufenthaltsdauer nur mit einer Basisinfrastruktur ausgestattet sein (BAK 2016, S. 31).

Sesshafte Jenische: Nach Roth (2001) betiteln die fahrenden Jenischen die sesshaften Jenischen oft als Betonjenische und äussern dies mit unterschiedlichen Untertönen. Sesshafte Jenische wohnen meist anonym in grösseren Ortschaften oder Städten und gehen ihrer Berufstätigkeit nach. Dadurch werden sie kaum als Jenische wahrgenommen. Die Nachkommen von Jenischen mit einer sesshaften Lebensweise werden oft mit dem Begriff Halbjenische bezeichnet. Durch die Umerziehung des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ (1926-1973) ist eine Entfremdung ihrer Kultur von einer damals jungen Generation entstanden. Dies förderte freiwillig oder zwangsweise eine Distanz und führte oft auch zu einem völligen Kontaktabbruch zu fahrenden Jenischen. Die Befürchtung, Probleme aufgrund ihrer Herkunft zu erleiden, sei nach wie vor vorhanden. Dadurch sprechen sie auch kaum mehr Jenisch und leben nicht mehr als Grossfamilie zusammen. Eine andere Gruppe von sesshaften Jenischen nimmt jedoch grossen Anteil an den Anliegen fahrender Jenischer und setzt sich in der Öffentlichkeit dafür ein. Oft sind sie schriftstellerisch oder politisch tätig und üben meist eine Vordenkerrolle aus. Fahrende Jenische haben dafür viel weniger Kapazitäten, da sie in einem zeitlich und räumlich ausgedehnten Arbeitsalltag ihren Lebensunterhalt verdienen müssen (S. 25-26).

Rom (männlich), Romni (weiblich), Roma (plural): Es handelt sich dabei um den Oberbegriff für alle Angehörigen der verschiedenen Stämme mit der Sprache Romanes oder hinsichtlich der Herkunft und der Lebensweise zu den Roma gehören. Roma bedeutet in der Sprache Romanes «Menschen». Der Ursprung dieser Volksgruppe liegt in Indien und Persien, von wo sie ungefähr ab dem 9. Jahrhundert vorwiegend Richtung Europa auswanderten. Man geht davon aus, dass es weltweit 8 bis 10 Millionen Romas gibt. In der Schweiz leben nach Schätzungen von Roma-Organisationen ungefähr 80 000 Personen, wovon ein kleiner Anteil eine fahrende Lebensweise pflegt (BAK, 2016, S. 32).

Sinto (männlich), Sinteza oder Sintiza (weiblich), Sinti (plural): Die meisten Sinti leben in Deutschland, Frankreich und Italien (BAK, 2017). In der Schweiz handelt es sich um eine viel kleinere Gruppe als die Jenischen. Mittlerweile haben sich die Sinti mit den Jenischen vermischt. In der Deutschschweiz werden sie auch „Manische“ genannt (Galizia, 2012, S. 23).

Manouches: Es handelt sich um eine französische Bezeichnung für Sinti (BAK, 2017). Einige grosse „Manouche“-Familien leben auch in der Schweiz. Sie ordnen sich nicht den Roma zu, wie viele andere Gruppen es auch nicht tun (Galizia, 2012, S. 23)

2. Die Geschichte der Jenischen von 1848 bis 1973

In diesem Kapitel erfolgt ein geschichtlicher Rückblick. Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Bedeutung der Begrifflichkeiten. Im zweiten Abschnitt werden die verschiedenen sprachlichen Einflüsse auf die jenische Sprache behandelt. Anschliessend verdeutlicht ein Abriss über die Einbürgerungspolitik der Schweiz die daraus folgenden Schwierigkeiten für die Jenischen. Die frühere Geschichte des Mittelalters wird hier ausgeklammert, da die Jenischen in den Quellen nicht eindeutig nachzuweisen sind und es darum zu weit führen würde. Zum Schluss wird ein sehr dunkles Kapitel der Schweizer Geschichte behandelt. Es geht um das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“, durch deren Wirkung die Jenischen ihrer Kultur entfremdet wurden.

2.1. Bedeutung der Begrifflichkeiten

Gemäss Thomas Huonker und Regula Ludi (2001) unterscheiden sich Jenische dadurch von Sinti und Roma, dass sie nicht Romanes sprechen, sondern eine eigene Mundart. Ausserdem leben sie im deutschsprachigen Raum. Jenische pflegen eine mündliche Tradition, deshalb gibt es wenig schriftliche Quellen. Beim historischen Blick wird deutlich, dass in der Geschichtsschreibung der Oberbegriff „Zigeuner“, unter welchem verschiedene ethnische Gruppen gemeint sein können, verwendet wird (S. 13). Ende des 18. Jahrhunderts begann die „Zigeunerforschung“ als eigene ethnographische Disziplin, welche dadurch antiziganistische Stereotypen wissenschaftlich verstärkte (Huonker & Ludi, 2001, S. 37). Im 18. Jahrhundert herrschte eine ethnographische bzw. anthropologische Sichtweise vor (ebd., 2001, S. 13-14). Im 19. Jahrhundert erweiterte die Humanwissenschaft den Begriff zu einer rassistischen Kategorie. Dadurch wurde die fahrende Kultur zu einem vererbbaaren Rassenmerkmal erklärt. Gemäss der nationalsozialistischen Rassenlehre galten „Zigeuner“ als eine „artfremde Rasse“ und sie wurden als „minderwertig“ und „primitiv“ betrachtet (S. 14). Neben anderen Ländern gab es auch in der Schweiz im 19. Jahrhundert strafrechtliche und prozessuale Sonderbestimmungen für Roma, Sinti und Jenische. Ausschlaggebendes Kriterium für strafverschärfende Massnahmen war die nicht sesshafte Lebensweise (Huonker & Ludi, 2001, S. 39). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand eine soziographische, behördliche Sichtweise im Vordergrund, welche kriminalpolitisch geprägt war. Begriffe wie „Gauner, Vaganten, Vagabunden“ und „umherziehende Arbeitsscheue“ stigmatisierten und assoziierten eine kriminelle Laufbahn. Dies bildete die Grundlage für die polizeiliche Verfolgung und Kriminalisierung. Die Zuschreibung „zigeunerisch“ wurde in dieser Zeit auch für mobile Bevölkerungsgruppen verwendet, welche nicht zu den Roma, Sinti oder Jenischen gehörten,

sondern einen nomadisierenden Lebenswandel führten (ebd., 2001, S. 14). Weiter führen Huonker und Ludi (2001) aus, dass die schweizerische Bundesanwaltschaft in dieser Zeit betonte, der Begriff „Zigeuner“ bezeichne nicht eine bestimmte Rasse, eine ethnographische oder kulturelle Gruppierung, sondern Menschen, welche nicht zu den herrschenden Gesellschaftsnormen passen. Dadurch unterstützten sie die Sicht der Polizei, für welche die ethnische Zugehörigkeit unbedeutend war. Somit erklärte man fahrende Personen durch ihre Lebensweise zu einer Gefahr der inneren Sicherheit. Sie verhielten sich gegen die Norm des Lebens in einem neuzeitlich geordneten Staat und würden das Staatsgesetz brechen (S. 40). Diese Haltung bildete die Grundlage für die Kriminalisierung, polizeiliche Verfolgung und Diskriminierung (ebd., 2001, S. 15). Ab 1930 wurden die von der Polizei gesammelten Daten über die „Zigeuner“ von nationalsozialistischen Rassenforschern verwendet - nun erhielt der Begriff „Zigeuner“ eine rassenbiologische Klassifizierung (Huonker & Ludi, 2001, S. 15).

Heutzutage wird der Begriff „Zigeuner“ als diskriminierend angesehen. Es handle sich um eine Definition der Mehrheit für die Minderheit. Angehörige der Minderheit möchten mit einem Begriff, der ihrem historischen Ursprung und ihrer Kultur gerecht werde, z.B. Roma, Sinti, Jenische, Calé, Kaldera oder Manouches, benannt werden (Michael Luttmmer, 2009, S. 107). Die Bezeichnung „Zigeuner“ ist stark geprägt von Klischees, Vorstellungen, Vorurteilen und Stereotypen, welche diese Minderheit an den Rand der Gesellschaft drängen und ausgrenzen (Luttmer, 2009, S. 108). Der Begriff „Antiziganismus“ kam in den 1980er Jahren auf und wird im 21. Jahrhundert als Fachbegriff verwendet. Er bedeutet „Feindschaft gegenüber Sinti und Roma“ und darin eingeschlossen alle Untergruppen. Es ist ein analoger Begriff zu Antisemitismus (Judenfeindlichkeit) und betont die gleiche Ausgrenzungs- und Verfolgungserfahrung. Trotzdem bleibt der Begriff „Antiziganismus“ in einer tradierten Wahrnehmungs- und Bewertungsstruktur gefangen und öffnet gleichzeitig wieder eine Tür für das Konstrukt „Zigeuner“ (Luttmer, 2009, S. 109)

2.2. Die Herkunft der jenischen Sprache

Einige verbinden Jenisch mit der Händler- und Krämersprache. Andere sehen eine Verbindung zum Rotwelschen oder sogar zum Mattenenglisch; die Unterschichtssprache aus dem Berner Matte-Quartier (Roth, 2001, S. 70). Die erste Erwähnung der jenischen Sprache stammt aus dem Jahr 1714 und erhielt die gleiche Zuschreibung wie das Rotwelsche (ebd., 2001, S. 76). Die Bedeutung des Wortes Rotwelsch setzt sich aus den zwei Wortteilen „rot“ und „welsch“ zusammen. Auf Mittelhochdeutsch bedeutet „rôt“ die Farbbezeichnung und erhielt gleichzeitig durch die Nebenbedeutung „schlau, falsch, ge-

rissen“ eine Erweiterung. Das Wort „welsch“, im Mittelhochdeutschen „wälhisch“ bezeichnete allgemein das Deutschfremde wie z.B. das Romanische, die französische oder italienische Sprache oder generell eine unverständliche Sprache (ebd., 2001, S. 72). Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich einerseits um eine unverständliche Bettlersprache und andererseits um eine „unverständliche, schlaue, falsche, gerissene Sprache“ handelte (ebd., 2001, S. 73). Gemäss Roth (2001) sprachen zum einen Delinquente die rotwelsche Sprache, zum anderen auch Personen gewisser „unehrlicher“ Berufsgruppen, wie z.B. Abdecker, Totengräber, Kloakenreiniger, Dirnen, Kupplerinnen, Zuhälter, wandernde Kesselflicker, Spielleute, Gaukler und Bärenführer. Die rotwelsche Sprache bestand aus einem Gemisch aus Deutsch, Welsch, Französisch, Lateinisch und der jiddischen Sprache (S. 77). Aufgrund der Quellen lässt sich daraus schliessen, dass sich das Jenische im deutschen Sprachraum gebildet hat. Geografisch kann es nicht zugeordnet werden, jedoch sozialgeschichtlich und linguistisch. Auch der Ursprung des Ausdrucks Jenisch ist nicht abschliessend geklärt. Gleichermassen wie beim Rotwelschen wurde Jenisch im Zusammenhang mit suspekten Randgruppen gesehen (ebd., 2001, S. 82). Die jenische Sprache enthält Wörter einer Geheimsprache. Die schriftlichen Quellen stammen aus der Schweiz, dem hochdeutschen und niederdeutschen Raum, welches weitauseinanderliegende Regionen sind. Wörterlisten mit demselben Vokabular sind in verschiedenen Quellen abwechslungsweise als Rotwelsch oder Jenisch deklariert. Im 18. Jahrhundert wurde Jaunerisch als ein weiteres Synonym für Jenisch angesehen (ebd., 2001, S. 84). Die jenische Sprache ist kein Dialekt, da es nicht regional begrenzt gesprochen wird. Es handelt sich auch nicht um eine Standardsprache, da es für die Sprache keine verbindliche Sprachnormierung gibt. Die jenische Sprache ist auf eine Gruppe bezogen, aus diesem Grund wird es als Soziolekt angesehen (ebd., 2001, S. 99). Die Erstsprache bleibt bei den meisten Jenischen der regionale Dialekt also z.B. Schweizerdeutsch. Die jenische Sprache wird meist als Zweitsprache verwendet (ebd., 2001, S. 101).

2.3. Einbürgerungspolitik und die Jenischen ab 1850 bis 1973

Im Jahre 1848 fand die Errichtung des liberalen schweizerischen Bundesstaates statt (Huonker, 2008, S. 316). Gemäss Huonker und Ludi (2001) versuchte die Politik durch das Heimatlosengesetz im Jahr 1850 die Heimatlosen schweizerischer Abstammung einzubürgern. Durch die Einbürgerung erhoffte der Bund sich eine leichtere Zwangsassimilation der fahrenden Jenischen. Sie erhielten dadurch kommunale und kantonale Bürgerrechte. Somit war es nicht mehr möglich, sie in den nächsten Kanton abzuschieben (S. 39). Nach Huonker (2008) verzögerte sich der Vollzug des Heimatlosengesetzes

durch den Widerstand der Kantone und Gemeinden. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhielten Heimatlose, welche zu einem früheren Zeitpunkt oder durch ihre Vorfahren das schweizerische Bürgerrecht gehabt haben, ihr Heimatrecht zurück. Meist erhielten sie ihr Heimatrecht in Randregionen. Das damalige Heimatlosengesetz verbot ihnen zudem das Ausüben ambulanter Gewerbe im Familienverband mit schulpflichtigen Kindern (S. 316). Im Jahre 1888 wurde eine Einreisesperre gegen „Zigeuner“ erlassen, welche bis zum Jahr 1972 in Kraft blieb (Huonker, 2008, S. 317). Die Wiedereinbürgerung der Heimatlosen mit schweizerischen Wurzeln war ein langwieriger, rechtlicher Prozess. Reichere Gemeinden versuchten z.B. Personen gegen Geldzahlung an ärmere Gemeinden abzuschieben. Manche Gemeinden kamen unter Druck, weil sie diese wiedereingebürgerten Personen entweder im Armenhaus oder in Arbeitsanstalten unterbringen mussten. Kurzerhand entschieden sich die Behörden oftmals, diese Personen als Auswanderer nach Nord- oder Südamerika zu deportieren (Huonker, 2008, S. 318). Die Jenischen konnten ihren Lebensunterhalt in den kleinen Berggemeinden nicht erwirtschaften, da sie kein Land- oder Waldbesitz erhielten. Einzig als „Alpknechte, Holzfäller, Schindelhersteller, Fuhrknechte o.ä.“ fanden sie eine Arbeit. Die meisten gingen darum weiterhin ihrem Wandergewerbe nach. Die Polizei verschärfte in dieser Zeit ihre Kontrollen gegenüber umherziehenden Personen (Huonker, 2008, S. 323). Aufgrund ihrer Lebensweise und Kultur kamen Jenische unter einen kriminellen Strafbestand. Eine gesetzliche Definition gab es nicht, gleichwohl lag es im Ermessen der Behörden, das Strafmass zu bestimmen. 1911 fand die Einführung der „Zigeunerregistratur“ des EJPD (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) statt. Bund und Kantone legten in dieser Zeit gemeinsam eine „Zigeunerpolitik“ fest. Ausländische „Zigeuner“ wurden aufgrund Artikel 70 der Bundesverfassung aus der Schweiz ausgewiesen. Dazu entwickelte Eduard Leopold, Adjunkt der Polizeiabteilung, ein Verfahren zur Registration und Internierung der nicht sesshaft lebenden Personen. Bei den einheimischen Jenischen stand die Umerziehung zur Sesshaftigkeit im Vordergrund (Huonker & Ludi, 2001, S. 41).

Zu dieser Zeit kam in der Wissenschaft ein neuer Trend oder eine neue Ideologie auf, welche von einer „rassischen Höherwertigkeit“ im Vergleich zur „rassischen Minderwertigkeit“ der anderen sprach. Unter diesem Gedankengut der Eugenik klassifizierte die Wissenschaft bei den Jenischen eine erbliche Minderwertigkeit (Huonker, 2008, S. 323). Die medizinische Humanwissenschaft und die Anthropologie förderten damals die Klassifikation von Menschentypen. Die folgenden Merkmale „Geschlecht, Rasse, Klasse, Einstufung in normal und abnormal (kriminell, pathologisch)“ wurden dabei verwendet (Huonker & Ludi, 2001, S. 30). Damit lieferten sie - absichtlich oder nicht - naturwissenschaftlich verbürgte Legitimationsgrundlagen für politische Ausgrenzung und

Diskriminierung, für Internierung und Massnahmenvollzug, für die Bekämpfung von abweichenden Lebensformen (ebd., 2001, S. 31). Gemäss Huonker (2008) war der Psychiater Josef Jörger (1860 - 1933) aus Vals in Graubünden ein Urheber der medizinisch-rassistischen Sichtweise über Jenische. Er war der Gründer und langjähriger Leiter der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur (S. 323). Jörger war ein Verfechter der Ansicht, dass die erblichen Unzulänglichkeiten der Jenischen, wie „moralischer Schwachsinn, Vagantität respektive Wandertrieb“ alleine durch die „konsequente Wegnahme der Kinder aus ihrem familiären Umfeld und aus ihrer Kultur, ihre radikale Verpflanzung in ein nicht-jenisches Umfeld sowie die Verhinderung von Heirat unter Jenischen und die Förderung von Heiraten Jenischer mit Nicht-Jenischen“ zu beheben sei (ebd., S. 324). Eugenische Humanwissenschaftler waren der Überzeugung, dass sich sozialpolitische Probleme durch Eingriffe ins menschliche Erbgut lösen liessen. Dadurch beglaubigte die Wissenschaft Verwahrungsmassnahmen und gewaltsame medizinische Eingriffe gegenüber „minderwertig“ klassierten Menschen (Huonker & Ludi, 2001, S. 32). Die Schweiz bediente sich auch solcher Massnahmen, wie Sterilisation, Heiratsverhinderung und dauernde Versorgung in psychiatrischen Anstalten (ebd., 2001, S. 33).

Hilfswerk Kinder der Landstrasse 1926 - 1973

Gemäss Huonker (2008) war Ulrich Wille junior der Gründer der Stiftung Pro Juventute im Jahr 1912 und blieb Stiftungskommissionspräsident bis zu seinem Tod im Jahr 1958 (S. 324). Im Stiftungsrat der Pro Juventute war jeweils ein Bundesrat vertreten (ebd., 2008, S. 324). Zuerst konzentrierte sich Pro Juventute auf Kinder mit Tuberkulose und dies blieb stets eine wichtige Aufgabe. Seit dem Ersten Weltkrieg richtete sie ihre Aufmerksamkeit auch auf die Erziehung von Kindern, welche durch „Verbrechertum, Alkoholismus, Rohheit oder Unfähigkeit der Erzieher“ gefährdet waren (Sara Galle, 2016, S. 49). Pro Juventute wurde durch öffentliche Mittel sowie private Spendengelder finanziert. Alfred Siegfried, Mitarbeiter der Pro Juventute, gründete das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ und war über 30 Jahre ihr Leiter (ebd., 2016, S. 53). Dies obwohl er als Gymnasiallehrer in Basel wegen sexuellen Missbrauchs an einem Schüler verurteilt wurde und seine Stelle verlassen musste (Huonker, 2008, S. 326). Aus der Beschreibung von Galle (2016) wird deutlich, dass es sich wahrscheinlich um eine Nachlässigkeit der Pro Juventute handelte, die diesen Tatbestand bei seiner Anstellung übersah. Seine Neigung zur Homosexualität wurde zum damaligen Stand der Wissenschaft als krankhaft bezeichnet. Dieses Krankheitsbild galt als nicht therapierbar, da die Psychiatrie davon ausging, dass Homosexualität angeboren sei. Obwohl Siegfried selber von der gesellschaftlichen Norm abwich, reflektierte er die gesellschaftlichen Nor-

men nicht kritisch. In der Verantwortung als Vormund befand er sich in der Machtposition, das Verhalten seiner Mündel zu beurteilen (S. 114). Er war ein engagierter, sehr zielgerichteter und disziplinierter Leiter des Hilfswerks und erwarb national und international ein hohes Ansehen im Bereich der Kinderhilfe. Seine Vorgesetzten sowie die Stiftungskommission hatten vollstes Vertrauen in ihn. Siegfried konnte das Ziel, die Mittel und das Vorgehen des Hilfswerks selbständig bestimmen (ebd., 2016, S. 53). Die Pro Juventute war der Meinung, dass eine gesamtschweizerische Stelle benötigt würde, um die „Vagantität“ zu bekämpfen. Da die Jenischen durch ihr Weiterreisen den Zuständigkeitsbereich des Bezirks jeweils verliessen, war es schwierig, Massnahmen zu treffen. Durch die Schaffung des Hilfswerks gelang es, gesamtschweizerisch koordinierter zu handeln (Désirée Corinne Hagmann, 2009, S. 33). Zu den zentralen Gremien der Pro Juventute gehörten der Stiftungsrat, die Stiftungskommission und das Zentralsekretariat. Das Präsidium des Stiftungsrats führte bis 1996 jeweils ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied des Bundesrates. Die Stiftungskommission war für die strategische Ebene verantwortlich (Galle, 2016, S. 71). Die Verwaltungsaufgaben gehörten in den Bereich des Zentralsekretariats (ebd., 2016, S. 76). Die Stiftung Pro Juventute erhielt durch die dezentrale Organisationsstruktur und grosse Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine breite Abstützung in der Bevölkerung (ebd., 2016, S. 100). Luise Gyr wurde 1923 Mitarbeiterin im Zentralsekretariat der Pro Juventute. Sie bildete sich daraufhin zur Sozialarbeiterin an der sozialen Frauenschule in Luzern aus. Ihre zentralen Aufgaben waren Administration und die Abrechnung der Vormundschaftsfälle. Da sie an Multiple Sklerose litt, ging sie frühzeitig in Pension. Ihre Stelle wurde nicht ersetzt, sondern von einer Sachbearbeiterin, Clara Reust, weitergeführt (Galle, 2016, S. 124-125). Peter Dobeli löste Siegfried als Leiter des Hilfswerks ab. Auch er musste sich in den 1960er Jahren wegen sexuellen Missbrauchs an einer jungen Mitarbeiterin vor Gericht verantworten (Huonker, 2008, S. 326). Die Vorstellung, dass die Gründung des Hilfswerks im Auftrag des Bundesrates geschah, sei nach Galle (2016) ein Gründungsmythos, welcher sich durch die Pro Juventute verbreitet habe (S. 63). Ein offizieller Brief von Bundesrat Motta mit der Bitte sich „verwahrloster“ Kinder einer Familie anzunehmen, wurde im Nachhinein von der Pro Juventute als Legitimation verwendet. Indessen unterstützte der Bund ab 1930 das Hilfswerk finanziell und somit ideell, es gab jedoch keinen direkten Auftrag (ebd., 2016, S. 64). 1927 erschien die Broschüre „Kinder der Landstrasse“ und wurde an 20'000 Familien ausgeteilt (ebd., 2016, S. 68). Mehrere Zeitungsartikel erläuterten das Anliegen des Hilfswerks und forderten die Bevölkerung zu Spenden auf. Gleichzeitig suchte das Hilfswerk Familien, welche Kinder aufnehmen würden. Daraufhin gingen bei Pro Juventute grosse Spenden und auch Meldungen über den

Aufenthalt von „Vagantenfamilien“ ein. Dieses Vorgehen trug zu einer erfolgreichen Propaganda bei (ebd., 2016, S. 69). Das Ziel des Hilfswerks war die Sesshaftmachung. Der Fokus bei der Kindeswegnahme lag nicht beim Wohl des Kindes, sondern es war ein gesellschaftspolitisches Ziel, welches sich gegen eine nicht akzeptierte Lebensweise richtete (Hagmann, 2009, S. 34). Die weggenommenen Kinder wurden oft von einer Institution in die nächste geschickt, darunter waren Heime, psychiatrische Kliniken und Strafanstalten (ebd., 2009, S. 59). Siegfrieds Meinung über die Jenischen wurde durch beamtete Psychiater mit der Diagnose „schwachsinnig“ oft bestätigt. Auf dieser Grundlage sind Personen jahrelang verwahrt worden. Obwohl es das Ziel des Hilfswerks war, jenische Kinder zu rechtschaffenen, tüchtigen Menschen zu erziehen, bewirkte die traumatische Vorgehensweise schwere psychische Schäden. Gemäss Siegfried war dies immer noch ein sinnvollerer Dasein als das nach der jenischen Tradition geprägte Leben (Huonker, 2008, S. 338). Gemäss Galle (2016) erschienen die ersten negativen Schlagzeilen über das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ im Frühjahr 1972 durch den Schweizerischen Beobachter. Der Autor Hans Caprez berichtete in mehreren Artikeln über die Klagen von fahrenden Müttern. Durch die Veröffentlichung wurde der Skandal aufgedeckt, was 1973 zur Schliessung des Hilfswerks führte (S. 16). Aus der heutigen Sicht, ist dieser Teil der Schweizer Geschichte ein sehr dunkles Kapitel. Es gäbe noch viel mehr über verschiedene Einzelschicksale zu sagen. Dies wird an dieser Stelle jedoch nicht gemacht. Das Ziel mit dem geschichtlichen Rückblick ist es, einen allgemeinen Überblick über die Ereignisse zu geben. Für die Autorinnen ist die nachfolgende Aufarbeitung dieser geschichtlichen Ereignisse im nächsten Kapitel für den Bezug zur heutigen Situation von grösserer Bedeutung.

3. Aufarbeitung der historischen Ereignisse und erste Veränderungen

Mit der Artikelserie von Caprez begann nach Thomas Meier (2003, S. 21) die Aufarbeitung über „eines der dunkelsten Kapitel in der jüngeren Schweizer Geschichte“, wie es Bundesrätin Ruth Dreifuss (1997) im Geleitwort zur Historischen Studie nennt (Dreifuss, 1997; zit. in Walter Leimgruber, Thomas Meier & Roger Sablonier, 1998, S. 1). Dieses Kapitel führt den vorhergehenden geschichtlichen Rückblick bis zur Auflösung des „Hilfswerks der Kinder der Landstrasse“ fort. Im folgenden Abschnitt werden die auslösenden Faktoren zur Auflösung des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ und die ersten Auswirkungen auf die Situation der Jenischen beschrieben. Nach Meier (2003) wurde die Kultur der Jenischen und Sinti durch das Hilfswerk weitgehend zerstört. Dennoch vermochten sie sich in verschiedenen Formationen neu zu organisieren und Forderungen zu stellen (S. 20-21). Diese Forderungen und entsprechenden Reaktionen vom Bund werden erläutert. Die jenischen Organisationen werden hinsichtlich ihres Wirkens aus dem gegenwärtigen Blickwinkel im Kapitel 4. vorgestellt. Der nationalen Studie von 1989 über das Hilfswerk wird im letzten Abschnitt ein besonderes Gewicht gegeben. Einerseits, weil nach Meier (2003) eine umfassende wissenschaftliche Studie über das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ zu den Hauptforderungen der Jenischen zählte (S. 21). Andererseits gibt sie ein detailliertes Bild über die Rollen der Pro Juventute, des Bundes und anderen Beteiligten.

3.1. Die Auflösung des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“

Nach Huonker (1990) regten sich schon früh Widerstände gegen das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“: So erwähnt er einerseits Betroffene, welche sich gegen das Vorgehen der Pro Juventute gerichtlich wehrten. Andererseits erwähnt er den Volkskundler Sergius Golwin, welcher das Hilfswerk bereits 1966 als „faschistische Nomadenverfolgung“ kritisierte. Dabei prangerte er auch die ideologische Verbundenheit Sigfrieds mit verschiedenen Rassenhygienikern aus dem deutschen Sprachraum an. Personen, welche dieses dunkle Kapitel der Schweiz aus dem Ausland beobachteten, waren erschrocken über diese Zustände. Dies einerseits durch die späte Reaktion der Schweizer Bevölkerung gegen die Ideologie und die Aktionen des „Hilfswerks“ sowie andererseits die Umstände, dass trotz Klagen der Betroffenen nie eine Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung von Staates wegen gegen das Hilfswerk geschehen ist. Erst die 1973 veröffentlichten Gespräche mit den Betroffenen, vermochten das definitive Ende des Hilfswerks auszulösen; Caprez erstellte eine Artikelserie im „Schweizerischen

Beobachter“, welche das Vorgehen des Hilfswerks, die Ideologie und das angerichtete Leid gegenüber den Jenischen der breiten Öffentlichkeit bewusst machte (S. 110).

Die Pressekonferenz im Jahr vor der Veröffentlichung der Artikelserie wird von Wottreng (1999) als zentrales Ereignis der jenischen Bewegungen beschrieben. Die Jenischen kritisierten dabei zusammen mit dem Beobachter „(...) die als Kinderhilfe getarnte Ausrottung der jenischen Lebensweise (...) (S. 30)“ und brachten ihr erlittenes Leid in das Bewusstsein der Gesellschaft - inklusive der Menschen, welche bis dahin keinen direkten Bezug dazu hatten (S. 30). Nach Huonker (1990) sah sich die Pro Juventute durch die darauffolgende gesellschaftliche Resonanz zur Auflösung des „Hilfswerks“ gezwungen. So wurden 16 „Vormundschaften“ aufgelöst und neun weitere an die zuständigen Institutionen übertragen wurden. An der entsprechenden Pressekonferenz 1973 machte sie über ihre Einstellung bzgl. der Ideologie und den Aktionen des „Hilfswerks“ keine klare Aussage und sprach auch keine Entschuldigung aus (S. 110). Abgesehen vom öffentlichen Bewusstsein hatten diese Ereignisse aber auch im Kreise der Betroffenen selbst eine solidarisierende Wirkung. Gemäss Wottreng (2010) „erleben die Betroffenen die Folgen der Aktionen zur Zerreissung von Familien (...) allein. Sie können sich in langen Jahren oft mit niemandem aussprechen und mögen glauben, ihr Leiden sei eben ihr ureigenes Schicksal“ (S. 37). Durch die Veröffentlichungen anderer Schicksale wurde vielen Jenischen das kollektiv erlittene Unrecht bewusst, was die Formation der jenischen Bewegung förderte (ebd., 2010, S. 37).

3.2. Die Jenischen fordern eine Wiedergutmachung

Hinsichtlich der traumatisierenden Erlebnisse des „Hilfswerks“ zeigten einige der erwachsen gewordenen „Kinder der Landstrasse“ eine grosse Resilienz (Wottreng, 1999, S. 30). Aus diesem Blickwinkel gewichtet Wottreng (2010) das Ende des Hilfswerks von immenser Bedeutung. Durch die Auflösung der alltäglichen Befürchtungen vermochten die Betroffenen ihren Blick vorwärts zu richten und sich in einer „jenischen Widerstandsbewegung“ zu strukturieren (S. 42). Getrieben von der 68er-Bewegung und wiedererlangtem Selbstbewusstsein traten sie mit ihren Lebensgeschichten sowie entsprechenden Forderungen an die Öffentlichkeit (S. 30). Gemäss Wottreng (1999) begannen Jenische auch vermehrt mit der aktiven Einforderung von Massnahmen, die der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen dienten (S. 30):

05.05.1986: Zur Aufklärung der Öffentlichkeit plante die Pro Juventute nach Wottreng (2010) eine zweite Pressekonferenz - ohne Jenische. Der Vorstand der Radgenossenschaft verschaffte sich jedoch Zutritt und platzte in die Rede des Stiftungspräsidenten, Altbundesrat Friedrich. Das Interesse der anwesenden Medien widmete sich schnell den Jenischen. Auf dieser Plattform forderte Mariella Mehr im Namen der Betroffenen eine öffentliche Entschuldigung der Pro Juventute und die Herausgabe der Akten. Friedrich verweigerte die Entschuldigung mit der Begründung, dass „eine Stiftung kein Unrechtsbewusstsein habe“ und sich so auch nicht entschuldigen könne (S. 138-139). Die offizielle Entschuldigung der Pro Juventute erfolgte am 07.05.1987 (S. 140).

20.05.1985: Nach der vierten Fecker- Chilbi, welche damals noch in Gersau am Vierwaldstättersee stattgefunden hat, versammelten sich die Jenischen mit 70 Wohnwagen auf dem Lido- Gelände in Luzern. Die Besetzung der Lido- Wiese in Luzern spiegelte „das neue Selbstbewusstsein wieder und gilt daher als „historische Demonstration der Jenischen und Sinti“ zur Forderung von mehr Lebensraum (Radgenossenschaft, 2016b). Nach Wottreng (1999) erreichten sie immerhin die Zusage für einen Standplatz von sieben Wohnwagen (S. 31).

03.06.1986: Bundespräsident Alfons Egli entschuldigte sich vor dem Nationalrat während einer entsprechenden Debatte bei den Jenischen für die Unterstützung des Bundes am Hilfswerk (BAK, 2016, S. 10). Nach Wottreng (2010) hatte diese Entschuldigung nach der vorangehenden Verweigerung Friedrichs eine öffentliche Signalwirkung (S. 139-140). Ein Tag später reichte das Parlament ein Postulat ein¹, welches den Bundesrat zu einer umfassenden Studie über das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ beauftragte². Obwohl dieser das Postulat (Po. 86. 477) am 03.09.1986 entgegennahm, liess die Umsetzung lange auf sich warten (vgl. Kap. 3.3).

1986 anerkannte der Bund die 1975 gegründete Radgenossenschaft als Dachorganisation der Sinti und Jenischen in der Schweiz. Seither unterstützt er sie mit jährlichen Subventionen womit er einem Teil der Forderungen der Jenischen nach finanzieller Unterstützung entgegenkommt (BAK, 2016, S. 10).

1988 wurde die Stiftung „Naschet Jenische“ (vgl. Kap. 4.3.) vom Bund beauftragt, eine Akten- und Fondskommission einzusetzen, welche die Akteneinsicht für die Betroffenen regelte oder Entschädigungszahlungen an sie ausrichteten. Bis 1992

¹ https://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1986/d_gesch_19860477_002.htm

² gemäss der Empfehlung der Studienkommission „Fahrendes Volk in der Schweiz“ von 1983

wurden 11 Millionen Franken ausbezahlt (BAK, 2016, S. 10). Nach Wottreng (2010) lagen die Auszahlungen zwischen 20 000 und 2000 Franken. Die Höhe richtete sich nach der Betroffenheit und dem Ausmass der Aktionen vom Hilfswerk. Viele fühlten sich dabei benachteiligt. Unter den Jenischen führte dies zu Unstimmigkeiten und gegenseitigen Vorwürfen. Hinsichtlich der Akten der Pro Juventute befürchtete die Radgenossenschaft ein „Verschwinden“ und reichte eine Beschwerde ein. Daraus folgte eine Versiegelung und Überführung der Akten ins Bundesarchiv, wozu innert 100 Jahren niemanden den Zugang gestattet werden soll (S. 140-145). Den Forderungen nach einer Aushändigung oder der Zerstörung der Akten (Huonker, 1990, S. 112) konnte demnach vorerst nicht nachgekommen werden. Erst zehn Jahre später wurde nach Wottreng (2010) für die Betroffenen sowie wissenschaftliche Zwecke eine Ausnahme gemacht (S. 210).

1995 wurde, so das Bundesamt für Kultur (BAK) (2016), die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ vom Bund zur Verbesserung der Lebensbedingungen (z.B. das Generieren von Stand- und durchgangsplätzen) und dem Erhalt der kulturellen Identität der Jenischen und Sinti gegründet (vgl. Kap. 4.3.). Durch ihr Wirken soll eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den verschiedenen Staatlichen Ebenen und den Jenischen ermöglicht werden (S. 10). Damit hat der Bund die zahlreichen Forderungen der Jenischen nach mehr Stand- und Durchgangsplätzen anerkannt.

Seit der Auflösung des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ forderten die Jenischen schon mehrmals nach ihrer Anerkennung als nationale Minderheit. Beispielsweise erwähnte Huonker (1990) den offenen Brief im Jahre 1984 von einigen Jenischen an die damaligen Bundesräte, womit sie „die Anerkennung der Jenischen als kulturelle Minderheit in der Schweiz“ forderten aber nie eine Antwort bekamen (S. 112). Einen weiteren erfolglosen Versuch startete die Radgenossenschaft 1989 im Vorfeld der 700- Jahr- Feier der Eidgenossenschaft, wobei sie die Anerkennung der „Fahrenden“ als ethnische Minderheit und deren Verankerung in der BV forderten (Wottreng, 2010, S. 160-161). Die Umsetzung dieser Forderungen des Bundes durch die Ratifizierung des RüSNM (0.441.1) im Jahre 1998 ist Bestandteil der Erläuterungen vom folgenden Kap. 4.

3.3. Nationale Studie

Gemäss Dreifuss entsprach der Bund weitgehend den Forderungen der Betroffenen, dennoch bemerkte sie: „Was bisher jedoch fehlte, war eine wissenschaftliche Darstellung des Geschehens auf der Grundlage der im Bundesarchiv aufbewahrten Pro

Juventute Akten“ (Dreifuss, 1997; zit. in Walter Leimgruber, Thomas Meier & Roger Sablonier, 1998, S. 1) Erst 1996 beauftragte das BAK nach der Einwilligung der Vertretenden der Jenischen die Beratungsstelle für Landesgeschichte mit einer Studie über die „Aktion Kinder der Landstrasse“. Nach Wottreng (2010) präferierte die Radgenossenschaft als Vertretung der Jenischen eigentlich einen anderen Autor für die Studie. Der vorgeschlagene Autor, Huonker Thomas, wurde vom Bundesrat aber abgelehnt, weil er aus seiner Sicht den Jenischen zu nahe stand. Damit die Durchführung der historischen Studie beginnen konnte, wurde der vom Bundesrat vorgeschlagene Roger Sablonier als Leiter der Studie auch von den Vertretenden der Jenischen akzeptiert (S. 148). Gemäss Meier (2003) wurden er und die anderen Autoren, Leimgruber und Sablonier, angehalten, während der Abklärung ein besonderes Augenmerk auf die Rollen des Bundes und der Pro Juventute zu legen. Trotz der eigentlichen Sperrfrist von 100 Jahren erhielten sie freien Zugang zu den Akten des Hilfswerks im Bundesarchiv (S. 22).

Betroffene: Die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“, zeugen von rund 600 schweizerischen Kindern und Jugendlichen und bestätigen die 1973 laut gewordene Kritik am Hilfswerk gemäss Leimgruber et al. (1998) deutlich:

Vielen heranwachsenden Menschen in schwierigen Lebenssituationen ist vom „Hilfswerk“ nicht fürsorglich geholfen, sondern durch schwere Demütigungen, durch aktive Diskriminierung und mit unsäglichem psychischem und physischem Zwang grosses Unrecht angetan, wenn nicht allergrösster Schaden zugefügt worden. Im übrigen bleibt häufig unbeachtet, dass zu den Betroffenen nicht nur die Kinder, sondern auch Mütter, Väter und Verwandte, in einem etwas anderen Sinne durchaus auch gutwillige Pflegeeltern und andere hilfsbereite Menschen gehören. (S. 171)

Für die Erfassung des gesamten erfahrenen Unrechts der Betroffenen im juristischen und moralischen Sinne müssten nach Leimgruber et. al (1998) alle „Hilfswerk“-Akten mit zusätzlichem schriftlichen Material sowie systematischen Miteinbezug der Aussagen der Betroffenen und der Beteiligten bei anderen Institutionen ausgewertet werden. Zudem beschreiben sie das zentrale Problem ihrer Untersuchung darin, dass Jenische mit schweizerischer Herkunft in den Akten nicht vorhanden sind, wenn sie von der Pro Juventute nicht als solche erfasst wurden. Wonach ohne weitere Untersuchungen viele Fragen offenbleiben würden (S. 171).

Verantwortlichkeiten: Nach Leimgruber et al. (1998) sprach die vom Bund eingesetzte kantonale Arbeitsgruppe „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ in ihrem Bericht vom 8. Mai 1987 von einer historischen Mitverantwortung der Schweizer Gesellschaft wegen Spenden und Presseunterstützung. Leimgruber et al. (1998) empfinden diese dargestellte Kollektivschuld sehr problematisch, da es die Entscheidungsträger aus ihrer Verantwortung entlässt (S. 172). Entgegen der Erwartungen wurden während der Untersuchung die Tatsache belegt, dass das Vorgehen der Pro Juventute und der Behörden von einigen Personen unter den Beteiligten nicht als positiv erachtet wurde. In der Westschweiz sei das Hilfswerk hingegen kaum in Erscheinung getreten, was von den Untersuchenden den föderalistischen Grenzen sowie der unterschiedlichen Rechtskultur zugeschrieben wurde (ebd., 1998, S. 172). Als Historiker grenzten sich Leimgruber et al. (1998) von der Beurteilung der Verantwortung der rechtlichen Aspekte ab, bzgl. der historisch-politischen Verantwortung zogen sie jedoch folgende Bilanz:

Die Pro Juventute selber muss einen wesentlichen Teil dieser gesellschaftlichen Verantwortung übernehmen. Es handelt sich nicht um blosses individuelles Versagen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Auch dem Bund kommt im Sinne einer Mitbeteiligung ein wesentlicher Teil der Verantwortung für das Geschehen rund um das «Hilfswerk» zu. Auf Behördenseite haben allerdings auch die Kantone und eine ganze Reihe von Gemeinden bzw. Gemeindebehörden (...) eine erhebliche, in einzelnen Fällen gar entscheidende Verantwortung zu tragen. (S. 172)

Bzgl. der Klärung von Verantwortlichkeiten privater Organisationen und Stiftungen sahen sich die Untersuchenden vor Schwierigkeiten gestellt. Dies, weil diese und auch die sich mit Jenischen befassenden Institutionen, wie beispielsweise Kliniken und Heime, nicht in die Untersuchungen miteinbezogen wurden (ebd., 1998, S. 172-173).

Bund, Kantone, Gemeinden: Aus der Untersuchung der Akten durch Leimgruber et al. (1998) geht hervor, dass Bundesinstanzen in der Alltagsarbeit des Hilfswerks kaum in Erscheinung treten. Dennoch wurde es häufig als nationale, vom Bund unterstützte Institution wahrgenommen und konnte so von den entsprechenden Vorzügen profitieren (S. 173). Gemäss der Bilanz von Leimgruber et al. (1998) lag dies an der Vertretung vom Bund im Stiftungsrat des Hilfswerks. Daraus interpretierten sie, dass der Bund die „Vagantenfürsorge“ zum eigenen Anliegen machte. Aufgrund dessen, dass sich die Pro Juventute damit beschäftigte, kam der Bund darum herum, entsprechende Institutionen auf Bundesebene zu schaffen. Trotz der getätigten Subventionierung von

1930 bis 1976 übte der Bund keine starke Aufsichtspflicht gegenüber der Institution aus. Aufgeschoben blieben in diesem Kontext gemäss den Untersuchenden beispielsweise die Rolle der aktiven und ehemaligen Bundesräte im Stiftungsrat der Pro Juventute und der Stiftungsaufsichtspflicht, einschliesslich der Beachtung allfälliger Interessenskollisionen (Leimgruber et al., 1998, S. 173).

Leimgruber et al. (1998) bemängeln, dass im Kontext der Behörden nur der Bund für die Vorkommnisse verantwortlich gemacht werden kann. Für die Untersuchung der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonen mit der Pro Juventute sowie den kantonalen Behörden und intern, fehlten ihnen aber der Zugang zu entsprechenden Archiven. Zudem reichte für die systematischen Befragungen von Betroffenen und Beteiligten im Hinblick auf die kurze Studiendauer wohl auch die Zeit nicht aus. Ebenso ungeklärt blieb die Wahrnehmung der kantonalen Aufsichtspflicht im Fürsorgewesen. Zudem stellten Leimgruber et al. aufgrund der Akten festgestellt, dass die Handlungen des Hilfswerks von einigen Gemeinden völlig abgelehnt wurden. Die Untersuchenden stellten eine weitläufige Delegation der kommunalen und kantonalen Befugnisse im Fürsorge- und Sozialbereich an private Instanzen fest, verbunden mit mangelnden Kontrollmassnahmen (ebd., 1998, S. 174). Diese missliche Situation werfen Leimgruber et al. nicht nur den Amtsträgern, sondern allgemein den politisch Verantwortlichen vor. Zudem sehen sie mit diesem Handeln eine mögliche Verletzung elementarer Grundsätze der Rechtssicherheit und -gleichheit (S. 174).

Pro Juventute und das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“: Leimgruber et al. (1998) betonen an dieser Stelle, dass die allgemeinen wohltätigen Aktivitäten der Pro Juventute nicht per sé den Aktivitäten des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ zugeordnet werden dürfen. Dennoch sehen sie die Pro Juventute als parastaatliches Organ in der Hauptverantwortung für die negativen Geschehnisse. Sie begründen dies mit der Aufsichtspflicht gegenüber den Aktivitäten der eingesetzten Leitungspersonen und den Mitarbeitenden sowie den von ihr eingesetzten und ausgewählten privaten Organisationen und Pflegeeltern (S. 174). Die Untersuchenden erwähnen hierzu, dass die Veröffentlichung der Zielsetzung Sigfrieds, die Zerstörung von jesischen Familien sowie der allgemeinen Vernichtung des „Vagantentums“ durch die Pro Juventute gefördert wurden. Zudem hätte das Unrecht der Zuweisung und der daraus folgenden Verfolgung von Personen zu Gruppierungen mit einer fahrenden Lebensweise schon damals vielen Mitwirkenden bewusst gewesen sein müssen (Leimgruber et al., 1998, S. 175). Aufgrund der Akten stellten Leimgruber et al. (1998) Massnahmen und Handlungen von Einzelpersonen - insbesondere von Alfred Siegfried und Clara Reust - fest. Sie stellten dabei einen allgegenwärtigen Einfluss von Alfred Siegfried auf das Hilfswerk

während seiner Tätigkeitszeit von 1926 bis 1959, aber auch darüber hinaus, fest. Gemäss der Aktenlage verfolgte er sein Ziel die Vagantität zu beseitigen wie besessen (S. 175) beschrieben. Mit diesem staatspolitischen Ziel, so wie es Siegfried selbst bezeichnete, wurden um das Hilfswerk und um Siegfried herum einige Personen mit rassistischem, nationalsozialistischem Denken und eugenischen Ideologien angezogen sowie auch aktiv beteiligt. Für das Erreichen des genannten Zieles wurden psychiatrisch, pathologisierende Stigmatisierungen und Deklassierungen, welche schon zu dieser Zeit kritisiert wurden, in Kauf genommen. Die fahrende Lebensweise entsprach nicht Siegfrieds Idealvorstellungen der schweizerisch bürgerlichen Werte, worunter er sich fleissige, gehorsame und bescheidene Bürger vorstellte, welche einen ausgeprägten Familiensinn aufwiesen (ebd., 1998, S. 175). Aufgrund der geschilderten Aktenlage empfehlen Leimgruber et al. (1998) eine genauere Untersuchung der Zusammenhänge dieser Ideologien mit der Durchführung des Hilfswerks (S. 175).

Beteiligte im Umfeld: In den katholischen Gebieten, und dies vor allem in Solothurn und Luzern hatte auch das Seraphische Liebeswerk im Adoptionswesen und in der Waisenfürsorge eine zentrale Bedeutung (ebd., 1998, S. 177). Leimgruber et al. (1998) erwähnen, dass diese Stiftung bis zum Zeitpunkt der Studiendurchführung eine unbekannt Anzahl Kinder von Jenischen betreut hatte (S. 177). Bzgl. der Rolle von privat betriebenen Kinderheimen, Anstalten und Kliniken werden von Leimgruber et al. (1998) weitere Untersuchungen empfohlen. Es ist zweifellos nachvollziehbar, dass es nebst den genannten Institutionen unzählige, diverse Beteiligte mit unterschiedlichen Beweggründen gab. Bei der Untersuchung der gelagerten Akten im Bundesarchiv blieb das soziale Umfeld - sei dies bzgl. der Informationslage, der Reaktionen oder der medialen Berichterstattung - weitgehend undokumentiert.

Aktenlage: Nach Leimgruber et al. (1998) sind die im Bundesarchiv gelagerten Akten des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“, eine Garantie dafür, dass das gegenüber den Jenischen begangene Unrecht sowie die Taten während der Aktion des Hilfswerks im Gedächtnis der Schweizer Gesellschaft bleiben. Dies macht sie zu einem ungemein wertvollen Material der jüngsten Schweizer Geschichte. Als Quelle für die wissenschaftliche Forschung sind sie aufgrund der bisweilen diskriminierenden Formulierung, welche durch die Leitung des Hilfswerks getätigt wurde, kritisch zu betrachten (S. 178).

Obwohl Leimgruber et al. (1998) die bis zum Abschluss der Studie getätigten Genugtuungsleistungen gegenüber den Betroffenen würdigten, ergaben sich für sie aus der gezogenen Bilanz mehrere nötige Massnahmen, welche sie über den Auftrag des BAK hinaus, in Form von Vorschlägen, formulierten (S. 178).

Klärung der Verantwortlichkeiten: Leimgruber et al. (1998) sehen eine weitere Abklärung der Verantwortlichkeit als dringend an, weil die Klärung der Sachlage bei weitem noch nicht vollendet sei. Alle Beteiligten seien verpflichtet, weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu unterstützen. Des Weiteren würde die Umsetzung dieser Massnahme dem Gebot der Gerechtigkeit entsprechen (S. 179).

Aktenzugang und Aktenergänzung: Leimgruber et al. (1998) führen aus, dass die Akten der Pro Juventute vom „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ zentral im Bundesarchiv gelagert sind. Dadurch ist eine einheitliche Handhabung bzgl. der Einsichtsmöglichkeiten gewährleistet. Die Einsichtsmöglichkeiten sollen sich nach den Regeln der Verwaltungs- und nicht nach denjenigen der Fürsorgeakten richten. Das bedeutet, dass Betroffenen der Einlass ins Bundesarchiv gestattet werden muss und die Akten nicht, wie dies für Fürsorgeakten gehandhabt würde, einer 100-jährigen Sperrfrist unterliegen. Des Weiteren soll den Betroffenen ermöglicht werden, dass sie die Pro Juventute-Akten mit ihrer eigenen Stellungnahme sowie eigenen Dokumenten aus der Zeit des Hilfswerks ergänzen können. Der Aktenzugang sowie die Aktenergänzung sollen auch in anderen Archiven, beispielsweise in kantonalen, kommunalen oder psychiatrischen, gewährt werden (S. 179).

Umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung: So schnell wie möglich soll eine vom Bund sowie von den anderen Verantwortlichen finanzierte, institutionsübergreifende und wissenschaftliche Aufarbeitung der Ereignisse rund um das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ erfolgen (ebd., 1998, S. 180). Für die Aufarbeitung bedarf es gemäss Leimgruber et al. (1998) mehrere Teilstudien, welche die Pflegeplätze, damalige Psychiatrie, Waisenfürsorge und Armenpolitik beleuchten.

Aktualisierung der Erfahrungen: Die Reflexionen über das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ sollen als Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen der Jenischen beigezogen werden und für den allgemeinen Umgang mit Minderheiten als Erfahrungsschatz dienen (Leimgruber et al., 1998, S. 180). Nach Leimgruber et al. (1998) hat die schweizerische Politik auf den Erhalt und die Unterstützung von kulturellen Minderheiten Rücksicht zu nehmen und das gesellschaftliche Verständnis für die fahrende Lebensweise durch entsprechende Mittel zu fördern. Die Delegation von staatlichen Aufgaben an private Institutionen soll gemäss Leimgruber et al. (1998) immer mit entsprechenden staatlichen Regelungen bzgl. Aufsicht und Arbeitsweise der parastaatlichen Organisationen gekoppelt sein. Leimgruber et al. (1998) betonen, dass im Anbetracht der historischen Ereignisse, in der Gesellschaft Toleranz und Solidarität gegenüber allen Mitmenschen eingefordert werden muss (S. 181-182).

Im persönlichen Nachwort erwähnte der Leiter der nationalen Studie, Sablonier, dass seine akademische Distanz durch die Aktenlektüre in einer tiefen Betroffenheit endete. Zudem bekannte er sich erstmals zu seinen jesischen Wurzeln (Leimgruber et al., 1998, S. 183). Nach Meier (2003) wurde seine Studie am 5. Juni 1998 im Beisein von Bundesrätin Ruth Dreifuss der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie ist von Vertretenden der Jesischen sowie auch vom Bundesrat zustimmend angenommen worden (S. 35). Bundesrätin Dreifuss veröffentlichte die Studie gemäss Wottreng (2010) entgegen dem Willen des Bundesrates; während der damals gegenwärtigen Diskussion über die Rolle der Schweiz im zweiten Weltkrieg, hätte er mit der Veröffentlichung eines weiteren diffamierenden Kapitels gerne zugewartet (S. 149).

Die Verfasserinnen sind sich hinsichtlich des traurigen Themas der nationalsozialistischen Verfolgungen der nicht-jüdischen Holocaust Opfern bewusst. Da die gebührende Vertiefung den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, muss davon leider abgesehen werden.

4. Die Anerkennung der Jenischen

Die erwähnten Bürgerrechtsbewegungen (vgl. Kap. 3) liessen die Jenischen nach Wottreng (1999) davon träumen, „dass sie in der Bundesverfassung erwähnt wurden, vielleicht in einem Minderheitenartikel, einem Kulturartikel oder wenigstens in einem Sprachenartikel“ (S. 32). Die Realität entsprach aber einer anderen: Der Versuch einer verfassungsmässigen Verankerung der Kulturförderung scheiterte gemäss dem Bundesrat (1996) gleich zweimal³. Auch der 1996 angenommene Sprachenartikel enthält nach Wottreng keine Angaben über die jenische Sprache (S. 32). Auch die Angaben aus dem Archiv der Radgenossenschaft von 1989 (Huonker, ohne Datum) rei- hen sich zu diesen Ereignissen: Die vorgelegten Entwürfe zur Verfassungsrevision hin- sichtlich dem Miteinbezug der Sinti und Jenischen als anerkannte Minderheit, gelangten nicht in die Bundesverfassung (BV), welche anno 2000 angenommen wurde. Immerhin wurden die Jenischen vom Bundesrat in der vorangehenden Botschaft vom 20.11.1996 erwähnt: Nach dem Verfassungsentwurf (VE) 96 Abs. 3 zur öffentlichen Kulturförderung muss der Bund in seinem Handeln die „kulturelle Vielfalt des Landes“ und dabei vor allem sprachliche, berücksichtigen. Zudem, so der Bundesrat (1996) noch andere Aspekte zu berücksichtigen; beispielsweise „kulturelle Besonderheiten“ wie die Jenischen oder die „Eingewanderten“. Zwischen der erwähnten sprachlichen Vielfalt und den Jenischen wird kein Bezug hergestellt (S. 285-286). Nachfolgend werden zwei entscheidende Ereignisse hinsichtlich der Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit erläutert. Die relevanten Bestimmungen der Übereinkommen werden im Kapitel 6, verbunden mit der gegenwärtigen Situation der Jenischen vorgestellt werden. Zum Schluss dieses Kapitels werden einige Organisationen der Jenischen vorgestellt da die Vereinigungen der Jenischen nach Ansicht der Autorinnen eng mit der Anerkennung als Jenische und Sinti als nationale Minderheit verbunden sind. Diese haben viel dazu beigetragen und treten gerade in der aktuellen Zeit im Kollektiv für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. Zudem sind die teilweise ausgerichteten Subventionen vom Bund an sie mit der Anerkennung erhöht, oder neu gesprochen worden.

4.1. Das Jenische als „nicht-territorial-gebundene“ Sprache

Nach dem BAK (2017) bezweckt die Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2) den Schutz und die Förderung der

³ 1986 (Kulturinitiative und Gegenvorschlag) und 1994 (Behördenvorlage)

sprachlichen Vielfalt. Sie ist hinsichtlich des europäischen Kulturlebens, eines der wichtigsten Elemente. Die Schweiz ratifizierte das Übereinkommen am 23. Dezember 1997, worauf es am 01. April 1998 in Kraft gesetzt wurde. Damit verpflichtete sie sich zu einer periodischen Berichterstattung über die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen sowie der getroffenen Massnahmen. Nach Art. 3 Abs. 1 (SR 0.441.2) haben die Vertragsstaaten in ihrer Ratifikationsurkunde die Regional- oder Minderheitensprachen ihres Landes anzugeben sowie die ausgewählten Bestimmungen, welche nach Art. 2 Abs. 2 (SR 0.441.2) teilweise wählbar sind. Die Ratifikation des Übereinkommens hatte jedoch noch keine Auswirkung auf die Jenische Sprache, womit der Zustand vom „Sprachenartikel“ (Wottreng, 1999, S. 32) ohne Nennung der jenischen Sprache gegeben bleibt.

Grund dafür besteht einerseits darin, dass die Jenische Sprache keine anerkannte Landessprache ist und zum Zeitpunkt der Ratifikation im schweizerischen Sprachenrecht nicht verortet war (Dagmar Richter, 2005, S. 44). Andererseits ratifizierte der Bund die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2) vor dem 21. Oktober 1998 an welchem die Ratifikation des RÜSNM (SR 0.441.1) erfolgte. In dieser Hinsicht entsprach das Jenische gemäss den Begriffsbestimmungen nach Art. 1 lit. a. (SR 0.441.2) weder einer Regional- noch einer Minderheitensprache. Gemäss dem BAK (2015) hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. November 1996 an das Parlament das Jenische als nicht territorial gebundene Sprache der Schweiz erklärt. In der Botschaft vom 19. November 1997 hielt zudem fest, dass die „schweizerischen Fahrenden“ eine nationale Minderheit im Sinne des RÜSNM (0.441.1) sind. Gemäss dem BAK (2017) wurde das Jenische am 2. Dezember 1999 nach Art. 1 lit. c (0.441.2) „nicht territorial gebundene Sprache“ erklärt. Diese ausdrückliche Nennung erfolgte im ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Charta (S. 2). Die Schweiz verpflichtete sich demnach die Ziele und Grundsätze gemäss Art. 7 der Charta (SR 0.441.2) sinngemäss auf die territorial ungebundenen Sprachen anzuwenden. Dabei erlaubt die Charta im Unterschied zu den territorialen Sprachen eine flexible Festlegung von Art und Umfang der Massnahmen. Besonderes Gewicht soll dabei aber der Berücksichtigung von Bedürfnissen und Wünschen, sowie der Tradition der Jenischen gegeben werden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Europäischen Charta der Europäischen Regional- oder Minderheitensprachen werden im sechsten Bericht der Schweiz erläutert (Bundesrat, 2015). Dabei erscheint den Autorinnen die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV) vom 4. Juni 2010 von besonderer Bedeutung. Der Art. 14

SpV regelt die Unterstützung von Organisationen und Institutionen hinsichtlich ihrer Tätigkeitsbereiche (Art. 14 Abs. 1 SpV) und hinsichtlich der Höhe der Finanzhilfen (Art. 14 Abs. 2 SpV). Der Art. 14 Abs. 1 lit. f bezieht sich auf folgenden Bereich: „Realisierung von Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Förderung von territorial nicht gebundenen, vom Bund offiziell anerkannten Sprachen“ (SpV). Gemäss der Erläuterung zur SpV (BAK, 2014) schafft dies die Grundlage für die Erhaltung und Förderung der jenischen Sprache. Da sich die Massnahmen keinen direkten Bezug auf das Sprachgesetz haben, bezieht sich das BAK auf die ratifizierten Konventionen des Europarates. Zusammen mit Jenischen realisiert es auf dieser Grundlage Projekte, welche dem Erhalt und der Förderung der jenischen Sprache dienen. Die Projekte richten sich dabei nach den Wünschen der Jenischen (S. 14-15). Wottreng (2010) erwähnt in dieser Hinsicht den Wunsch von Robert Huber, wonach die jenischen Kinder die Weihnachtslieder wieder in der jenischen Sprache singen können. Diesen Wunsch äusserte Huber in seiner Weihnachtsrede von 1991 im Amt des Präsidenten der Radgenossenschaft. Kurz vor dem Ende seiner Amtszeit 2009, gleiste er das entsprechende Projekt noch auf (S. 161- 165). Dabei wurde das jenische Vokabular nach einer Überarbeitung und Vervollständigung in Deutsch, Italienisch und Französisch übersetzt. Zudem sollten Interviews in jenischer Sprache durch eine Gruppe von Jenischen und einer Filmregisseurin auf DVD festgehalten und unter den Jenischen verbreitet werden (BAK, 2014, S. 15). Das Projekt zur Dokumentation der jenischen Sprache und Kultur dauerte gemäss dem Bundesrat (2017) fast zehn Jahre. Kurz vor der Veröffentlichung wurde das Projekt auf Verlangen von einem Teil der Jenischen jedoch abgebrochen. Damit wollten sie den Status des Jenischen als Soziolekt beibehalten (S. 45).

4.2. Anerkennung als nationale Minderheit

Wie bereits erwähnt, ratifizierte die Schweiz das RÜSNM vom 1. Februar 1995 am 21. Oktober 1998, worauf es am 01. Februar 1999 in Kraft getreten ist (SR 0441.1). Infolge der vielen verschiedenen Minderheiten in Europa handelt es sich dabei um ein Rahmeninstrument mit richtungsweisenden Grundsätzen. Durch die bewusst offen gehaltene Formulierung sind sie in der Regel nicht direkt anwendbar und geben den Vertragsstaaten einen gewissen Ermessenspielraum. Gemäss der Präambel des RÜSNM haben die Vertragsstaaten die Grundsätze mittels innerstaatlicher Gesetzgebung und entsprechendem politischer Regulierung durchzusetzen (Bundesrat, 1997, S. 1301). Diese Grundsätze sind zudem auch Ziele, wofür die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen einzuleiten haben:

- Mittel und Schutz gegen Diskriminierung
- Gleichheit zwischen den nationalen Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft
- Förderung und Wahrung der Kultur und Identität der nationalen Minderheiten
- Gewährung der Versammlungs-, Vereins-, Meinungsäusserungs-, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit nationaler Minderheiten
- Gebrauch der eigenen Sprache ist erlaubt
- Anerkanntes Recht zur Gründung von Schul- und Ausbildungsstätten. (Bundesrat, 1997, S. 1294)

Die Durchführung des RÜSNM wird nach Art. 20 (SR 0441.1) durch das Ministerkomitee des Europarats überwacht. Mit der Ratifikation verpflichtete sich die Schweiz nach Art. 25 (SR 0.441.1) zu einer periodischen Berichterstattung über die Situation der Minderheiten in der Schweiz und der getroffenen Massnahmen. Gemäss dem Bundesrat (1997) definiert das RÜSNM den Begriff der „nationalen Minderheit“ nicht. Dies wird, analog der offen formulierten Grundsätze- mit den vielfältigen Situationen von Minderheiten in Europa begründet (S. 1302). Am Ende des Rahmenübereinkommens (SR 0441.1) definierte die Schweiz in einer Erklärung den Begriff Minderheit folgendermassen:

Die Schweiz erklärt, dass in der Schweiz nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens die Gruppen von Personen sind, die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegen sind, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sind, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache (...) (SR 0441.1).

Namentlich wurden die Jenischen nicht erwähnt. Die Radgenossenschaft erklärte diese offene Formulierung damit, dass so die Möglichkeit zur Anerkennung von weiteren Volksgruppen bestehen bleibe, und darin der „Witz“ der schweizerischen Politik liege (Radgenossenschaft, 2016). Im ersten Bericht der Schweiz an den Europarat zur Umsetzung des RÜSNM (SR 0.441.1) vom April 2001 wurden nebst den sprachlichen und religiösen Gruppen „Fahrende“ als Beispiel der anderen Minderheitengruppen angegeben: „Die Jenischen bilden die Hauptgruppe der Fahrenden schweizerischer Nationalität; es leben indes auch andere Fahrenden in der Schweiz, die zumeist der Gruppe der Sinti (Manouche) angehören“ (Bundesrat, 2001, S. 32). Obwohl ihnen damit ein europaweit einmaliger Schutz gewährt wurde, kritisierte

Wottreng (2010) diese unscharfe Begriffsverwendung: „(...) denn es interessiert weniger die Einheitlichkeit der Ethnie, als vielmehr die Besonderheit der Lebensform“ (S. 160). Dass der Fokus auf die Lebensform oder andere objektive Merkmale alleine nicht ausreichen um von einem Volk zu sprechen, entspricht nach Bettina Brauer (2002) auch dem Verständnis des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, welches von der International Labour Organization (ILO)⁴ 1989 (vgl. Kap. 5.3) verabschiedet wurde. Im Memorandum der ILO an die Schweiz wird demnach erwähnt, dass die subjektiven Voraussetzungen, also das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit vorhanden sein muss, damit von einer Volksgruppe gesprochen werden kann (S. 10). Dass dieses Gefühl bei den Jenischen und Sinti in der Schweiz vorhanden ist, wurde nebst vielen anderen Ereignissen durch ihre Petition klar bestätigt. Sie wurde 2015 vom Verein Schäft qwant, der Radgenossenschaft, der Cooperation Jenische Kultur, Organisation Jenisch-Manisch-Sinti (JMS) initiiert und von weiteren Organisationen unterstützt (Radgenossenschaft, 2016b). Die Petition Jenische (ohne Datum) zur „Anerkennung der Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten und ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung der Minderheiten“ richtete sich an Alain Berset, den zuständigen Bundesrat: „Ein Volk ohne Namen ist kein Volk: Wir verlangen jetzt die Anerkennung der Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten und ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung der Minderheiten und ihrer Angehörigen“. Vielen „Fahrenden“ genügt es nicht, dass nur Teile ihrer Kultur und Lebensweise geschützt sind. Gerade Jenische und Sinti mit einer sesshaften Lebensweise sehen sich weiterhin der „kulturellen Anonymität“ ausgesetzt. Anlässlich des 30-Jahr-Jubiläums der offiziellen Entschuldigung vom Bundespräsident Alphonso Egli 1986 (vgl. Kap. 3.2.) forderten die Organisationen der Jenischen und Sinti eine offizielle Erklärung von Berset, in der sie beim Namen ihrer Völker als nationale Minderheit benannt werden. Ihre Forderung stützen sie auf den Art. 3 Abs. 1 RUSNM (SR 0.441.1) wonach ihnen das Recht auf eine „Selbstdeklaration“ zusteht. Zudem erwähnten sie auch ihre befürwortende Haltung hinsichtlich des Rechts der Roma als Minderheit zu gelten (Petition Jenische, ohne Datum). Die Petition wurde am 6. April 2016 in Bern überreicht. Die Reaktion vom Vorsteher des EDI, Bundesrat Berset, erfolgte anlässlich einer Rede an der Fecker-Chilbi am 15. September 2016 in Bern (Radgenossenschaft, 2016b). Dabei hielt Berset fest, dass der Zusammenhalt der Schweiz nicht auf einheitlichen Aspekten, z.B. der Sprache oder der Religion gründet, sondern auf der Vielfältigkeit. Demnach führt er aus, dass die Schweiz „kein Volk mit Minderheiten“, sondern „ein Volk der Minderheiten“ ist. Dies bedingt ein ständiges

⁴ englisch für Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Fragen nach dem was uns prägt und wer wir sind. Dieses Suchen schützt vor einer Versteifung der Identität und fördert eine geistige Mehrdimensionalität. Dies schütze bis zu einem gewissen Masse vor einer mehrheitsorientierten Politik, welche die Minderheiten ausschliesst. Dennoch hält Berset fest, dass auch die Schweiz nicht vor dem Trennen zwischen „uns“ und „den anderen“ gefeit ist und macht es an der „erschütternden Geschichte“ des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ fest: „Das deklarierte Ziel der Aktion war, die Menschen zu angepassten Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Tatsächlich aber wurden sie von der Gesellschaft ausgeschlossen- der jeni-schen und der schweizerischen.“ Weiter führt Berset fort, dass das Mitwirken des Bundes und das erlittene Leid der Betroffenen weder durch eine Entschuldigung, noch durch finanzielle Entschädigungen rückgängig gemacht werden kann. Dieses „düstere Kapitel der Schweizer Geschichte (...) aus der jüngsten Vergangenheit“ soll als Mahnmal für die Schweizer Gesellschaft aufrechterhalten bleiben damit sich alle der Verantwortung hinsichtlich des Schutzes vor Diskriminierung ihrer Mitmenschen bewusst sind.

Hinsichtlich der eingereichten Petition der Jenischen und Sinti erwähnt Berset, dass er ihre Forderung nach Selbstbezeichnung anerkennt und sich beim Bund für den Verzicht des Begriffs „Fahrende“ einsetzen wird damit künftig auch sesshafte Jenische und Sinti mit der Bezeichnung angesprochen sind. Des Weiteren begrüsst Berset die gesteigerte politische Aktivität von Jenischen und Sinti, welche er danach deutet, dass sie sich von der „Schweiz zunehmend ernst genommen fühlen“. Die vorgebrachten Forderungen würden alle in demokratischen Prozessen überprüft und entschieden werden, wovon die die fehlenden Stand- und Durchgangsplätze ein grosses Gewicht einnehmen würden. Berset erwähnt, dass der Aktionsplan des Bundes basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur „fahrenden Lebensweise“ schon bald veröffentlicht wird (vgl. Kap. 6.2). Trotz Stagnation hinsichtlich der Plätze, erachtet Berset das politische Bewusstsein und die Sensibilisierung der Gesellschaft „so weit wie noch nie“. Die entsprechenden Debatten würden die Schweiz bei gegebenem gegenseitigen Respekt stärken und verbinden. Dafür brauche es aber das Bewusstsein, dass in einem Rechtsstaat mit angewandtem Gleichheitsprinzip und Diskriminierungsschutz die Rechte der Minderheiten am besten aufgehoben sind. Hinsichtlich der Rechtsgleichheit bemerkt Berset: „Vorrechte - und seien sie auch noch so plausibel begründet - sind nur kurzfristige Triumphe einzelner Bevölkerungsgruppen. Aber sie beschädigen das Prinzip der Rechtsgleichheit langfristig - und schaden damit sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern eines Landes.“ (Berset, 2016)

4.3. Die Organisationen der Jenischen als nationale Minderheit

Die zentralen Punkte von einigen der jenischen Organisationen werden vorgestellt. Die getroffene Auswahl ist nicht abschliessend und stellt gegenüber anderen Organisationen keine Abwertung dar.

Bewegung der Schweizer Reisenden (BSR)/ Mouvement des Voyageurs Suisses (MVS): Im Interview mit Adrian Riklin (2015) erwähnte Frédéric Birchler, ehemaliger Vize-Präsident der BSR, dass die vom BAK angegebene Anzahl Plätze nicht stimme, mittlerweile habe es aber ihre Liste mit gerade mal 11 Stand- und 14 Durchgangsplätzen für die ganze Schweiz akzeptiert. Die BSR setzt sich für den Erhalt und die Qualität sowie für die Neuerschaffung von Durchgangsplätzen für „Schweizer Fahrende“ ein (BSR, ohne Datum), wonach sie nach Riklin (2015) ähnliche Ziele wie z.B. die Radgenossenschaft hat. Strategisch bekennt sich die BSR für eine andere Umsetzungsart, beispielsweise zur Besetzung der kleinen Allmend in Bern im April 2014. Verbunden mit der „brutalen polizeilichen Räumung“ erreichten sie so erstmals die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Der Bundesrat (2017) erwähnt hierzu, dass eine Demonstration in diesem Ausmass zum letzten Mal 1980 auf dem Lido-Gelände stattgefunden habe (vgl. Kap. 3.2.) (S. 20). Gemäss dem BAK (2016) wurde die Forderung zur Verbesserung der Situation von Vorstössen im Nationalrat unterstützt (vgl. Kap. 6.2). Der Bundesrat, so das BAK (2016), reagierte darauf mit dem Einsatz einer Arbeitsgruppe, welche vom EDI geleitet wurde. Für die operative Umsetzung wurde das BAK beauftragt. Im Juni 2016 wurde der daraus konstituierte Bericht und Aktionsplan zur „Verbesserung der Bedingungen für die Fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma“ verabschiedet (S. 6-7). Frédéric Birchler erwähnt im Interview mit Riklin (2015) dass sie die Unterstützung vom BAK mit 50'000 Franken abgelehnt haben da sie nicht käuflich sind. „(...) Wir wollen frei sein und mit unseren Mitteln unsere Rechte einfordern. Von administrativen Leerläufen haben wir genug (...)“. ebenfalls aus diesen Gründen haben die BSR ihr Mitwirken in der oben erwähnten Arbeitsgruppe beendet. Auf der Startseite ihrer Internetplattform bezeichnet die BSR die Leistungen der Radgenossenschaft und der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ als ungenügend. Die Subventionen des Bundes an diese Organisationen empfinden sie nur als „eine Augenwischerei gegenüber Drittpersonen“ (BSR, ohne Datum). Das BAK (2016) erwähnt hinsichtlich des Rückzugs der BSR aus der Arbeitsgruppe ihre kontroversen Vorstellungen eines angepassten Arbeitstempes und inhaltliche Differenzen mit anderen Organisationen“ welche eine weitere Zusammenarbeit unmöglich erschienen liess (S. 8).

Naschet Jenische: Die Stiftung wurde 1986 zur Ausarbeitung und der Wiedergutmachung der Gräueltaten gegenüber den Jenischen gegründet. Ihre jenische Bezeichnung, zu Deutsch „steht auf, Jenische!“ ist zugleich ein Appell an die Betroffenen. Mit dem Einsatz einer Akten- und Fondskommission entsprach sie dem Auftrag von 1988 vom Bundesrat (vgl. Kap. 3.2.). Die Stiftung Naschet Jenische ist heute in der Unterstützung bei der Akteneinsicht, der Beratung und Vermittlung bei sozialen, finanziellen und persönlichen Problemen von Jenischen mittels Vermittlung von Hilfe und Aufklärung gegenüber diversen Organisationen (z.B. Sozialdienste und Versicherungen). Wenn Jenische aufgrund schlechter Erfahrungen den Kontakt mit diesen Organisationen vermeiden, tritt die Stiftung stellvertretend für sie ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeitsarbeit (Naschet Jenische, ohne Datum).

Radgenossenschaft der Landstrasse: Sie wurde am 31. April 1975 als Interessenvertretung der Jenischen gegründet und wird seit 1985 vom Bund subventioniert. Mit dem Amt vom Präsidenten von 1985 bis 2010 hatte Robert Huber (11.10.1933-23.11.2016) einen prägenden Einfluss auf die Radgenossenschaft (Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, 2012a). Nach seinem Tod wurde sein Sohn, Daniel Huber zum neuen Präsidenten gewählt (Wottreng, 2010, S. 168). Die Radgenossenschaft (2016) versteht sich als Dachorganisation der fahrenden und sesshaften Schweizer Jenischen und Sinti und setzt sich in folgenden Bereichen ein:

- Lebensraum: Erhalt und Neuerschaffung von Stand- und Durchgangsplätzen
- Schule: Vermittlung zwischen Eltern, Schüler und Schülerinnen sowie Schulbehörden.
- Beratung: Bei sozialen psychischen und finanziellen Problemen, insbesondere im Kontakt mit Behörden.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationen
- Wanderausstellung über Jenische und Sinti in der Schweiz und Betreiben eines Dokumentationszentrums und Museums
- Sprache: Beitrag zum Erhalt des Jenischen mittels Sprachnachmittagen für jenische Kinder.
- Pflege der Kultur und der Traditionen: Durch Anlässe wie z.B. Lesungen, Filmvorführungen und der Fecker- Chilbi
- Gute Verhältnisse zwischen den in- und ausländischen Fahrenden
Zeitschrift „Scharotl“: Diskussionen zu aktuellen Problemen, kulturellen Themen sowie Informationen zu behördlichen Aktivitäten und Medienmitteilungen (S. 4- 5).

Schäft qwant: Der 2003 gegründete transnationale Verein besteht aus 1400 Mitglieder sowie 14 Vereinen aus 11 Ländern (Schäft qwant, ohne Datum). Seine Internetplattform dient der Sicherung und der Zugänglichkeit zu den transnationalen kulturellen Eigenheiten. Zudem ermöglicht sie den Jenischen internationale Kontakte und Netzwerke. Mit der Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Stärkung der kulturellen Identität, Verbesserung der Sprachkompetenzen und zur Vertiefung der historischen Kenntnisse erhält und fördert Schäft qwant die jenische Kultur. Damit wird diese Organisation ihren zentralen Anliegen gerecht. Mit der Radgenossenschaft der Landstrasse gründete Schäft qwant den **Verein Cooperation Jenische Kultur** womit sie das Kulturvermittlungsprojekt „tschan & lins“ mit Subventionen der Stiftung Pro Helvetia lancierten (Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende, 2012b).

Zukunft Schweizer Fahrende: Gemäss dem BAK (2016) wurde die 1995 gegründete Stiftung 1997 vom Bund zur Verbesserung der Lebensbedingung der Jenischen und Sinti gegründet. Das vom Bund finanzierte Stiftungskapital beträgt eine Million Franken. Zudem erhält die Stiftung jährliche Subventionen zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung von Projekten (vgl. Kapitel 6.2.). Der Stiftungsrat besteht aktuell aus elf Mitgliedern, wobei Jenische und Sinti mit fünf und Bund, Kantone und Gemeinden mit jeweils zwei Personen vertreten sind. Eine paritätische Vertretung konnte bisher nicht erreicht werden. Hauptziel der Stiftung ist die Sicherung von Stand- und Durchgangsplätzen. Nebst der Evaluation der Platzsituation im fünf-Jahres-Zyklus fördert sie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Im vorgegebenen finanziellen Rahmen kann die Stiftung die Einrichtung von Plätzen mitunterstützen oder gegenüber Gemeinden einen kleinen finanziellen Anreiz zur Platzerschaffung bieten. Die Kompetenz zum eigenständigen Kaufen oder Mieten von Plätzen hat sie nicht. Ihre Tätigkeiten beschränken sich demnach vorwiegend auf den Versuch, die Verantwortlichen mittels Lobby- Arbeit zur Umsetzung zu motivieren (S. 28). Nach Doris Angst und Daniel Rietiker (2015) scheiterte die Stiftung beim Erreichen des obgenannten Hauptziels an der föderalistischen Kompetenzverteilung des Bundes: Die Entscheidung über die Einzonungen von Landreserven und das Betreiben dieser Plätze wurden dadurch auf kommunaler Ebene über Abstimmungen gefällt. Dies meist entgegen den Bestrebungen der Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende (S. 133- 134).

5. Entstehung und Arten von Ausgrenzung

Die Geschichte der Jenischen zeigte, dass trotz der gleichen Rechtsgrundlage wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger die Jenischen eine Vielzahl an Diskriminierungen erfuhren, z.B. eine behördlich angeordnete Eheauflösung, Hochzeitsverbote, Fremdplatzierung von Kindern oder eine Abschiebung in benachbarte Länder. Durch die Einbürgerungspolitik von 1850 ist der Assimilationsdruck auf Sinti und Jenische stärker geworden, da neu die Gemeinden für die Fürsorge verantwortlich waren und sie finanzielle Belastungen fürchteten (Michel Vuille, 2009, S. 35). Das Ziel der Vormundschaftsbehörden war es, „abweichende Personen“ zurück zur bürgerlichen Ordnung zu führen, sei es freiwillig oder mit Gewalt (ebd., 2009, S. 37). Wie sieht die Situation heute aus? Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) (2017) erstellte einen Schattenbericht über die Situation der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz im Zusammenhang mit dem vierten Bericht des Bundesrats über die Umsetzung des RÜSNM. Das Fazit von GfbV ist, dass diese Minderheit nach wie vor diskriminiert wird. Immer noch sind sie von einer strukturellen Diskriminierung und Stigmatisierung betroffen. Aus diesem aktuellen Hintergrund wird in diesem Kapitel die Entstehung von Ausgrenzung sowie Formen der Diskriminierung behandelt. Der Leiter der Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Galizia (2012), erläutert: „Verletzungen und Entwürdigungen können noch Generationen nachwirken. Eine Jahrhunderte an den Rand gedrängte Bevölkerungsgruppe lässt sich nicht einfach durch Wunschdenken integrieren.“ (S. 26)

5.1. Integration versus Ausschluss

Das Nationale Forschungsprogramm NFP 51 „Integration und Ausschluss“ ist aufgrund der empfohlenen Massnahmen in der historischen Studie des Jahres 1998 (vgl. Kap. 3.3), entstanden. Eine Voraussetzung für das NFP 51 war, dass nicht nur das Thema „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ beleuchtet wurde, sondern auch die Psychiatergeschichte sowie das Thema Eugenik. Am 23. August 2003 bewilligte schliesslich der Bundesrat das NFP 51 (Meier, 2003, S. 37). Es umfasste 37 Forschungsprojekte, welche die Integrations- und Ausschlussprozesse in der Schweiz analysierten. Die Forschung ist in insgesamt sechs thematische Module gegliedert. Im fünften Modul ist die Konstruktion von Identität und Differenz im Vordergrund gestanden. Einige Arbeiten befassten sich dabei mit der Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz (Schweizerischer Nationalfonds, 2005, S. 1). Nach Michel Vuille (2009a) versuchten verschiedene Autoren in einer Publikation eine Synthese des NFP 51 zu erstellen und ziehen eine Bilanz (S. 9). Vuille (2009a) führt aus, dass Integration oft positiv, Ausschluss dagegen eher negativ bewertet werde. Dadurch würden diese Begriffe eine

moralische Bedeutung erhalten (S. 11). Bei der Integration handle es sich um einen dreiteiligen Prozess, einerseits von Seiten der Gesellschaft als unterstützendes System, andererseits durch die Bereitschaft des Individuums und drittens gehöre die beidseitige Lernbereitschaft dazu (Hans-Ulrich Grunder, 2009, S. 22). Die Gesellschaft kann auf der einen Seite in einem „Einschlussprozess“ Solidarität bieten, (eingeschränkte) Chancen gewähren und einem Individuum Verantwortung zuweisen. In einem Ausschlussprozess kann sie auf der anderen Seite Individuen stigmatisieren und schliesslich sanktionieren. Das Selbstverständnis und die Machtverhältnisse einer Gesellschaft werden in diesen Prozessen deutlich (ebd., 2009, S. 26) Grunder (2009) führt aus: „Wie gesellschaftliche Normen gesetzt, eingefordert und schliesslich im Alltag wirksam werden, ist entscheidend dafür, ob Integrationsprozesse identitätsstiftend und ausgleichend wirken oder zu diskriminierender Ausgrenzung bis hin zur Stigmatisierung führen.“ (S. 26) Weiter führt Dieter Thomä (2009) aus, dass im Fokus der Diskussion von Integration und Ausschluss die Positionierung zwischen Zentrum und Rand stünde, oder in anderen Worten zwischen innen und aussen (S. 118). Dabei unterscheidet Thomä (2009) vier Varianten von Integration und Ausschluss. Erstens kann Integration den Charakter einer Einladung zur Teilhabe aufweisen. Ein Bild dazu könnte sein, alle sitzen im gleichen Boot und gehören somit zusammen. Zweitens kann Integration als eine Abschaffung des Randständigen dargestellt werden, ein „Nicht-Aushalten-Können“ von Differenzen und somit weist es den Charakter einer Zwangsmassnahme auf. Bei der dritten Variante wird das Andere oder das Randständige geduldet und erhält somit einen eigenen Platz am Rande. Die Abweichung wird somit anerkannt. Schliesslich, bei der vierten Variante, führt die Differenz zum „Ausschluss, Marginalisieren, Stigmatisieren, Wegsperrern und zur Ausgrenzung“ (S. 122). Nach Thomä (2009) können die Subjekte der Integrationspolitik unter dem Gesichtspunkt der Demokratietheorie unterschiedlich dargestellt werden, z.B. als Opfer, Bittsteller, Anspruchsberechtigte oder Repräsentanten von Eigentätigkeit. Dabei wird jeweils eine individuelle Leistung bei der Integration durch die Gesellschaft verlangt. Gleichzeitig kann eine Gegenintegration erfolgen, in welcher sich Minderheiten abkapseln. Die Ausgegrenzten definieren sich dadurch auf positive Weise als Gemeinschaft. Hier wird deutlich, dass die Identität ins Zentrum rückt. Somit können Integration und Ausschluss wie ein Spiegelbild wirken und die Zuordnung von Zentrum und Rand kann eine gesellschaftliche Herausforderung sein (S. 128).

Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit ist ein weiteres Begriffspaar, welches Aufschlüsse über die Integrations- und Exklusionsprozesse in einer Gesellschaft gibt. Oft gehört eine Person zwei Welten an und dies schafft ein Spannungsfeld, was auch als „Dazwischen-Sein“ definiert werden kann (Vuille, 2009b, S. 57). Gemäss

Vuille (2009b) sind die prägenden Merkmale dieses „Zwischenraums“ Verletzlichkeit, Fragilität, Unsicherheit, Prekarität oder Marginalität (S. 57). Die Schweiz pflegte bis in die 1970er Jahre eine integrative Sozialpolitik und bewirkte dadurch den Ausschluss und die Ausgrenzung von sozialen Gruppierungen (Hans-Ulrich Grunder & Laura von Mandach, 2009, S. 160). Durch das NFP 51 zeigte sich, dass die föderalistische Struktur der Schweiz dem Ausschlussprozess durch das „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ entgegenwirkte. Auch der gesetzliche Rahmen bildete eine weitere Einschränkung im institutionellen Vorgehen. Gleichzeitig verhalf die heterogene Sozialhilfepraxis dazu, dass das Hilfswerk so lange aktiv war. Somit konnte ein systematisches Vorgehen durch den Föderalismus zwar abgeschwächt werden, gleichzeitig verstärkte die fehlende Transparenz die angewandten Methoden (ebd., 2009, S. 168). Gemäss Grunder (2009) wurde die Lebensweise der Jenischen, Sinti und Roma aufgrund des bürgerlichen Familienideals bekämpft (S. 11). Die Eugenik wurde in der Schweiz vor allem in der Psychiatrie als wissenschaftliche Grundlage verwendet und legitimierte den Eingriff in die Privatsphäre von Personen (ebd., 2009, S. 13). Gemäss Grunder und von Mandach (2009) kann aus der historischen Perspektive seit dem Zweiten Weltkrieg ein institutioneller Lernprozess in der Sozialpolitik festgestellt werden. Im Gegensatz zu früher leistet heute die Sozialhilfe einen wesentlichen Teil zur sozialen Integration und Anerkennung ihres Klientels. Dies bestätigen die Studien des NFP 51. Obwohl ein Fortschritt (Menschenrechte, Professionalisierung) in der Sozialhilfe erreicht wurde, konnten stigmatisierende Auswirkungen nicht vollständig beseitigt werden (S. 163).

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von NFP 51 waren sich über die Definition der Begriffe „Integration“ und „Ausschluss“ nicht einig. Dies hing auch mit der jeweiligen spezifischen Forschungsfrage, dem Forschungsgegenstand und ihrem Wissensgebiet zusammen. Trotzdem ist ein Hauptergebnis der Studie, „dass nicht Ausschluss das Problem ist, sondern die spezifischen Formen der Integration in relevante und konkrete Handlungssysteme, welche soziale Probleme und eingeschränkte Verwirklichungschancen (...) zur Folge haben“ (Grunder & von Mandach, 2009, S. 170). Ein weiteres Fazit aus der NFP 51 Studie ist, dass alle Gesellschaftsmitglieder an Integrations- und Ausschlussprozessen beteiligt sind und dies alle Gesellschaftsbereiche betreffen kann (ebd., 2009, S. 172).

5.2. Vorurteile und Stereotype

Nach Albert Scherr (2016) sind an der Verbreitung von sozialen Vorurteilen Traditionen und Wertvorstellung durch die Weitergabe in der Familie und durch Medien bedeutsam.

Aufgrund von Vorurteilen kann der privilegierte Bevölkerungsteil seine Privilegien behaupten. In der Machtposition gelingt es dieser Gruppe auch leichter, ihre Meinung auszubreiten und zu ihren Gunsten, z.B. in der Politik, zu beeinflussen. Wenn eine Gruppe in einer Gesellschaft von der Mehrheit benachteiligt wird, ist sie dadurch vermehrt Vorurteilen ausgesetzt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Vorurteile sich nicht einfach durch Argumente widerlegen lassen. Da die Folgen sozialer Benachteiligung als Eigenschaften der Benachteiligten gedeutet werden, beeinflussen diese wiederum die Ursache der Situation, in welcher sich die Benachteiligten befinden (S. 13). Über den Einfluss von Vorurteilen verdeutlicht Scherr (2016): „Vorurteile sind nur dann einflussreich, wenn sie sozial anschlussfähig sind, wenn sie an im jeweiligen Zusammenhang gängige Sichtweisen anknüpfen können.“ (S. 13) Personen, welche einen Ausschlussprozess durchgemacht haben, neigen dazu ihre randständige Position in der Gesellschaft zu verinnerlichen. Durch unauffälliges Verhalten möchten Personen, welche sich z.B. für ihre Armut schämen, ihren Status kompensieren und stigmatisieren sich wiederum selber (Grunder & von Mandach, 2009, S. 167-168).

Es gibt jeweils mehrere Zuschreibungen von sozialen Kategorien für einen Menschen. Dies können äussere Merkmale wie Haut- oder Haarfarbe sein oder gemeinsame Überzeugungen wie Religions- oder Parteizugehörigkeit. Ausserdem ist es möglich, gewisse Menschentypen zu kategorisieren, wie z.B. der Typ der Karrierefrau. Diese sozialen Kategorien werden häufig im sozialen Miteinander verwendet, diskutiert und auch bewertet, da Zuschreibungen meist mit Erwartungen an ein gewisses Verhalten oder repräsentative Eigenschaften verbunden sind. Das durch diese Erwartungen gebildete soziale Wissen wird als Stereotype bezeichnet. Stereotype können hilfreich sein, um Wahrnehmungen zu strukturieren und zu vereinfachen (Karl Christoph Klauer, 2008, S. 23). Sobald die zugeschriebene Kategorie mit den stereotypen Erwartungen nicht mehr der Realität entspricht, entstehen Beurteilungsfehler. Zu den Kategorien entsteht eine positive oder negative Bewertung. Wenn die Bewertung auf jemanden übertragen wird, ohne dabei die individuelle Person zu berücksichtigen, entsteht ein Vorurteil. Wenn eine negative Bewertung über das Verhalten einer Person ausgesprochen wird, dann ist von Diskriminierung die Rede (Klauer, 2008, S. 24). Die Stereotypisierung ist an Kategorien gebunden. Aber eine Kategorisierung muss nicht zu einer Stereotypisierung führen. Zum Beispiel können bei einer spontanen Kategorisierung weitere alternative Untergruppen gebildet werden, die eine Person noch genauer beschreiben, ohne Stereotype zu verwenden. Schliesslich überwiegen bei einer Beurteilung die bewussten, kontrollierten und strategischen Prozesse der Urteilsbildung, anstelle der Stereotypisierung (Klauer, 2008, S. 28). Nach Marianne Schmid Mast und

Franciska Krings (2008) haben Forschungen gezeigt, dass die Aktivierung eines Stereotyps in wenigen Millisekunden geschieht. Es geschieht oft unbewusst und die Folgen der Wahrnehmung sind meist unreflektiert. Da in den meisten Fällen der automatischen Aktivierung nicht unmittelbar eine Entscheidung getroffen werden muss, gibt es die Möglichkeit, kognitive Ressourcen zu nützen und den Verarbeitungsprozess zu kontrollieren (S. 39). Es spielt eine wichtige Rolle, ob wir die Stereotypen erkennen und motiviert sind, diese zu umgehen. Dem Einfluss der automatischen Aktivierung sind wir nicht willenlos ausgeliefert, jedoch ist es wichtig, kontrollierte Verarbeitungsprozesse in Gang zu setzen (Schmid Mast & Krings, 2008, S. 40).

Im Tagesgespräch von Radio SRF leitete Lehmann (2016) ein Gespräch mit Sandra Gerzner (Jenische) und Angela Mattli (Kampagnenleiterin bei der Gesellschaft für bedrohte Völker, GfbV). Angela Mattli erzählte, dass Vorurteile nach wie vor bestehen. Viele Menschen denken, Jenische, Sinti und Roma würden stehlen, ihre Plätze dreckig verlassen und sie hätten einen tiefen Bildungsstand. Auch bei den Behörden erleben sie diese Vorurteile, was die Kommunikation erschwere, wie Frau Sandra Gerzner ausführte. Sie erhoffe sich darum von der Sensibilisierungskampagne durch die GfbV eine Verbesserung der Situation.

5.3. Diskriminierung

Frau Sandra Gerzner berichtete im Tagesgespräch mit Lehmann (2016), dass Diskriminierung ein alltägliches Erlebnis ist. Nach Tarek Naguib, Kurt Pärli, Eylem Copur & Melanie Studer (2014) wird der Begriff „Diskriminierung“ in der Schweiz negativ bewertet, obwohl es ursprünglich in der lateinischen Sprache eine wertneutrale Bedeutung hatte. Es kann darunter ein benachteiligendes, unfaires, herabsetzendes, herabwürdigendes Handeln oder ungleiche Behandlung verstanden werden. Diskriminierung wird in der philosophischen Diskussion als ein benachteiligendes Handeln gegenüber Menschen, welche einer bestimmten Gruppe angehören, angesehen. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht steht mehr die gesellschaftliche Interaktion im Fokus (S. 5). Albert Scherr (2016), Leiter des Instituts für Soziologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg, definiert wie folgt: „Diskriminierung besteht in der gesellschaftlichen Verwendung kategorialer Unterscheidungen, mit denen soziale Gruppen und Personenkategorien gekennzeichnet und die zur Begründung und Rechtfertigung gesellschaftlicher (ökonomischer, politischer, rechtlicher, kultureller) Benachteiligung verwendet werden.“ (S. 9) Es wird deutlich, dass es sich im Kern um die Begründung und Rechtfertigung von

gesellschaftlichen Machtverhältnissen handelt. Wer etwas gegen Diskriminierung unternehmen möchte, stellt somit die Privilegien und vorherrschende Denkweise in Frage (Albert Scherr, 2016, S. 9).

Interpersonelle Diskriminierung

Durch AvenirSocial (ohne Datum b) wird im Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit interpersonelle Diskriminierung als eine Beleidigung oder Ausgrenzung, welche zwischen Einzelpersonen und Personengruppen stattfinden, definiert. Dies kann im öffentlichen Raum geschehen oder auch in einem Arbeitsverhältnis (S. 5). Mirjam Zeller (2012) berichtet über Miranda Gottier (fahrende Jenische), welche durch einen Polizisten einmal einer Lüge bezichtigt wurde. Seine Behauptung gründete auf vielen schlechten Erfahrungen mit Roma, Sinti und Jenischen, wie er sagte. Miranda Gottier erzählte in diesem Bericht weiter, dass Menschen Urin, Kot oder Steine an den Wohnwagen geworfen hätten. Ein Kollege von ihnen sei einmal mit einer Pistole bedroht worden. Ausserdem würden offene Anfeindungen öfters vorkommen (S. 57).

Institutionelle Diskriminierung

Gemäss Scherr (2016) wird eine Zugangsbeschränkung, z.B. zu einer Leistung, durch eine Institution als institutionelle Diskriminierung verstanden (S. 11). Im Leitfaden von AvenirSocial (ohne Datum b) wird folgendes Beispiel erwähnt: „Die Invalidenversicherung fordert von einem Fahrenden - wie von allen anderen auch - eine feste (und geographisch fixe) Stelle anzunehmen, und beeinträchtigt damit seine nicht sesshafte Lebensweise.“ (S. 4) Eine betroffene Person hat einen solchen Entscheid vor das Bundesgericht gebracht. Gemäss dem folgenden Leitentscheid [9C_540/2011] vom 15. März 2012 müssen Sinti und Jenische sich beim Entscheid über eine IV-Rente nicht die gleichen Arbeitsmöglichkeiten wie Sesshafte anrechnen lassen. Die besondere Situation, welche im (halb-)nomadischen Lebensstil der Betroffenen besteht, muss gemäss SKMR (2012) berücksichtigt werden. Wie im Kap. 6 erwähnt wird, gibt es bei den SKOS Richtlinien keine öffentlich zugänglichen Angaben, wie die Lebensweise der Fahrenden berücksichtigt werden soll. Erst in einem geschlossenen Mitgliederbereich sind einige Empfehlungen über die besonderen Vorgehensweisen bei Jenischen zu erhalten, was einen intransparenten Eindruck hinterlässt.

Strukturelle Diskriminierung

Eine strukturelle Diskriminierung entsteht gemäss AvenirSocial (ohne Datum b), indem gewisse Gruppen von Menschen durch bestimmte Regelungen schlechter gestellt werden (S. 5). Für die indigenen Völker ist die ILO-Konvention 169 von zentraler Bedeutung, welche 1991 in Kraft trat. Schweizer Sinti und Jenische zählen als anerkannte nationale Minderheit auch zu den indigenen Völkern. Die Schweiz hat die ILO-Konvention 169 aber bis heute nicht ratifiziert. Für die Durchsetzung der Rechte indigener Völker ist es das einzige international völkerrechtlich verbindliche Instrument. Das Recht auf ein eigenes Territorium, eine eigene Lebensweise, Kultur und Sprache wird darin thematisiert. Ein weiteres Thema ist das Problem der Diskriminierung im Ausbildungs-, Arbeits-, Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich (Humanrights, 2016). Die ILO ist eine UNO-Sonderorganisation, welche sich für die Verbesserung von Arbeits- und Lebensbedingungen einsetzt. Die acht Kernarbeitskonventionen gelten als Menschenrechte und wurden bereits von der Schweiz ratifiziert (Humanrights, 2009). Im Jahr 2001 wurde in der Schweizer Regierung bereits die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 behandelt, jedoch abgelehnt. Die Idee, ehemalige Militärareale als Stand- und Durchgangsplätze umzufunktionieren, wurde zwar gutgeheissen, aber der Bundesrat wollte keine zusätzlichen Mittel sprechen. Die Regierung befürchtete finanzielle und rechtliche Verpflichtungen und lehnte leider die Ratifizierung ab (Humanrights, 2006).

Nachteilig für die Jenischen wirkt sich das Raumplanungs- und Baurecht aus, da es mehrheitlich auf die sesshafte Bevölkerung ausgerichtet ist. Im Jahr 2006 berichtete der Bundesrat, dass weitere 29 Standplätze in verschiedenen Landesteilen benötigt würden. Ab Mitte 2012 gab es 14 Standplätze, welche beinahe 30% des Bedarfs der Schweizer Sinti und Jenischen abdeckten. Bei den Durchgangsplätzen ist der Bedarf zu 60% abgedeckt (Tarek Naguib & Tiziana Fuchs, 2014, S. 193). Im Jahr 2012 standen 45 Durchgangsplätze zur Verfügung. Benötigt würden jedoch weitere 38 Plätze (mit je 10 Stellplätzen). Für grössere Gruppen wären ausserdem zehn Durchgangsplätze (mit je 35-50 Stellplätzen) nötig, um den Raumbedarf abzudecken. Dies würde Konfliktsituationen zwischen kleineren Gruppen Fahrenden der Jenischen und Manouches und in grösseren Gruppen reisenden ausländischen, meist fahrenden Sinti und Roma, vorbeugen. Die Ursache für die Spannungen sei die mehrjährige Belegung der grossen Plätze in der Westschweiz durch französische Romas. Insgesamt ist ein Rückgang von 10% bei den Durchgangsplätzen seit dem Jahr 2000 festzustellen. Trinkwasser, Abwasser- und Stromanschluss sowie Abfallcontainer gehören zur Grundausrüstung eines

Stand- und Durchgangsplatzes (ebd., 2014, S. 194). Angela Mattli erläuterte im Tagesgespräch mit Lehmann (2016), dass die fehlende Lobby der Jenischen die Ursache für die heutige Situation mit den Standplätzen sei. Die Politikerinnen und Politiker wollen sich mit diesem Thema nicht die Finger verbrennen und der politische Wille würde fehlen. Nach ihrer Meinung werde eine Koordination benötigt, welche den Dialog mit den Behörden fördere, auf Bundes-, Kanton- und Gemeindeebene. Gleichzeitig sei die Aufklärung der Gesellschaft wichtig, wobei es nicht um Sympathie, sondern um das Recht der Jenischen auf Standplätze gehe. Gemäss der Zählung durch die BSR (vgl. Kap. 4.3.), erklärte Sandra Gerzner in der Diskussion mit Lehmann (2016), sind in der Schweiz insgesamt 17 Durchgangsplätze vorhanden und nicht wie beim Bundesamt für Kultur angegeben 40 Durchgangsplätze. Von den 17 Plätzen sind zwei ungenügend, da sie wegen verschiedenen Festen nicht den ganzen Sommer genützt werden können. Sandra Gerzner erzählte, wie sie bei einer Gemeinde für die Benützung eines Standplatzes anfragte und ihr dann erklärt wurde, dass sie ihr diesen Platz nicht empfehlen würden. Der Platz sei abschüssig und es sei kein Strom und auch kein fliessendes Wasser vorhanden. Für Sandra Gerzner sind dies fade Entschuldigungen oder Ausflüchte.

Mehrfachdiskriminierung

Die Benachteiligung einer Person aufgrund mehrerer Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig wird als Mehrfachdiskriminierung angesehen (Avenir Social, ohne Datum b, S. 11). Eine Mehrfachdiskriminierung könnte z.B. aufgrund der Merkmale fahrend (Lebensweise) und weibliche Person (Gender) entstehen.

Rassismus

Nach Andreas Zick und Beate Küpper (2008) handelt es sich beim Rassismus um ein ideologisches Konstrukt, welches Humangenetiker bereits als sinnlos erklärt haben. Jedoch gibt es bereits moderne Formen, die sich subtiler und indirekter ausprägen, z.B. indem die Förderung einer Gruppe zurückgewiesen wird (S. 111-112). Die gesellschaftliche Funktion von Rassismus liegt darin, dass die Überlegenheit einer Gruppe gerechtfertigt werden kann. In diesem Sinne fördert Rassismus Diskriminierung, da es dazu dient, gruppenbasierte Hierarchien in einer Gesellschaft herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Vorurteile können durch Rassismus verstärkt werden, z.B. in der Selbstaufwertung einer Gruppe. Rassismus vereinfacht komplexe Informationen durch Bildung von Kategorien und bietet ein vereinfachtes Weltbild an (Zick & Küpper, 2008, S. 112). Gemäss Birgit Rommelspacher (2009) kann Rassismus auf strukturelle, institutionelle oder individuelle Weise geschehen. Wenn die Rechtsvorstellungen,

politischen und ökonomischen Strukturen in einem gesellschaftlichen System eine Ausgrenzung bewirken, wird von strukturellem Rassismus gesprochen. Der institutionelle Rassismus bezieht sich auf „Strukturen von Organisationen, eingeschliffene Wertvorstellungen, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen“ (S. 30). Bei persönlichen Handlungen und Einstellungsmustern, welche sich auf die persönliche Interaktion auswirken, handelt es sich um individuellen Rassismus (Rommelspacher, 2009, S. 30).

5.4. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz vor Diskriminierungen nationaler Minderheiten

Gemäss dem Bundesamt für Kultur (BAK) (2016) sind folgende völkerrechtliche Abkommen des internationalen Rechts für den rechtlichen Rahmen der Jenischen in der Schweiz massgebend:

- Konvention der UNO „On the Elimination of Racial Discriminations“ (CERD; SR 0.104): Antirassismuskonvention. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, gegen jegliche Form von Rassendiskriminierung vorzugehen.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1): Der zuständige Ausschuss bemängelt, dass es in der Schweiz keine umfassende Politik zur Förderung und zum Schutz der Kultur und Lebensweise der Sinti und Jenischen gebe und fordert die Schweiz auf, Massnahmen zu ergreifen. Vor allem der Bereich Stand- und Durchgangsplätze sei besorgniserregend.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2): Die Schweiz verpflichtet sich den ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in der Schweiz, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen (S. 13).

Auf der regionalen Ebene sind gemäss BAK (2016) der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für den rechtlichen Rahmen wichtig:

- Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1): Die Schweiz hat das Übereinkommen 1998 ratifiziert und anerkennt Schweizer „Fahrende“ bzw. Sinti und Jenische als nationale Minderheit.

- Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (1993 durch den Europarat gegründet) rät ihren Mitgliedstaaten in ihrer allgemeinen Empfehlung Nr. 13 von 2011, über „Bekämpfung von Romafeindlichkeit und der Diskriminierung von Roma“, die Diskriminierung gegenüber Roma und Fahrenden insbesondere in den Bereichen Bildung und Wohnen zu bekämpfen.
- Europarat: „Erklärung von Strassburg“ (2010), „Thematischer Aktionsplan zur Integration von Roma und Fahrenden (2016), um die Integrationsbemühungen für Roma und Fahrende zu fördern.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte die Lebensweise der Fahrenden als wesentlichen Bestandteil ihrer Identität, welches unter Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter das verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens fällt. Somit sind die Vertragsstaaten verpflichtet, der fahrenden Minderheit die Weiterführung ihrer traditionellen Lebensweise zu ermöglichen.
- Regelmässig formuliert der Europarat (nicht bindende) Empfehlungen, davon werden zwei beispielhaft genannt: Die Empfehlung Rec(2004)14 „über die Bewegung und die Lagerplätze von Roma und Fahrenden in Europa“ (angenommen am 1. Dezember 2004) und die Empfehlung REC(2005)4 „über die Verbesserung der Wohnverhältnisse von Roma und Fahrenden in Europa“ (angenommen am 23. Februar 2005).
- OSZE: Im „Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet“ von 2003 empfiehlt die OSZE Massnahmen gegen Vorurteile zu ergreifen, eine Verbesserung der Lebensumstände und die Chancengleichheit von Kindern im Bildungswesen aktiv zu fördern (S. 14).

Nach BAK (2016) gibt es im Nationalen Recht der Bundesverfassung (BV, SR 101) keine Bestimmung für den Schutz von nationalen Minderheiten, jedoch sind sie indirekt geschützt. Folgende Gesetze sind für Jenische zentral:

- Der indirekte Schutz, gründet auf den verfassungsrechtlichen Grundrechten: Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV), der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV).
- Die Rassismus-Strafnorm gegen Rassendiskriminierung im Strafgesetzbuch (Art. 261^{bis} StGB)

- Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 17 KFG (SR 442.1): „Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.“ Die „Radgenossenschaft der Landstrasse“ und die Stiftung „Zukunft Schweizer Fahrende“ sowie weitere Projekte werden auf dieser Grundlage durch den Bund unterstützt (S. 14-15).

Durch das BAK (2016) wird weiter ausgeführt, dass die Raumplanung in der Verantwortung der Kantone liegt, gemäss Artikel 75 BV. Der Bund hat die beschränkte Kompetenz, Grundsätze zu bestimmen, welche im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) festgehalten sind. Nach Art. 3 Abs. 3 RPG sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Somit sollten auch die Bedürfnisse der fahrenden Sinti und Jenischen berücksichtigt werden. Gemäss dem Bundesgerichtsentcheid vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) anerkennt das Bundesgericht die nomadische oder halbnomadische Lebensweise als ein wesentliches Merkmal der Sinti und Jenischen. Daher sind die Behörden verpflichtet, in der Raumplanung die besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Daraus entsteht aber kein einklagbarer Anspruch auf Stand- oder Durchgangsplätze (S. 15).

Diskriminierungsschutzrecht

Tarek Naguib und Kurt Pärli (2014) erklären, dass für die Intervention bei einer Diskriminierung ein interdisziplinärer Blick erforderlich ist, damit erkannt wird, welche Massnahme wirksam und effizient ist. Sie geben einen Vorschlag für das Vorgehen in einem Diskriminierungsfall, welcher Nichtjuristinnen und Nichtjuristen helfen kann. Gleichzeitig erhoffen sie sich, dass juristische Fachpersonen vermehrt mit anderen Disziplinen zusammenarbeiten werden (S. 26).

Tabelle 1: 6-Schritte-Schema

Schritt 1	Problemstellung präzisieren: Sachverhalt und Handlungsbedarf (Diskriminierungsschutz) klären
Schritt 2	Ziele definieren: Bedürfnisse und Ziele der Ratsuchenden ermitteln.
Schritt 3	Handlungsebenen skizzieren: Auslegeordnung zu den potenziellen Handlungsebenen vornehmen.
Schritt 4	Instrumente eruieren: Auslegeordnung zu den rechtlichen und nicht-rechtlichen Instrumenten vornehmen.
Schritt 5	Chancen und Risiken ermitteln, analysieren und gewichten: Chancen und Risiken der unter Schritt 4 ermittelten Instrumente skizzieren.

Schritt 6	Strategie formulieren: Festlegung einer Interventionsstrategie auf der Grundlage der Chancen-/Risiken-Analyse
-----------	---

(Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Naguib & Pärli, 2014, S. 26)

Im vierten Bericht des Bundesrates (2017) über die Umsetzung des RÜSNM nimmt der Bundesrat Stellung zur Resolution des Ministerkomitees, welche ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz empfiehlt. Gemäss der monistischen Tradition und des Föderalismus in der Schweiz fehlt ein umfassender Rechtsrahmen für den Diskriminierungsschutz. Das geltende Recht erlaubt es für jeden einzelnen Bereich ein Diskriminierungsverbot einzuführen. Sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat vertreten die Meinung, dass mit diesen sektoriellen Antidiskriminierungsgesetzen ein ausreichender Schutz gegen Diskriminierung vorhanden ist (S. 40). Demgegenüber zieht der Bundesrat (2017) eine der weiteren Empfehlungen der 3. Resolution des Ministerkomitees vor: Die Rechtsmittel der Diskriminierungsgefährdeten bekannter gemacht und auch der Zugang zur Justiz vereinfacht werden. In dieser Hinsicht erwähnt der Bundesrat folgendes: Das Beratungsangebot auf kantonaler Ebene soll verstärkt Betroffene von Diskriminierung durch die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) unterstützen (S. 38- 40). Im Synthesebericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) (2015) in welchem der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen untersucht wurde, wird die Haltung des Bundesrates und des Parlaments unterstützt, dass es nicht empfehlenswert sei ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen. Dadurch würden alle Diskriminierungsbereiche zusammengefasst und die Spezialgesetzgebung würde ersetzt werden. Weiter zeigte sich, dass eine Sensibilisierung aller Beteiligten wichtig sei. Zum Schluss wird ein Aktionsplan „Diskriminierungsverbote“ empfohlen, welcher in diesem Rahmen Reformschritte und Gesetzesrevisionen ausarbeiten könnte (S. 103-104).

6. Die heutige Situation der fahrenden Jenischen

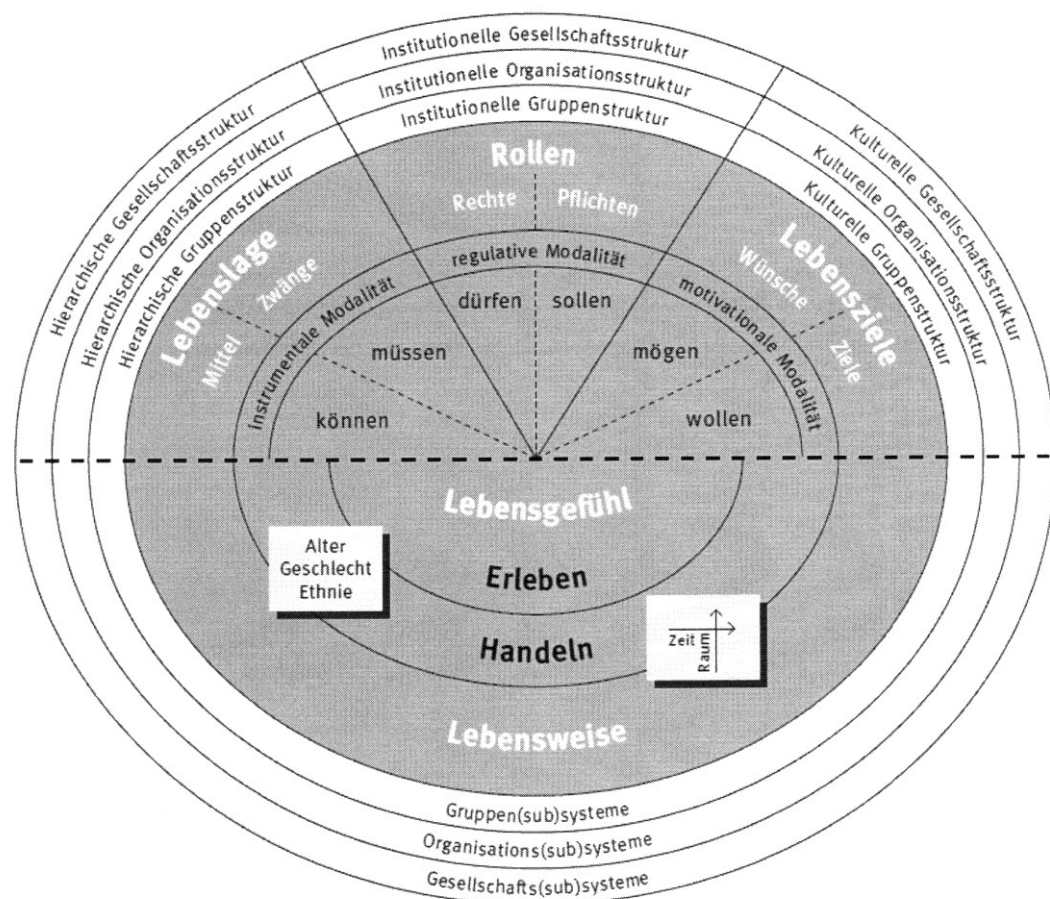
Die Autorinnen nehmen eine Analyse der aktuellen Situation der Jenischen als anerkannte Minderheit gemäss der MSt vor. Dabei wird ein Bezug zu den hierarchischen, institutionellen und kulturellen Strukturen bzw. der Lebenslage, der Rolle und den Lebenszielen erstellt sowie die entsprechenden Einflüsse auf die Lebenspraxis beleuchtet. Die Handlungen und das Erleben, sowie das daraus entstehende Lebensgefühl und die Lebensweise aus der Lebenspraxis werden nicht separat aufgeführt, sondern gleich in den jeweiligen Strukturen, auf welche sie einen direkten Einfluss haben, oder durch welche sie strukturiert werden, erwähnt. Die relevanten Bestimmungen des RÜSNM sind für die Auswahl der aufgeführten Punkte, begleitend.

6.1. Modale Strukturierungstheorie

Die MSt nach Husi ermöglicht eine Strukturierung der gesellschaftlichen Systeme in der Mikro-, Meso-, und Makroebene. Sie schliesst an die kritischen Gesellschaftstheorien von Pierre Bourdieu und Anthony Giddens sowie an Jürgen Habermas an. Die sechs Modalverben (können, müssen, mögen, wollen, dürfen, sollen) bilden die ermöglichenden und einschränkenden Aspekte ab. Des Weiteren wird die wechselseitige Beeinflussung von Struktur und Praxis deutlich. Die Praxis ist in Handeln und Erleben unterteilt (Gregor Husi & Simone Villiger, 2012, S. 28). Aufgrund der Paarbildung der Modalverben ist die grundlegende Strukturierungsmodalität sichtbar: Die instrumentale, die regulative und die motivationale Struktur. Dadurch entsteht eine theoretische Grundlage für die Struktur und die Beschreibung von Positionen und Identitäten (Husi, 2010, S. 111). In der unteren Hälfte der Darstellung (siehe nächste Seite), sprich in der Praxis, ist Zeit und Raum situiert. Die Art und Weise, wie Menschen handeln, ist weder rein strukturdeterminiert noch rein impulsiv. Der Handlungsspielraum ist somit durch Zeit und Raum begrenzt sowie durch das Handeln können, müssen, dürfen, sollen, mögen und wollen. Die ermöglichenden Aspekte des Spielraums sind Mittel, Wünsche und Rechte. Hingegen schränken Zwänge, Ziele und Pflichten diesen ein. Darunter können Begleitumstände sowie Voraussetzungen im Leben eines Menschen gemeint sein. Die Routine des Handelns führt zu einer bestimmten Lebensweise. Die Lebensweise wiederum prägt die Lebenslage durch die Gesamtheit der Mittel und Zwänge, die Lebensziele als die Gesamtheit seiner Wünsche und Ziele sowie die Rollen als die Gesamtheit seiner Rechte und Pflichten. Die Bedeutung der Gesellschaftsstruktur spiegelt sich wider, inwiefern ein Mensch in einer konkreten Situation aufgrund seiner Lebenslage, Lebensziele und Rollen handelt (Husi, 2010, S. 112). Das Zusammenspiel aus Lebenslage, Lebensziele und Rollen bildet die Lebenspraxis und daraus entwickelt sich das Lebensgefühl. Gelingt es,

eine Balance zwischen Lebenslage, Lebensziele, Rollen und der Lebensweise zu finden, wirkt sich das auf ein gutes Lebensgefühl aus. Die Bedeutung des Lebensgefühls ist in der zentralen Platzierung visuell dargestellt (Husi, 2010, S. 113). Weitere gesellschaftlich hervorgebrachte Merkmale eines Menschen sind Geschlecht, Alter und Ethnie, welche die Entwicklung der Lebenslage, Lebensziele, Rollen, Lebensweise und des Lebensgefühls beeinflussen. An den ausserordentlich komplizierten Distributions-, Sozialisations- und Regulationsprozessen, beteiligen sich Menschen aktiv oder passiv. Sie können auch als Verteilungs-, Anerkennungs- und Regelungskämpfe angesehen werden und bestimmen schliesslich eine gesellschaftliche Position. Ähnliche Lebenslagen führen zu (sozialen) Klassen und ähnliche Lebensziele zu (kulturellen) Milieus. Jedoch entstehen in der Gesellschaft immer mehr Statusinkonsistenzen und Einstellungsdissonanzen (ebd., 2010, S. 114).

Abbildung 1: Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie



(Quelle: Husi, 2015, S. 118)

Husi (2010) führt weiter aus, dass die Gesellschaft nicht alleine aufgrund der Struktur besteht, sondern Menschen handeln in der Praxis und somit wird die Struktur in der

Praxis lebendig. Handlungen entstehen und bilden Systeme. Das Handeln von Menschen in ähnlichen Lebenslagen bilden wiederum Subsysteme in der Gesellschaft. Somit werden die Systeme und Subsysteme ständig durch Prozesse der Inklusion und Exklusion verändert (S. 115). Die Beziehungsgestaltung bzw. die Interaktion kann gemäss Husi (2010) nach der Art und Weise wie sie stattfindet, unterschieden werden:

- „als Gleichgestellte oder Übergeordnete (hierarchische Differenz)
- als Gleichgesinnte (Vertrauten) oder Fremde (kulturelle Differenz)
- als Gleichgeregelte oder Ungleichgeregelte (regulative Differenz).“ (S. 116)

Die modale Strukturierungstheorie ermöglicht nicht nur einen makrogesellschaftlichen Blick, sondern beleuchtet auch die meso- und mikrogesellschaftlichen Prozesse. Somit ist es möglich, eine Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Struktur und ihres Systems zu analysieren. Organisationen sind verantwortlich für ein bestimmtes „Kerngeschäft“, in welchem Leistungs- und Empfangsrollen definiert sind. Sie weisen eine gewisse Macht als „kollektive Akteure“ auf und haben bestimmte Interessen und definieren gewisse Regeln. Meist sind sie in einem gewissen Lebensbereich tätig. Bestimmte Teile einer Organisation können Brücken zu anderen Lebensbereichen bauen (ebd., 2010, S. 116).

6.2. Übertragung auf die Situation der fahrenden Jenischen

Die Autorinnen nehmen eine Analyse der aktuellen Situation der Jenischen als anerkannte Minderheit gemäss der MSt vor. Dabei wird ein Bezug zu den hierarchischen, institutionellen und kulturellen Strukturen bzw. der Lebenslage, der Rolle und den Lebenszielen erstellt sowie die entsprechenden Einflüsse auf die Lebenspraxis beleuchtet. Die Handlungen und das Erleben, sowie das daraus entstehende Lebensgefühl und die Lebensweise aus der Lebenspraxis werden nicht separat aufgeführt, sondern gleich in den jeweiligen Strukturen, auf welche sie einen direkten Einfluss haben, oder durch welche sie strukturiert werden, erwähnt. Die relevanten Bestimmungen des RÜSNM (0.441.1) sind für die Auswahl der aufgeführten Punkte, begleitend.

6.2.1. Lebenslage

Subventionen vom Bund: Alle nachfolgend aufgeführten Unterstützungsbeiträge des Bundes werden in der vorliegenden Analyse dem Bereich der Lebenslage zugeordnet, weil sie vom Bund als Organisationssystem ausgerichtete Mittel an die Gruppensysteme

der Jenischen und Sinti sind. Zwischen diesen Systemen bestehen hierarchische, institutionelle, sowie kulturelle Differenzen. Da die ausgerichteten Mittel des Bundes gemäss der Botschaft vom Bundesrat (2014) zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016 bis 2020 ein Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen der „Fahrenden“ in der Schweiz sind, haben sie einen Einfluss auf die Lebenslage der Jenischen und Sinti innerhalb der hierarchischen Schweizer Gesellschaftsstruktur. Indirekt werden durch die Subventionen des Bundes auch die anderen Differenzen, insbesondere die kulturelle, reduziert.

Nach Art. 5 Abs. 1 RUSNM von 1993 ist die Schweiz verpflichtet dafür zu sorgen, dass die nationalen Minderheiten der Jenischen und Sinti in der Schweiz ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können, sowie dass sie auch die wesentlichen Bestandteile, ihrer Identität bewahren können. Die Resolution [CM/ResCMN(2014)6] (unter Rollen festgehalten) des Ministerkomitees erwähnt dabei neue Möglichkeiten, - durch die im KFG geregelte finanzielle Unterstützung - um künftige Subvention an die Vereinigungen der Jenischen zu erhöhen

Gemäss Art. 17 KFG, in Kraft seit 2012, kann der Bund „Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen (SR 442.1).“ Art. 23 KFG regelt die Zuständigkeit zwischen dem BAK und der Stiftung Pro Helvetia, wobei es bei folgender Massnahme das BAK ist. Wie im Art. 27 KFG beschrieben, werden in der vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegten Botschaft vom 28. November 2014 zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 (Kulturbotschaft), die Schwerpunkte für diesen Zeitraum genannt. Die angekündigte Neuerung bzgl. des Schwerpunktes zur Verbesserung der Lebensbedingungen der „kulturellen Minderheit der Schweizer Fahrenden“ zählt gemäss der Botschaft vom Bundesrat (2014) zu den gänzlich oder zum grössten Teil befürworteten Neuerungen (S. 528). Dabei wird erwähnt, dass das BAK die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ in der Förderperiode 2012-2015 mit 400'000 Franken pro Jahr unterstützt hat. Der Betrag für die Förderperiode 2016-2020 soll um weitere 300'000 Franken erhöht werden, damit die Ressourcen der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ für den aktiven Beitrag zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen erhöht werden kann (S. 609). Die nachfolgende Tabelle des Bundesrates (2014) zeigt eine Übersicht über die beantragten auf das KFG gestützten Beiträge des BAK. Die Zahlen sind auf Millionen Franken gerundet (S. 610).

Tabelle 2: Übersicht über die Beiträge

	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020
Preise, Auszeichnungen, Ankäufe	5,5	5,9	5,6	6,1	6,2	29,3
Literaturförderung	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	10,3
Museen, Sammlungen, Netzwerke Dritter	11,3	11,4	11,5	11,6	12,0	57,9
Kulturelle Teilhabe	0,8	0,8	0,8	0,8	1,0	4,3
Musikalische Bildung	2,8	3,6	3,6	3,6	3,7	17,3
Leseförderung	4,2	4,5	4,5	4,6	4,8	22,5
Unterstützung der Fahrenden	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	3,8
Unterstützung kultureller Organisationen	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	17,9
Anlässe und Projekte	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	5,5
Kulturabgeltung an die Stadt Bern	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	5,3
Zahlungsrahmen KFG	32,9	34,6	34,6	35,3	36,6	174,1

(Quelle: Bundesrat, 2014, S. 610)

Gesamthaft beantragte der Bundesrat (2014) mit der Kulturbotschaft 1'121,6 Mio. Fr. (S. 501). Diese Ressourcenverteilung innerhalb der Gesellschafts-, Organisations- und Gruppensysteme macht die hierarchische Differenz zwischen ihnen offensichtlich.

Gemäss dem vierten Bericht vom Bundesrat (2017) zum RüSNM wird die Planung dieser finanziellen Mittel im entstehenden Aktionsplan des Bundes, basierend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe „Verbesserung der Bedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma“ genauer budgetiert werden (S. 44). Nach dem BAK (2016) werden die Unterstützungen des Bundes, aufgeteilt auf die verschiedenen Organisationsysteme, also auf die Departemente, gegenüber der Jenischen und Sinti aufgelistet:

- Das BAK und die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) setzen sich im EDI für die Verbesserung der Lebenssituation der Jenischen und Sinti ein. Für die Unterstützung der Organisationen der Jenischen und Sinti sowie für die Ausrichtung finanzieller Beiträge bei Gesuchen für Projektförderungen zum Erhalt der jenischen Sprache und Kultur ist das BAK zuständig. Es ist ebenfalls für die wissenschaftliche Forschung zur Aufarbeitung der Vergangenheit der Jenischen und Sinti zuständig (S. 12-13).
- Auf das nahe zurückliegende NFP51 über das Thema Integration und Ausschluss mit dem Fokus auf die Konstruktion von Identität und Differenz in den Untersuchungen der Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma wurde im vorangehenden Kapitel bereits eingegangen (vgl. Kap. 5.1.). Die angekündigte umfas-

sende wissenschaftliche Aufarbeitung der Zwangsmassnahmen wurde hinsichtlich des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981, verabschiedet am 30.09.2016, vom Bundesrat in Aussicht gestellt (BAK, 2017).

- Gemäss dem BAK (2016) unterstützen das BAK und die FRB Projekte, welche das Schweizer Gesellschaftssystem für die Anliegen der Jenischen und Sinti sensibilisieren soll. Sie unterstützen zudem Projekte zur Konfliktprävention zwischen den Gesellschaftssubsystemen.
- Die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist zuständig für die zyklische Berichterstattung über die Umsetzung des RüSNM und für die Vertretung der Anliegen der Jenischen, Sinti und Roma auf internationaler Ebene.
- Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewährleistet unter anderem die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Jenischen und Sinti bei der Entwicklung der kantonalen Richtpläne.
- armasuisse, ein Kompetenzzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerung und Sport (VBS), unterstützt die Anliegen der Jenischen indem es prüft, ob die überzähliger Militärareale als Stand- oder Durchgangsplätze geeignet sind.
- Das Bundesamt für Strassen (ASTRA), prüft die Eignung ungenutzter Areale entlang des Nationalstrassennetzes als Transitplätze (S. 12-13).

Zu den im Art. 5 RüSNM erwähnten wesentlichen Bestandteilen der Identität von den Jenischen, von welcher die Schweiz die Wahrung ermöglichen sollte, gehört unter anderem auch ihre Sprache. Nach Art. 7 Abs. 1 lit. f der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat die Schweiz zudem Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen bereitzustellen. I.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. f SpV schafft dies die Grundlage für die Erhaltung und Förderung der jenischen Sprache. Das „Sprachenprojekt“ musste zum Erhalt des Jenischen als Soziolekt auf Wunsch von einem Teil der Jenischen aufgegeben werden (vgl. Kap. 4.1.). Der Bundesrat (2017) merkt an, dass sich die subventionierte Radgenossenschaft mit den Sprachnachmittagen für jenische Kinder zur Weitergabe des Jenischen engagiert. Zudem betont er seine Bereitschaft zur Finanzierung von weiteren Sprachprojekten. Diese macht er aber von der Einigung der verschiedenen jenischen Gruppierungen über das Zielpublikum und dem Interesse der Dokumentation der Jenischen Sprache abhängig (S. 44-45). Das Jenische wird von Jenischen meist als Zweitsprache neben dem Schweizerdeutsch verwendet (vgl. Kap. 2.2). Als Soziolekt trägt es

demnach entscheidend zur kulturellen Differenzierung zwischen Jenischen und anderen Gesellschaftssystemen bei. Diese ist hinsichtlich des abgebrochenen Sprachenprojekts von einigen Gruppierungen bewusst gewollt. Aus Platzgründen kann auf diesen Aspekt jedoch nicht eingegangen werden.

Wirtschaftliche Selbstständigkeit durch Einkünfte: Fahrende Jenische, so Michelle Minelli (2015), leben vom Wandergewerbe, wobei sie in jedem neu angekommenen Ort ihre Dienste anbieten. Sobald die Aufträge vor Ort genügend Mittel zur Bedarfsdeckung generiert haben, reisen sie weiter (S.13). Nach dem BAK (2016) bildet die fahrende Lebensweise ein bestimmendes Merkmal der kulturellen Identität der Jenischen (S. 9). Im Sinne der MSt, wird die Lebenspraxis der Jenischen durch die Alltagshandlungen bzw. Arbeitsausführungen während einer gewissen Zeit am jeweiligen Ort (in Zeit und Raum) zu einer (fahrenden) Lebensweise. Innerhalb des schweizerischen Gesellschaftssystems ergeben sich dadurch, bezogen auf die Arbeitstätigkeiten der einzelnen Gesellschaftssubsysteme, kulturelle Differenzen. Die Praxis bedingt so die kulturelle Gesellschaftsstruktur. Durch die Arbeitstätigkeit werden aber auch Mittel bzw. Einnahmen zur Deckung der Lebenskosten (Zwänge) geschaffen, wodurch sich die Lebenslage der Jenischen innerhalb der hierarchischen Strukturen konstituiert. Da es die hierarchischen Strukturen sind, die der Lebensweise und somit auch der Alltagspraxis der Jenischen den Rahmen vorgeben, wird dieser Aspekt nachfolgend vertiefter analysiert.

Viele Jenische, so Huonker (2011), „stehen immer noch weit unten in der sozialen und ökonomischen Rangordnung“. Gründe dafür sieht Huonker unter anderem in den Folgen der Zwangseinbürgerungen und im Verbot des mobilen Gewerbes während der Schulpflicht der Kinder (vgl. Kap. 2.3.). Guido Sutter (2011) erwähnt, dass auch das bis 2003 bestehende Patentwesen sehr einschränkend wirkte. So mussten alle „Fahrenden“ in der Schweiz für jeden Kanton ein zeitlich beschränktes Patent lösen. Wenn im vorzeigepflichtigen Leumundszeugnis Übertretungen - auch schon sehr geringe - vorhanden waren, wurden sie mit einer Bewilligungsverweigerung bis hin zu einer Busse mit Strafregistereintrag bestraft. Nach der MSt sind es also von übergeordneten Organisationen auferlegte Zwänge in Form von Verboten und Auflagen. Diese Struktur, bzw. dieser Prozess der Exklusion schränkte den Zugang zum Erarbeiten für essentielle Mittel enorm ein. Dadurch entstand zwischen den Jenischen und der Mehrheitsbevölkerung, die bereits von Huonker (2011) genannte hierarchische Differenz. Nach Sutter (2011) verbesserte sich mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 01.01.2003 über das Reisengewerbe die Situation der fahrenden Jenischen grundsätzlich. Damit wurden 51 kantonale Gesetze über das Patentwesen aufgehoben. Jenische können seither mit einer

Bewilligung über fünf Jahre in der ganzen Schweiz ihr Angebot, bzw. ihre Dienste anbieten. Obschon für die gewerbepolizeiliche Bewilligung kein Leumundszeugnis mehr verlangt wird, ist sie von einem Strafregisterauszug ohne Verurteilung wegen Vergehen und Verbrechen innert den zwei Jahren vor Antragsstellung abhängig.

Das ambulante Gewerbe wird „in moderner Form und mit moderner Technik“ in verschiedenen Ausführungen betrieben. Das Hausieren ist eine davon. Dienstleistungen, welche in einer anderen Form des mobilen Gewerbes angeboten werden, sind z.B. in den Bereichen Haushalt und Gastronomie angesiedelt. Die Arbeiten werden von Jenischen oft im Familienverband oder mit befreundeten Familien organisiert. Nur sehr wenige spezialisieren sich nur auf eine Form (Huonker, 2011). So antwortet denn auch Venanz Nobel auf die Frage von Minelli (2015) bzgl. seines Berufes, mit einem alten jenischen Sprichwort: „Ein Jenischer [sic!] hat mindestens zwanzig Berufe.“ Er begründet dies damit, dass so besser auf die wechselnden Bedürfnisse der Umgebung eingegangen werden kann (S. 142-143).

Auch wenn Jenische in ihrer Berufsausübung flexibel sind, sind sie im mobilen Gewerbe auf eine genügende Anzahl Plätze angewiesen. Die von der BSR angegebenen 11 Stand- und 17 Durchgangsplätze sind für die rund 3000 fahrenden Jenischen viel zu wenig. Dies erfährt auch Minelli (2015) in einem Interview mit Jenischen⁵ auf einem Durchgangsplatz:

(...) Wenn wir von hier wegfahren, ist der nächste Wagen doch bereits angemeldet. Und jeder muss dem Vorgehenden hinterherarbeiten – kannst du das verstehen? Wenn du jetzt, sagen wir einmal, Lippenstift von Tür zu Tür verkaufst, aber vor dir waren bereits zehn Personen da, die ebenfalls Lippenstift verkauft haben, dann läuft da doch nichts mehr! (S. 103-104)

Wie im Kapitel 5.3. hinsichtlich der strukturellen Diskriminierung bereits beschrieben, wirkt sich das RPG negativ auf die Jenischen aus. Obwohl der Bund als institutionelle Organisation gewisse Vorgaben machen kann und diese im erwähnten Bundesgerichtsentscheid festgehalten hat, ist seine Handlungskompetenz eingeschränkt. Diese liegt nämlich bei den Kantonen. Die konkrete Umsetzung ist dabei Sache der Gemeinden. Demnach sind es hierarchische Organisationsstrukturen, welche die Lebenslage der Jenischen innerhalb der hierarchischen Gruppen- und Gesellschaftssysteme beeinflussen:

⁵ Name auf Wunsch der Betroffenen nicht veröffentlicht (dies gilt auch für die folgenden Interviews mit „Jenischen“)

Die Strukturen schränken die Ausübung des mobilen Gewerbes ein, wonach die Jenischen gefährdet sind zu wenig Mittel für die Deckung ihrer Lebenskosten generieren zu können. Dieser Aspekt wird nachfolgend erläutert.

Ressourcenverteilung hinsichtlich der Durchgangs- und Standplätze: Nach der MSt findet das Handeln zu einer gewissen Zeit an einem gewissen Ort statt; die Jenischen sind durch ihre Lebensweise auf ausreichendes Angebot an Standplätzen angewiesen. Sonst sind sie in ihrem Handeln gehindert. Dies schlägt sich in ihrem Erleben nieder, was wiederum eine negative Auswirkung auf ihr Lebensgefühl hat. Der Mangel an Plätzen beruht auf unwirksamen institutionellen Organisationsstrukturen der verschiedenen staatlichen Ebenen. Aus diesem Grund konnte die Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende (vgl. Kap. 4.3.) ihr Ziel zum Generieren von neuen Plätzen nicht erreichen. Den Jenischen fehlt - trotz Radgenossenschaft und Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende - eine Lobby (vgl. Kap. 5.3.), um durch ihr Handeln die institutionellen Strukturen verändern zu können. Was bleibt ist analog der Ressourcenverteilung nach dem KFG hierarchische Differenz zwischen den Jenischen und der Mehrheitsgesellschaft.

Aufgrund dieser Situation werden Jenische in die Sesshaftigkeit gedrängt, woraus geschlossen werden kann, dass die Schweiz ihrer Verpflichtung des Art. 5 Abs. 2 RÜSNM - dem Schutz vor ungewollter Assimilierung - nicht nachkommt. Dieser Aspekt wird weiter unten von Neesa Zimmermann (2015) kurz ausgeführt.

Nebst der hierarchischen Differenz ergibt sich durch die mangelnde Anzahl an Plätzen auch eine kulturelle Differenz innerhalb der Gruppensysteme der Jenischen. Dies weil sie in unterschiedlicher Weise für ihr Recht auf Lebensraum eintreten. Dieser Aspekt wird im Kap. 6.2.3. erläutert.

Lebenskosten: Die Lebenskosten der Jenischen werden, bedingt durch die kulturelle Differenz, von der Mehrheitsgesellschaft oft unterschätzt oder gar nicht wahrgenommen. In einem Interview durch Jan Jirat (2014), erwähnt ein Jenischer Familienvater: „Unsere Lebenskultur ist keineswegs so günstig, wie viele meinen. Die Platzmiete für Durchgangs- und Standplätze, das Leasing für den Wohnwagen, mögliche Heizkosten, das kostet monatlich meist über 1'500 Franken.“ Zu diesen Kosten kommen, wie für alle Schweizerinnen und Schweizer die Steuern, AHV/IV sowie die EO-Mindestbeiträge und die Krankenkassenprämien hinzu. Zudem entstehen gemäss der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (943.11) nach Art. 28 Abs. 1, Gebühren von 250 Franken für die fünfjährige Arbeitsbewilligung pro Person. Nach der MSt sind die erwähnten Kosten Sachzwänge, welche je nach Entstehungsgrund durch verschiedenen hierarchischen Strukturen vorgegeben sind.

6.2.2. Rollen

Rechte der Jenischen als anerkannte Minderheit: Gemäss dem Art. 3 Abs. 1 RÜSNM ist jede Person einer nationalen Minderheit zur freien Entscheidung, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht, berechtigt. Aus dieser Entscheidung dürfen keine Nachteile entstehen. Nach Abs. 2 kann jede Person einer nationalen Minderheit die Rechte und Freiheiten, welche sich aus dem RÜSNM ergeben alleine oder in einer Gruppe ausüben. Die dritte Resolution [ResCMN(2014)6] bezeichnet den umfassenden Ansatz der Schweiz bzgl. des persönlichen Geltungsbereichs des RÜSNM als positive Entwicklung. Die rechtliche Situation der Jenischen wurde bereits im Kap. 5.4. beschrieben. Nach Doris Angst (2015) bedeutete die Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Position (S. 183). Demnach haben die institutionellen Organisationsstrukturen einen Einfluss auf die Lebenslage der Jenischen innerhalb der hierarchisch differenzierten Gesellschaftssysteme. Angst (2015) führt fort, dass die Besserstellung der Kultur, Sprache und der fahrenden Lebensweise - verbunden mit der gesellschaftlichen Position - nur langsam voranschreitet (S. 183). Wie bereits im Kap. 5.3. erwähnt, lehnte die Schweiz die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 zum Schutz indigener Völker aus Angst vor finanziellen Verpflichtungen ab. Die Konvention hätte eine regulierende Wirkung auf die Pflichten des Bundes und die Rechte der Jenischen gehabt.

Empfehlungen und Forderungen an die Schweiz: Wie bereits im Kap. 4.2. beschrieben, wird die Umsetzung des RÜSNM vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Der Europarat und die Schweiz sind im Sinne der MSt ungleichgeregelt Organisationsysteme, wodurch eine regulative Differenz entsteht. Anlässlich des dritten Überwachungszyklus verabschiedete das Ministerkomitee die dritte Resolution vom 28. Mai 2014 [ResCMN(2014)6] über die Umsetzung des RÜSNM. Die enthaltenen Forderungen und Empfehlungen erinnern die Schweiz an ihre Pflichten, welche sie mit der Ratifizierung des RÜSNM eingegangen ist. Im eigentlichen Sinne sind es Handlungen, welche wiederum einen Einfluss auf die Strukturen haben. Sie werden demnach unter den jeweiligen Themen in den entsprechenden Strukturen aufgeführt.

Nebst Forderungen des Europarates wurden gemäss dem BAK (2016) von den Betroffenen selbst seit mehreren Jahren Massnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation gefordert (S. 6). Auch diese werden unter den entsprechenden Themen und Strukturen aufgeführt. Gemäss dem BAK (2016) wurden die Forderungen der Jenischen vom Nationalrat in diversen Vorstössen unterstützt (S. 6).

Als Reaktion auf aufgeführte Forderungen hat der Bund eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Bericht und Aktionsplan zur „Verbesserung der Bedingungen für die Fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma“ (vgl. Kap. 4.3.) zu erstellen. Gemäss dem Bundesrat (2017) setzte sich die Gruppe paritätisch aus Vertretenden von zwölf Organisationen der Minderheiten und Behörden zusammen (81- 82). Durch die Brille der MSt hat demnach der Bund die Erstellung des Berichtes aufgrund der Forderungen (Handlungen) nach einer Verbesserung der Situation (Praxis) der Jenischen der Gruppensysteme von Jenischen und Organisationssystemen wie z.B. dem Parlament in Auftrag gegeben. Diese Gruppensysteme klagten aufgrund ihres Erlebens der bestehenden Praxis diverse Missstände innerhalb der verschiedenen Strukturen an. Diese wiederum haben konstituieren zusammen mit Handlungen diverser Systeme die problematische Situation der Jenischen, also derer Lebenspraxis.

Ermöglichung der Mitwirkung von Jenischen: Nach Art. 15 RÜSNM hat die Schweiz Voraussetzungen zu schaffen, damit Angehörige von nationalen Minderheiten in Angelegenheiten und Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitwirken können. In seiner dritten Resolution [ResCMN(2014)6] empfiehlt das Ministerkomitee der Schweiz auf kantonaler und interkantonaler Ebene Mechanismen zur Anhörung der „Fahrenden“ zu schaffen und anzuwenden. Der Bundesrat (2017) führt an dieser Stelle z.B. die oben erwähnte Arbeitsgruppe zur „Verbesserung der Bedingungen für die Fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma“ auf. Deren paritätische Zusammensetzung erfolgte aufgrund einer Forderung der zwölf Organisationen, welche im Rahmen der Berichterstellung an zehn Sitzungen teilnahmen. Dabei äusserten sie, dass jeder Kanton eine Ansprechperson für fahrende Gruppen ernennen und grössere Kantone eine Anlaufstelle schaffen sollten. Dadurch erhofften sie sich eine Kontaktförderung mit den involvierten Stellen hinsichtlich der Platzförderung (S. 81- 82)

Durchgangsplätze: Gemäss Naguib und Fuchs (2014) können „Fahrende“ aufgrund des Individualrechts zwischen einer sesshaften und nomadischen Lebensweise wählen. Dies basiere auf dem Grundrecht der elementaren Persönlichkeitsentfaltung unter dem Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und dem Grundrecht auf Privatsphäre und Wohnungsfreiheit (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK). Nach Art. 3 Abs. 3 RPG sind die Siedlungen gemäss den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Die Bedürfnisse der „Fahrenden“ lassen sich auch darunter subsumieren. Das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze ist vom Bundesgericht anerkannt und durch den Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2003, BGE 129 II 321 festgehalten. Gemäss dem Bundesrat (2017) existiert auch heute noch keine Verfassungsgrundlage,

aus welcher ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch der Jenischen auf eine angemessene Zahl von Stand- und Durchgangsplätze abgeleitet werden könnte (S. 22). Jedoch wäre die Schweiz nach Art. 5 Abs. 1 dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die nationalen Minderheiten der Jenischen und Sinti in der Schweiz ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln sowie die wesentlichen Bestandteile, ihrer Identität bewahren können. In der dritten Resolution des Europarates [CM/ResCMN(2014)6] wird bzgl. der prekären Platzsituation (vgl. Kap. 5.3.) ein umgehendes Handeln gefordert. Sämtliche Akteure auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene seien mit Nachdruck dazu anzuhalten bzgl. der nationalen Raumordnungspläne die Situation der fehlenden Standplätze prioritär zu bearbeiten. Des Weiteren fordert das Ministerkomitee bestehende Plätze bei Bedarf zu sanieren und mittels Sensibilisierungen der Gesellschaft die Möglichkeit der spontanen Halte zu fördern (ebd., 2014). Gemäss dem Bundesrat (2017) fanden während der Veröffentlichung seines vierten Berichtes zur Umsetzung des RÜSNM in verschiedenen Kantonen Gespräche zur Schaffung von Plätzen statt (S. 17). Hinsichtlich der positiven Entwicklung werden von Angst und Rietiker (2015) z. B. die Kantone Aargau und Graubünden erwähnt, wobei es ihnen gelungen ist, den politischen Willen vom Zusammenleben vom Zusammenleben von Sesshaften und „Fahrenden“ umzusetzen (S. 133). Der Bundesrat (2017) berichtet aber auch von negativen Entscheidungen auf kommunaler Ebene (S. 17). Nach Neesa Zimmermann (2015) ist Art. 5 Abs. 1 RÜSNM eine Miniatur des Rahmenübereinkommens, wobei die meisten Aspekte in anderen Artikeln genauer betrachtet werden. Die Stand- und Durchgangsplätze würden in dieser Hinsicht eine Ausnahme darstellen. Zudem erwähnt sie den seltenen Bezug der Schweiz auf Art. 5 Abs. 2 RÜSNM, welcher die ungewollte Assimilierung von Minderheiten verbietet. Die Schweiz betonte dabei, dass ihr föderalistisches System davor schütze wonach Zimmermann (2015) betont: „Es überzeugt aber nicht, wenn die Schweiz sich mit der Feststellung begnügt, ihr föderalistisches System biete genügenden Schutz gegen ungewollte Assimilierung: das föderalistische System greift bei nicht territorial gebundenen Minderheiten eben genau nicht.“ (S. 231) Bzgl. dieses Umstands merkt Daniel Huber, gegenwärtiger Präsident der Radgenossenschaft, (2005) an:

Gemeinden und Kantone tun sich schwer, Lebensraum für das fahrende Volk zur Verfügung zu stellen. Es gibt Kantone, in denen uns kein einziger Platz zur Verfügung steht auf welchem wir uns legal für eine gewisse Zeit niederlassen könnten. Das heisst im Klartext: Wir dürfen fahren, aber nicht anhalten. (S. 70)

Weil die instrumentelle Modalität der misslichen „Platzsituation“ einen enormen Einfluss auf die Lebenslage Jenischen hat, wird dieser Aspekt unter diesem Abschnitt genauer betrachtet.

Schulbildung: Der Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 BV ist offensichtlich ein Instrument um den Zugang zu einer guten Ausbildung mit späterer Berufsausübung zu ebnen. Die Erwerbstätigkeit wird gemäss der vorliegenden Analyse nach der MSt von hierarchischen Strukturen beeinflusst. Weil es aber der rechtliche Rahmen ist, welcher die Rechte und Pflichten bzgl. der Bildung regelt, wird dieser Aspekt im vorliegenden Abschnitt analysiert.

Nach Art. 12 Abs. 3 RÜSNM ist die Schweiz zur Förderung der Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen verpflichtet. In der Resolution vom Mai 2014 [ResCMN(2014)6] des Ministerkomitees des Europarats werden die schweizerischen Behörden vom beratenden Ausschuss des Europarats ersucht, die ergriffenen Massnahmen gegen den erschwerten Bildungszugang für die Kinder der „Fahrenden“ fortzusetzen sowie zu verstärken. Gemäss dem Bundesrat (2017) ist die Ermöglichung von der Vereinbarkeit der fahrenden Lebensweise und dem Recht auf Bildung das oberste Anliegen des Bundes. Zudem verfolgen alle Schulen das Ziel der Chancengleichheit welches sie mittels der Integration aller Kinder erreichen wollen. Dies entspricht der ratifizierten UNO- Kinderrechtskonvention (S. 71). Gerade das erstgenannte Ziel, die Vereinbarkeit des Rechtes auf Schulbildung mit der fahrenden Lebensweise, wird vom BAK (2016) als Herausforderung deklariert (S. 21). Nach der MSt kann dies so gedeutet werden, dass die Rechte und Pflichten der institutionellen Organisationsstrukturen nicht auf kulturell differente Gesellschaftssysteme ausgerichtet sind. Denn die Kinder der fahrenden Jenischen, so Anna Kappeler (2014) besuchen die Schule nur während den Wintermonaten. In den Sommermonaten, bzw. von März bis Oktober haben sie den Schulstoff der verpassten Unterrichtssequenzen selbstständig zu erarbeiten. Je nach zuständiger Schulbehörde wird dies anders geregelt. Eine gesamtschweizerische Regelung gibt es nicht. Gemäss BAK (2016) sind die Kantone für den Bereich der obligatorischen Schule zuständig. Damit die kantonalen Unterschiede minimiert werden, erfolgte 2007 eine interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schulzeit. Analog dem RPG sind auch im Bereich der Schule die Handlungsmöglichkeiten des Bundes beschränkt. Mit Art. 62 BV erklärt er den Grundschulunterricht für obligatorisch und regelt die Zuständigkeiten. Konkrete Vorgaben, z.B. hinsichtlich den Unterrichtsformen kann er nicht machen. Er kann jedoch zu Entwicklung von Projekten mit Modellcharakter beitragen damit diese in den Schulgemeinden verwendet und so den Jenischen ihre fahrende Lebensweise ermöglicht wird. Voraussetzung ist der Bedarf bei den Betroffenen (S. 22-23). Der Bundesrat (2017) stellt das Projekt „Lernen unterwegs“ vor: Jenische Kinder werden in den Wintermonaten zusätzlich zum Unterricht in Lernateliers begleitet, um „schulische Lücken zu schliessen, die während der Abwesenheit (...) entstanden sind“ (S. 71). Nach Elisa Ravasi (2015) sieht die

aktuelle Praxis so aus, dass die Kinder der „Fahrenden“ während den Sommermonaten von den Schulbehörden einen Dispens von der Schulbesuchspflicht sowie den Unterrichtsstoff für diese Zeit erhalten. Für alle Beteiligten gibt es online verfügbare Materialien (S. 393). Gemäss dem Bundesrat (2017) sind die Ansichten über die Notwendigkeit und über das Ausmass der Förderung und Unterstützung von jenischen Schulkindern sehr unterschiedlich gewichtet (S. 71). Dieser Aspekt führt zu kulturellen Differenzen innerhalb der Jenischen und wird deshalb unter dem Abschnitt der Lebensziele genauer betrachtet.

Recht auf Hilfe in Notlagen: Die „Hilfe in Notlagen“ basierend auf dem sozialen Versicherungssystem der Schweiz sowie auf der wirtschaftlichen Sozialhilfe generiert Mittel für die Existenzsicherung armutsbetroffener Jenischen. Dies hat somit einen Einfluss auf die Lebenslage der Jenischen innerhalb der hierarchisch differenzierten Gesellschaftssysteme. Da es aber, wie schon bei der Schulbildung, der rechtliche Rahmen ist, welcher diese Thematik reguliert, wird er unter diesem Abschnitt genauer betrachtet.

Gemäss BAK (2016) wird die soziale Sicherheit und die institutionelle Organisationsstruktur bzgl. der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den Art. 41 und 110-117 BV beschrieben. Es gilt das Prinzip der Rechtsgleichheit (S. 26). Dieses Prinzip findet sich auch im Art. 4 RUSNM. Die Schweiz ist demnach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Jenischen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz gewährleistet ist.

Dieser Verpflichtung kommt die Schweiz nicht immer nach, da gemäss dem BAK (2016) Personen mit einer fahrenden Lebensweise ihren Anspruch auf Existenzsicherung nicht immer geltend machen können (S. 26). Einerseits liegt dies gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) an der örtlichen Zuständigkeit von Sozialdiensten welche sich auf den Unterstützungswohnsitz, also den Ort wo die Jenischen ihren Winterstandplatz haben, bezieht. (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 ZUG). Falls Jenische keinen Unterstützungswohnsitz - also keinen festen Winterstandplatz - haben, ist gemäss dem ZUG der aktuelle Aufenthaltskanton für die Unterstützung der Jenischen zuständig (vgl. Art. 12 Abs. 2 ZUG). Andererseits liegt dies gemäss BAK (2016) auch am vorhandenen Ermessensspielraum der Behörden, welcher sich geleitet durch allfällige Stereotypen (vgl. Kap. 5.2) und Wissenslücken über die fahrende Lebensweise negativ auf die Rechte der Betroffenen auswirken kann. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich Jenische und andere mit einer fahrenden Lebensweise davor scheuen, ihr Recht auf Unterstützung überhaupt erst geltend zu machen da sie dabei eine Diskriminierung erfahren könnten. Geleitet von der Empfehlung der Arbeitsgruppe

klärte das BAK mit der SKOS die Möglichkeit von der Erstellung von Merkblättern über die fahrende Lebensweise ab. Dies damit der vorhandene Ermessensspielraum der Behörden zu Gunsten der Jenischen, Sinti und Roma ausgelegt werden kann:

Die SKOS macht geltend, dass die Richtlinien beim Grundbedarf grundsätzlich nicht nach verschiedenen Zielgruppen unterscheiden (...). Sie stützt sich in ihren Empfehlungen an die Kantone auf allgemeine Grundsätze. Es könne keine Sonderrechte für einzelne Gruppen geben. Würde eine Gruppe von Sozialhilfebeziehenden besonders hervorgehoben, so könnte dies kritisiert werden und letztlich auf diese zurückfallen. (S. 27)

Die SKOS (2017) scheint in dieser Hinsicht das Grundrecht auf Rechtsgleichheit⁶ den folgenden Prinzipien der Sozialhilfe vorzuziehen: Wahrung der Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Bedarfsdeckung, Angemessenheit der Hilfe, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Leistung und Gegenleistung (A.4-I). Ungeachtet dessen tätigten die Autorinnen der vorliegenden Arbeit im Juni 2017 ein Telefonat mit der SKOS. Durch ihre Arbeit auf einem Sozialdienst mit vorhandener Zugangsberechtigung zum Mitgliederbereich der SKOS waren sie sich über folgende Tatsache bewusst: Im Mitgliederbereich der SKOS gibt es detaillierte Angaben über die Bemessung der Unterstützung von Menschen mit einer fahrenden Lebensweise. Die Autorinnen erhielten jedoch eine „Bewilligung“ zur Veröffentlichung nur unter der Bedingung, dass die Quellenangabe nicht veröffentlicht wird. Eine offizielle Bewilligung zur Veröffentlichung wollte man ihnen nicht geben und begründete es analog der obigen Geltendmachung.

Die Aussage von Bernhard Jurman im Interview mit Ursula Binggeli (2013) scheint demnach treffend: „das soziale Sicherungssystem ist auf Sesshaftigkeit ausgerichtet“ (S. 32). Diese Erfahrung machte er in seiner Tätigkeit als Sozialarbeiter bei der Caritas Zürich wobei er in der individuellen Beratung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig war⁷. Jurman erwähnt, dass sich die meisten wegen finanziellen Problemen gemeldet hätten. Für viele stellten die „Berge von Formularen“ (S. 32) in der Sozialhilfe eine Überforderung dar. Jurman unterstützte sie in dieser Hinsicht, sowie auch stellvertretend bei Sozialämtern. Dort machte er oft die Erfahrung, dass Sozialarbeitende im Umgang mit „Fahrenden“ vor Dilemmata standen und seine Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit schätzten (S. 32-33).

⁶ vgl. Akkaya Gülcan (2015), S. 20

⁷ Die Fachberatung für «Fahrende» bei der Caritas wurde Ende 2016 geschlossen.

6.2.3. Lebensziele

Schutz vor Diskriminierung: Nach Art. 4 Abs. 1 RÜSNM ist die Schweiz verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Jenischen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie dem gleichen Schutz durch das Gesetz gewährleistet ist. Jede Diskriminierung ist in dieser Hinsicht verboten. Nach Art. 4 Abs. 2. RÜSNM hat die Schweiz Massnahmen zu treffen um in den Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die Gleichheit zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Jenischen herzustellen. Zudem ist die Schweiz nach Art. 6 Abs. 2 zum Schutz der nationalen Minderheiten vor diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen verpflichtet.

Aus folgenden Gründen wird dieser Aspekt im vorliegenden Abschnitt analysiert: Wenn Art. 4 RÜSNM erfolgreich umgesetzt wird, hat dieser eine regulative Wirkung auf die institutionellen Gesellschaftsstrukturen wonach die Jenischen - auch innerhalb des Gesellschaftssystems - vor Diskriminierungen geschützt sind. Bleibt dieser Schutz aus, werden Jenische auf verschiedene Arten diskriminiert, was gemäss Scherr (2016, S. 9) meist durch gesellschaftliche Machtverhältnisse begründet und erklärt wird (vgl. Kap. 5.3.). Diskriminierung geschieht demnach innerhalb der hierarchisch differenzierten Gesellschaftssysteme und hat bzgl. den Jenischen einen negativen Einfluss auf deren Lebenslage. Ein konkretes Beispiel der Diskriminierung wurde unter dem Kap. 6.2.1. erläutert. Wie bereits im Kap. 5.4. beschrieben, gründet der indirekte Schutz vor Diskriminierung auf dem Art. 8 Abs. 2 BV wonach Diskriminierungen aufgrund verschiedener Merkmale verboten sind. Nach Alma Wiecken (2015) werden die „Fahrenden“ unter dem Merkmal „Lebensform“ erfasst (S. 204). Die Lebensform der Jenischen gründet in ihrer Kultur. Und gerade dies bedingt die kulturelle Differenz gegenüber anderen Systemen der Schweizer Gesellschaft wonach bei nicht vorhandenem Schutz Diskriminierung aus erläuterten Gründen, z.B. durch Vorurteile, (vgl. Kap. 5) entstehen kann.

Wie bereits im Kap. 5.4. erwähnt, sieht der Bundesrat (2017) trotz der Empfehlung des Ministerkomitees keinen Handlungsbedarf, seine Haltung über ein Antidiskriminierungsgesetz zu revidieren. Er begründet dies mit den bestehenden sektoriellen Antidiskriminierungsgesetzen begründet. Zudem setzt er den Schwerpunkt auf andere Empfehlungen des Ministerkomitees (S. 38- 39). Wiecken (2015) erwähnt, dass bei dieser Begründung übersehen werde, dass trotz bestehenden sektoriellen Antidiskriminierungsgesetzen wichtige Lebensbereiche nicht geschützt sind (S. 207).

Kulturelle Differenzen zwischen den gesellschaftlichen Subsystemen der Jenischen und der Mehrheitsgesellschaft: Zwischen den Jenischen als anerkannte Minderheit und der Mehrheitsgesellschaft -beides gesellschaftliche Subsysteme der Schweiz- bestehen gerade erläuterte kulturelle Differenzen. Basierend auf der regulativen Modalität des RÜSNM kann die Umsetzung von Art. 6 und Art. 12 die kulturelle Differenz verringern und die Toleranz in der Schweizer Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Jenischen fördern. Durch das vorhandene Verständnis im Gesellschaftssystem der Schweiz und durch die abgebauten Vorurteilen, können die Jenischen ihr alltägliches Handeln mehr von ihren inneren Wünschen und Zielen leiten lassen. Die entscheidenden Artikel des Übereinkommens sowie die Reaktionen der verschiedenen Systeme werden daher an dieser Stelle erläutert.

Nach Art. 6 Abs. 1 RÜSNM hat die Schweiz Massnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den in der Schweiz lebenden Menschen zu treffen. In der dritten Resolution [ResCMN(2014)6] empfiehlt das Ministerkomitee den Behörden die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Lebensweise der Jenischen zu verstärken und das gegenseitige Verständnis, Vertrauen und die Akzeptanz der Traditionen, Kultur und Lebensweise der Jenischen mittels einem interkulturellen Dialog zu unterstützen. Nach Kathrin Buchmann (2015) werden „Fahrende“ immer noch mit bestehenden Vorurteilen und wenig Wissen über ihre Kultur konfrontiert (S. 257). Dies erfordert, so der Bundesrat (2017), eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung von Akzeptanz und Vertrauen in der Mehrheitsgesellschaft. So nahmen z.B. Vertretende der Schweizer Behörden an Veranstaltungen von Jenischen und Sinti teil, womit sie einerseits ihre Unterstützung für diese Gruppensysteme bekundeten und die Mehrheitsgesellschaft für deren Lebensweisen sensibilisierten. Darunter fällt z.B. die bereits beschriebene Teilnahme von Berset an der Fecker- Chilbi (vgl. Kap. 4.2). Zudem erfolgten finanzielle Unterstützungen vom BAK (vgl. Kap. 6.2.1), wie z.B. für die „Sensibilisierungstour“ 2016, veranstaltet von westschweizerischen Jenischen. Auf kantonaler Ebene erwähnt der Bundesrat (2017) z.B. den Kanton Solothurn, welcher durch regelmässige finanzielle Beiträge aus dem Lotteriefonds an Projekte der Radgenossenschaft (vgl. 4.3.) die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Nach Art. 12 Abs. 1 RÜSNM hat die Schweiz die Massnahmen in der Forschung und Bildung zu treffen, um die Kenntnisse der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten und Mehrheiten zu fördern. Nebst bereits erwähnten Schwerpunkten (vgl. Kap. 6.2.2.) erwähnt das BAK (2016) zudem die Thematisierung der Geschichte und Kultur der Jenischen im Unterricht (S. 21). Diese Massnahme

würde analog der zum Art. 6 RUSNM genannten der Sensibilisierung von der Öffentlichkeit beitragen. So erwähnt Ravasi (2015), dass das Verständnis der Mehrheitsbevölkerung für den Erhalt der Lebensweise der „Fahrenden“ eine Voraussetzung ist. Sie soll durch die Einbettung entsprechender historischer Gegebenheiten in die Schullehrpläne hergestellt werden (S. 392). Zudem entspricht es auch der Rede von Bundesrat Berset (2016) wonach er das „düstere Kapitel der Schweizer Geschichte (...) aus der jüngsten Vergangenheit“ als Mahnmal für die Schweizer Gesellschaft aufrechterhalten will, damit sich alle der Verantwortung hinsichtlich des Schutzes vor Diskriminierung ihrer Mitmenschen bewusst sind (vgl. Kap. 4.2.). Hinsichtlich der der erfolgten Massnahmen erwähnt der Bundesrat (2017) z.B. erarbeitete Unterrichtseinheiten, welche einen Beitrag zur „Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung nationaler Minderheiten in der Schweiz leisten und damit die Demokratie stärken“ (S. 72). Im Sinne der MSt würden demnach die hierarchischen und institutionellen Differenzen zwischen den Gesellschaftssystemen vermindert werden, wonach die kulturell differenzierten Systeme ein Kohäsionsgefühl entwickeln und durch vorhandenes Verständnis genügend Raum für verschiedene Lebensweisen schaffen können. Dies hätte wiederum einen Einfluss auf die gegebenen Strukturen.

Kulturelle Differenzen unter den Jenischen Gruppensysteme: Jenische sind als nationale Minderheit innerhalb der Schweiz Gleichgeregelt. Daher werden sie in den meisten Systemen als Kollektiv wahrgenommen und behandelt. Folgende Ausführungen sollen die Tatsache bestärken, dass auch innerhalb der Jenische Differenzen hinsichtlich ihrer Motivationen bestehen und es eben auch unter den „Gleichgesinnten“ kulturelle Unterschiede gibt, welche wiederum einen Einfluss auf ihr Handeln haben. Aufgrund des gegebenen Rahmens der vorliegenden Arbeit, werden genannte Aspekte anhand einer kleinen Auswahl von Beispielen gezeigt:

Schule: Wie bereits unter dem Abschnitt der Rollen erwähnt wurde, gehen die Ansichten gemäss dem Bundesrat (2017) der verschiedenen Organisationen der Jenischen über die Notwendigkeit und über das Ausmass der Förderung und Unterstützung von jenischen Schulkindern auseinander (S. 71). So wertet z.B. Venanz Nobel im Beitrag von Kappeler (2014) die Situation problematisch, da viele jenische Kinder im Sommer den Anschluss an die Klasse verlieren würden. Demgegenüber berichtet Sonja Waser nach Minelli (2015) über ein gutes Zusammenspiel mit der Schule; einerseits bei der mittlerweile erwachsenen Tochter, welche die Sekundarstufe besuchte und andererseits beim Sohn in der ersten Klasse (S. 177). Angesichts der kontroversen Ansichten erstellte die Arbeitsgruppe gemäss dem BAK (2016) den Grundsatz, dass vor jeder Entwicklung eines Projektes eine sorgfältige Bedarfsabklärung mit Einbezug der betroffenen Familien

gemacht werden muss (S. 22). Beim Projekt „Lernen auf Reisen“ scheint dieser Grundsatz noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Die BSR (10.08.14) fühlt sich daher übergangen, dass es ohne ihr Wissen unter anderem von Cooperation Jenische Kultur, Schäft qwant, Radgenossenschaft und der Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende ausgearbeitet worden ist und bereits teilsubventioniert wird. Einmal mehr, so die BSR, sei über ihre Köpfe hinwegbestimmt worden.

Einforderung des Rechtes auf Lebensraum: Wie im Kap. 6.2.1. beschrieben, ergeben sich durch die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Einforderung des Rechtes auf Lebensraum kulturelle Differenzen innerhalb der Gruppensysteme der Jenischen. Im Artikel von Niels Jost (2016) äussert Sandra Gerzner, dass „Organisationen, die sich eigentlich für die Rechte der jenischen Minderheit einsetzen sollten, wie die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, die Cooperation Jenische Kultur oder die Radgenossenschaft“ es verpasst hätten die Anliegen der Jenischen bekannt zu machen. „Ihre Situation verbessert habe einzig die Bewegung Schweizer Reisende (...)“. Die Haltung der BSR zu diesem Aspekt wurde im Kap. 4.3. bereits erwähnt.

Demgegenüber veröffentlichte der Präsident der Radgenossenschaft Daniel Huber (2016) auf der Internetseite der Radgenossenschaft ein Schreiben worin er sich z.B. auf den nötigen Anstand beruft, wenn sie als Jenische mit der Mehrheitsbevölkerung auskommen wollen. Ansonsten würden sie bald sehen, dass sie nichts erreicht hätten. Folgende Aussage unterstreicht dies nochmal: „Wir wollen etwas erreichen. Wir wollen am Schluss nicht nur sagen, dass wir Recht gehabt haben.“

7. Die Grundlage sozialarbeiterischen Handelns

In diesem Abschnitt wird die Grundlage der Sozialen Arbeit basierend auf ihrem Professionsverständnis beleuchtet. Die Sozial Arbeit findet jeweils in einem gewissen Rahmen statt, welcher durch die entsprechende Organisation geprägt ist. Der Kontext der Sozialen Arbeit in Bezug auf Jenische ist jedoch bewusst offen gehalten, da sie sowohl in der freiwilligen, wie auch in der gesetzlichen Sozial Arbeit anzutreffen sind. Anschließend werden die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit anhand der MSt dargestellt und erläutert. Zum Schluss wird die Beratungssituation mit Jenischen beleuchtet.

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Soziale Arbeit und die Erwartungen der betroffenen Personen sind meist nicht identisch. Nur manchmal knüpfen sie aneinander an (Mechthild Seithe, 2012, S. 78). Es liegt auf der Hand, dass zwischen gesellschaftlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Menschen Erwartungskonflikte, Gegensätze, Widersprüche und Reibungen entstehen. Gruppen mit deutlich weniger Ressourcen erhoffen sich umso mehr gesellschaftliche Unterstützung, Chancen und Hilfe. Die gesellschaftlichen Ziele lassen sich meist nicht direkt erreichen. Die Soziale Arbeit geht mit ihrem Klientel meist mühsame und lange Wege. Es kann vorkommen, dass die Soziale Arbeit in gewissen Situationen gegen das gesellschaftliche System Partei ergreifen muss oder will (ebd., 2012, S. 79). Mit diesem Widerspruch in der Aufgabenstellung muss die Soziale Arbeit umgehen können (ebd., 2012, S. 80).

Die Profession der Sozialen Arbeit erfolgt in einem Tripelmandat. Das erste Mandat bezieht sich auf die Adressatin oder den Adressaten sowie die dazugehörigen Bezugspersonen. Das zweite Mandat beinhaltet die Rahmenbedingungen, wodurch der Auftrag, die Arbeitsstruktur, die Zuständigkeit und die Rechtslage definiert sind (Daniel Kunz, 2014, S. 4). Gemäss Silvia Staub-Bernasconi (2007) beinhaltet das dritte Mandat eine inter- und transdisziplinäre, wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis in Bezug auf das „soziale Problem“. Darauf basieren wissenschaftsbegründete Arbeitsweise oder Methoden. Des Weiteren ist eine ethische Basis (Berufskodex) zentral, welcher unabhängig vom herrschenden Zeitgeist eine Entscheidungsgrundlage bietet. Ausserdem ermöglichen die Menschenrechte eine Legitimationsbasis für die Soziale Arbeit (S. 200). Der Berufskodex (BK) der Sozialen Arbeit

basiert auf der IFSW/IASSW⁸-Definition, weiteren internationalen Übereinkommen der UNO, des Europarats (Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta) und stimmt mit der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.04.1999 überein (AvenirSocial, 2010, S. 5).

Die revidierte Definition der beiden Dachorganisationen IFSW und IASSW¹ von 2014 lautet in der deutschen Übersetzung wie folgt:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden. (AvenirSocial, 2015, S. 2)

Der dazugehörige Kommentar zur IFSW/IASSW-Definition ist von Beat Schmocker übersetzt und durch AvenirSocial (ohne Datum a) veröffentlicht worden. Darin sind die zentralen Punkte weiter ausgeführt, welche nachfolgend in einer Kurzfassung wiedergegeben werden. Die Kernaufgabe der Sozialen Arbeit ist es, gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen in Bezug auf den sozialen Zusammenhalt, der Ermächtigung und Befreiung der Menschen zu fördern. Dies geschieht sowohl in der praktischen als auch in der forschend-wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Soziale Arbeit analysiert die strukturellen Bedingungen von Unterdrückung und/oder Bevorteilung. Sie entwickelt ein kritisches Bewusstsein und geeignete ermächtigende und befreiende Massnahmen zur Beseitigung (S. 1).

Auf der gesellschaftlichen Ebene interveniert Soziale Arbeit in Bezug auf die Förderung der Menschenrechte und der sozialen (wirtschaftlichen und ökologischen) Gerechtigkeit. Sie basiert ihr Handeln auf einer ganzheitlichen biopsychosozialen und kulturellen Bewertung und Intervention. Dabei involviert sie mehrere System-Ebenen, um die

⁸ International Federation of Social Workers (IFSW), International Association of Schools of Social Work (IASSW)

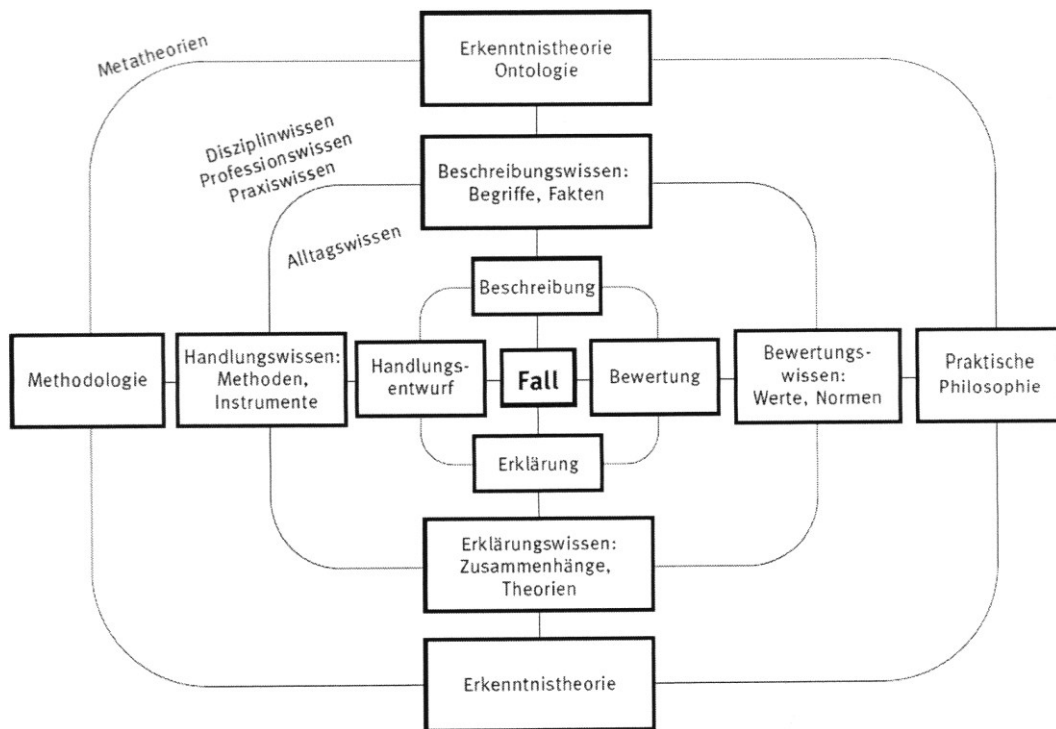
Mikro-Makro-Differenz zu überwinden und strebt eine interdisziplinäre und interprofessionelle Kooperation an. Die „Achtung des innewohnenden Wertes“ und die „Anerkennung der Würde des Mensch-Seins“, „keinem Menschen Schaden zufügen“, die „Anerkennung der Verschiedenheit“ und die „Verteidigung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ gehören zu den zentralen Grundsätzen der Sozialen Arbeit (ebd., ohne Datum a, S. 2).

In der Praxis interveniert Soziale Arbeit an dem Ort, wo Menschen in ihrem sozialen Umfeld interagieren. Aufgrund des partizipativen Ansatzes fokussieren sich Professionelle der Sozialen Arbeit darauf, Menschen zu begleiten und nicht stellvertretend für sie zu agieren. Aus der emanzipatorischen Perspektive haben alle Strategien zum Ziel, die Hoffnung, das Selbstwertgefühl und das kreative Potential des Menschen zu stärken. Menschen sollen dabei befähigt werden, repressiven Machtverhältnissen und Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen. Der ganzheitliche Fokus, welcher das Mikro-Makro-Spannungsfeld sowie die persönliche und politische Dimension miteinbezieht, ist ein universeller Grundsatz. In der konkreten Praxis kann der Fokus je nach Land unterschiedlich ausgestaltet sein (AvenirSocial, ohne Datum a, S. 3).

Die wissenschaftliche Basis beruht einerseits auf den eigenen, sich ständig weiterentwickelnden theoretischen Grundlagen, auf ihrer eigenen Forschung und andererseits nutzt die Soziale Arbeit weitere Theorien der Human- und Sozialwissenschaften (ebd., ohne Datum a, S. 4). Gemäss Schmocker (2011) können die sozialen Probleme sich auf die „Mikro“- oder „Ausstattungsebene“ beziehen. Die Ursache kann in diesem Fall beim Menschen selber liegen, z.B. in Form von Krankheit, Einkommens- und Bildungsarmut und vieles mehr. Auf der „Meso“- oder „Austauschebene“ kann die Ursache des Problems im Zusammenleben oder den Beziehungen der Menschen untereinander liegen, z.B. einseitiges Geben und Nehmen. Auf der „Makro“- oder „Machtebene“ steht die Mitgestaltung und Teilhabe an der Gesellschaft im Fokus, welche z.B. durch Gewalt oder Ausgrenzung nicht ermöglicht wird. Ungelöste soziale Probleme wirken sich schliesslich auf allen drei Ebenen aus (S. 19).

Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf Professionswissen. Husi (2010) führt aus, dass fachliches Wissen einem undifferenzierten Vorurteil vorbeuge und dazu beiträgt, ein differenziertes Urteil zu bilden (S. 135). Die unterschiedlichen Wissensarten sind in der folgenden Wissenslandkarte gemäss Husi (2010) dargestellt.

Abbildung 2: Wissenslandkarte



(Quelle: Husi, 2010, S. 136)

In der Wissenslandkarte nach Husi (2010) wird der Reflexionsgrad in Bezug auf den Fall durch die Ellipsen dargestellt. Die *erste Ellipse* verdeutlicht das **Fallwissen**. Darin sind Kenntnisse über die Beteiligten, Beschreibungen, Erklärungen, Bewertungen und Handlungsentwürfe enthalten. Die *zweite Ellipse* zeigt das **Reflexionswissen**. Durch Vergleichsmöglichkeiten und Verallgemeinerungen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen kann das Fallverständnis vertieft werden (S.135). Es handelt sich gemäss Husi (2015) um das Beschreibungs-, Erklärungs-, Bewertungs- und Handlungswissen. Das Beschreibungswissen unterstützt die Verwendung entsprechender Begrifflichkeiten und empirischer Fakten. Die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge anhand von Theorien sind die Grundlage für das Erklärungswissen. Kenntnisse über die geltenden Werte und Normen werden im Bewertungswissen angewendet. Im Handlungswissen sind bewährte Methoden, Arbeitsprinzipien und Techniken enthalten (S. 5) Das **Meta-wissen** in der *dritten Ellipse* definiert die Voraussetzungen, unter welchen das Wissen tieferliegender Ordnung als solches gelten kann. Das Wissen kann verschiedenen Quellen zugeordnet werden. Zum einen stammt das Praxiswissen von Kenntnissen über Einzelfälle. Durch das Vergleichen von verschiedenen Einzelfällen und deren Verallgemeinerung bildet sich Professionswissen. Auf generalisierten Erkenntnissen, die auch aus Bezugswissenschaften stammen, gründet sich das Disziplinwissen (Husi, 2010, S. 135). Wenn die Gliederung des Wissens nach der

Herkunft erfolgt, werden die Überbegriffe **Praxiswissen**, **Professionswissen** und **Disziplinenwissen** verwendet (Husi, 2010, S. 136).

7.1. Rahmenbedingungen und sozialarbeiterische Praxis

Sozialarbeitende sind in ihrem Alltag jeweils in einem bestimmten Kontext unterwegs (Esther Weber & Daniel Kunz, 2012, S. 11). Dieser Kontext kann durch rechtliche und organisatorische Vorgaben im Beratungsgespräch ermöglichend oder auch begrenzend wirken. Sozialarbeitende müssen in ihrem Beratungshandeln diesen Kontext miteinbeziehen und gemäss des BK der Sozialen Arbeit professionell handeln können (Weber & Kunz, 2012, S. 15-16). Gemäss Husi und Villiger (2012) sind für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit nach der MSt folgende Aspekte zentral (S. 29).

Tabelle 3: Berufspraxis und ihre Bedingungen im Rahmen der Modalen Strukturierungstheorie

hierarchische Struktur: instrumentale Modalität	können (Mittel)	Fachkompetenz <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibungswissen - Erklärungswissen - Bewertungswissen - kognitive Fähigkeiten Methodenkompetenz <ul style="list-style-type: none"> - Handlungswissen - motorische Fähigkeiten Selbst- und Sozialkompetenz <ul style="list-style-type: none"> - emotionale Fähigkeiten - volitive Fähigkeiten - perzeptive Fähigkeiten
	müssen (Zwänge)	- Sachzwänge
Institutionelle Struktur: regula- tive Modalität	dürfen (Rechte)	- gesetzliche Rechte - berufsrollenbezogene/ berufsethische Rechte - Rechte in der Organisation - Rechte im Arbeitsteam
	sollen (Pflichten)	- Mandat (Aufgabe, Zuständigkeit) - politische Pflichten - administrative Pflichten (Leistungsauftrag) - gesetzliche Pflichten

		<ul style="list-style-type: none"> - berufsrollenbezogene / berufsethische Pflichten - Pflichten in der Organisation - Pflichten im Arbeitsteam
kulturelle Struktur: motivationale Modalität	mögen (Wünsche)	- Wertvorstellungen
	wollen (Ziele)	- Ziele
Praxis	handeln	<ul style="list-style-type: none"> - (bewusst nicht) intervenieren - (bewusst nicht) prävenieren
	erleben	<ul style="list-style-type: none"> - wahrnehmen - denken (beschreiben, erklären) - fühlen (bewerten)

(Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Husi & Villiger, 2012, S. 29)

Zu den einschränkenden Bedingungen gehören die Sachzwänge, Ziele und Pflichten gegenüber dem Mandat, des Leistungsauftrags oder den Vorgaben der Organisation. Die ermöglichenden Aspekte sind die Fach-, Methoden, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ausserdem gehören die professionellen Wertvorstellungen, die gesetzlichen und berufsrollenbezogenen sowie berufsethischen Rechte dazu. Durch diese Darstellung wird wiederum deutlich, dass die Struktur die Praxis beeinflusst und umgekehrt (Husi & Villiger, 2012, S. 29). Das Leben der Ratsuchenden ist nach Weber und Kunz (2012) durch verschiedene Systeme geprägt (S. 26). Nach Urie Bronfenbrenner handelt es sich beim Mikrosystem um die aktuelle physikalische, soziale und symbolische Situation, wie z.B. die familiären Beziehungen. Das Meso-system bezieht sich auf alle Beziehungen und Interaktionen zwischen verschiedenen Lebensbereichen einer Person. Eine weitere Differenzierung ist das Exosystem, bei welchem es sich um Lebensbereiche handelt, die nicht direkt die Person betreffen, aber trotzdem eine Auswirkung auf die Person haben. Beim Makrosystem handelt es sich um eine ganze Kultur oder Gesellschaft, welche die Wertorientierung beeinflusst (Bronfenbrenner, 1981; zit. in August Flammer, 2009, S. 251-255). Die verschiedenen Ebenen sind gemäss der MSt (Husi) als Gruppen-, Organisations- und Gesellschaftsstruktur dargestellt. Man könnte sie auch Mikro-, Meso- und Makroebene nennen. Schmocker (2011) definiert für die Soziale Arbeit die Makro-Ebene als die sozialen, politischen und ökonomischen Systeme, welche die Struktur festlegen. Es handelt sich um den gesellschaftlichen Blick. Auf der Meso-Ebene füllt die Soziale Arbeit eine vermittelnde Funktion aus. Sozialarbeitende treten mit Menschen in ihren Sozialstrukturen in Beziehung und tragen zu einem erfüllten Mensch-Sein bei. Der Fokus liegt

auf den zwischenmenschlichen, sozialen Beziehungsstrukturen, welche in einer kooperativen und koproduktiven Gegenseitigkeit stattfinden. Auf der Mikroebene steht die Ermächtigung und Befreiung der einzelnen Person im Zentrum. Die Soziale Arbeit fördert Menschen in ihren Rechten und Pflichten (S. 13-14).

Der Sozialstaat hat zum Ziel die Verwirklichung von sozialer Sicherheit als Schutz vor den Folgen sozialer Risiken sowie soziale Gerechtigkeit als Chancengleichheit und sozialer Ausgleich, damit die Menschenwürde jeder einzelnen Person geschützt sowie die Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht werden kann (Marianne Schwander, 2013, S. 24). Gemäss Peter Mösch (2014) umfasst die Sozialstaatlichkeit alle Bemühungen von organisatorischen Einrichtungen, von Instrumenten und Normen mit folgendem öffentlichen Zwecken:

- „Wirtschaftliche Risikoabdeckung, Entschädigung, existenzielle Sicherung
 - Emanzipation des Menschen, grösstmögliche Freiheit
 - Schutz bei Schwächezuständen, entsprechende Prävention und Integration
 - Rechtsgleichheit, Abbau von Ungleichheit, Teilhabe am allgemeinen Wohlstand“.
- (S. 4)

Weber und Kunz (2012) führen weiter aus, dass die Systeme ein dynamisches Gefüge bilden, in welchem die einzelnen Teile voneinander abhängig sind und sich auch gegenseitig beeinflussen. Dies bedeutet, wenn sich ein Element verändert, hat es im ganzen System eine Auswirkung und verändert weitere Elemente sowie ihre Beziehung zueinander (S. 25). Bei einem systemischen Ansatz stehen die Wechselwirkungen von Element und System anstelle von Ursache und Wirkung im Vordergrund (ebd., 2012, S. 26). Gemäss Weber und Kunz (2012) ist die Beratung eine Schlüsselkompetenz in der direkten Arbeit mit Klientinnen und Klienten. In der Beratung werden formulierte soziale Probleme bearbeitet.

In den Worten der MSt müssen Sozialarbeitende über *Mittel* (vgl. Tabelle 3) zur Problemlösung verfügen. Zuerst geht es darum eine professionelle Beziehung zum Klientel aufzubauen, welche eine Vertrauensbasis bildet. Aktives Zuhören, paraphrasieren, offene Fragen stellen, nonverbales Verhalten beachten, Schweigen respektieren und den Fokus auf die Ratsuchenden richten sind dabei wichtige Fertigkeiten (S. 22-24). Gemäss BK 11.5 gehört eine laufende Weiterentwicklung der beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen sowie das ethische Bewusstsein der Sozialarbeitenden zu den Handlungsmaximen (AvenirSocial, 2010, S. 11).

Unter den *Zwängen* bzw. wie in der Tab. 3 aufgeführten Sachzwängen können z.B. massgebende Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit gemeint sein. Den professionellen Ermessensspielraum ordnen die Autorinnen zwischen Mittel und Zwänge ein. Es wird professionelles Wissen benötigt, um das Ermessen zu begründen.

Die *Rechte* und *Pflichten* sind vom Organisationskontext und Auftrag abhängig. Gemäss Seithe (2012) bildet die Soziale Arbeit eine Brücke zwischen dem System und der persönlichen, individuellen Lebenswelt einer Person. Einerseits vermittelt die Soziale Arbeit den Personen die Erwartungen der Gesellschaft und sorgt dafür, dass sie diese erfüllen können. Andererseits benötigt die Soziale Arbeit ein Mandat der betroffenen Person, welches die Grundlage für eine Vermittlung ist. Aufgrund dieses Mandats erfolgt eine sozialarbeiterische Auseinandersetzung in Bezug auf die konkrete Lebenswelt und die Problemsituation sowie das Engagement durch Sozialarbeitende. Die Soziale Arbeit ist somit an der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe beteiligt. Gleichzeitig wird sie zum Sprachrohr für die Menschen gegenüber dem System, indem die Soziale Arbeit versucht die spezifischen Bedürfnisse, Problemlagen und Forderungen der Menschen an das System zu erklären, für ihre Interessen einzutreten und das System dafür zugänglich zu machen (S. 70).

Das föderalistische, staatliche System ist auf die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden aufgeteilt. Der Bund hat die Aufgaben gemäss Verfassung zu erfüllen und sich um die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung zu kümmern. Die Kantone sind in ihrer Organisation unter dem Rahmen des Bundesrechts autonom. Sie erfüllen alle Sachbereiche, für welche der Bund nicht zuständig ist, z.B. Kultur, Schulwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Polizei- und Planungsrecht (Schwander, 2013, S. 28-29). Die Soziale Arbeit ist somit stark kantonal geprägt und kann unterschiedlich ausgestaltet sein.

Die *Wünsche* bzw. die Wertvorstellungen beruhen auf den Grundwerten der Sozialen Arbeit. Im BK werden folgende Grundsätze genannt: Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung (AvenirSocial, 2010, S. 9). Die *Ziele* in der Berufspraxis, welche bereits zu Beginn des Kapitels beschrieben wurden, sind im BK unter Punkt 5 festgehalten. Die IFSW/IASSW-Definition bildet dabei die Grundlage (AvenirSocial, ohne Datum, S. 6). Ausserdem verpflichtet sich die Soziale Arbeit zu folgenden Punkten: Zurückweisung von Diskriminierung, Anerkennung von Verschiedenheit, gerechte Verteilung von Ressourcen, Aufdeckung von ungerechten Praktiken und Einlösung von Solidarität (AvenirSocial, 2010, S. 9-10).

7.2. Beratungsgespräche mit Jenischen

Gemäss dem Interview von Binggeli (2013) mit Jurman hegen Jenische und Sinti grosses Misstrauen in Bezug auf Sozialdienste. Das Hilfswerk „Kinder der Landstrasse“ hat erst vor 40 Jahren seine Tätigkeit eingestellt und es bestehe nach wie vor ein Trauma. Dies bestätigt auch das BAK (2016) in ihrem Bericht, dass Jenische, Sinti und Roma aus Angst vor Diskriminierung Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen möchten. Die Arbeitsgruppe hält fest, dass Informationslücken einerseits bei den Betroffenen und andererseits bei den Behörden bestehen. Ausserdem würde die Rechtsgrundlage im Sozialwesen teilweise unterschiedliche angewendet (S. 26). Da die Jenischen gemäss Bingelli (2013) eine Kultur des gesprochenen Wortes pflegen, sind die bürokratischen Hürden für viele gross. Ausserdem basiert das soziale Absicherungssystem auf Sesshaftigkeit, was unweigerlich zu Konflikten führe. Darum sei es umso wichtiger Ratsuchende zu begleiten, zu unterstützen und eine vermittelnde Funktion zu übernehmen (S. 32). Nach Binggeli (2013) führt Jurman aus, dass von Seiten der Jenischen und der Sozialen Arbeit Kreativität gefordert sei. Die Soziale Arbeit soll gemäss Jurman innovativer werden (S. 33).

Aus diesem Hintergrund heraus kann ein Beratungsgespräch nur gelingen, wenn Sozialarbeitende eine offene Haltung gegenüber der Lebenswelt des Klientels zeigen und Vertrauen aufbauen können. Eine mögliche Methode für die Gesprächsführung mit Jenischen, welche die beeinflussenden Systeme miteinbezieht, kann der systemisch-lösungsorientierten Ansatz sein. Der Ansatz basiert auf einer offenen Grundhaltung (nach Peter De Jong & Insoo Kim Berg, 2002). Gemäss Jürgen Hargens (2004) ist es wichtig anzuerkennen, dass die Klientin oder der Klient Experte für ihr oder sein Lebenssystem ist. Sie oder er weiss wie der passendste Weg zum Ziel aussehen kann. Die Sozialarbeitenden anerkennen somit die Kundigkeit des Klientels und achten darauf einen gemeinsamen Lösungsprozess auszuarbeiten (S. 149). In der Beratung wird der Fokus auf die Problemlösung durch lösungsorientierte Fragen gelegt. Dies können Fragen zu Veränderungen, zu einem Wunder, nach Ausnahmen vom Problem oder dessen Bewältigung sein (Weber & Kunz, 2012, S. 47-49). Die Sozialarbeitenden nehmen dabei eine anwaltschaftliche Grundhaltung für ihr Klientel ein (Silvia Staub-Bernasconi, 2007, S. 414). Die „systemisch begründete Faulheit“ bedeutet alles zu unterlassen, was nicht gewünscht und somit nicht erfolgreich sein wird (Arist von Schlippe & Jochen Schweitzer, 2013, S. 238).

Gemäss dem BK 12.1 ist eine Handlungsmaxime für die Professionellen trotz der beruflichen Routine eine reflektierte und kontrollierte empathische Zuwendung

gegenüber der Persönlichkeit und der Not des Klientels wahrzunehmen und sich trotzdem gebührend abgrenzen zu können. Für das Reflexionswissen nach Husi (2010) kann das Wissen über Entstehung von Vorurteilen, Stereotypen und Diskriminierung (vgl. Kap. 5.2. und 5.3.) wichtig sein. Ausserdem sind Kenntnisse über Diskriminierungsschutzrechts (vgl. Kap. 5.4) sowie der aktuellen Rechtsprechung von Bedeutung. Zum Beispiel wird in einem wichtigen Leitentscheid des Bundesgerichts [9C_540/2011] vom 15. März 2012 der besondere Lebensstil der Jenischen und Sinti im Sozialversicherungsbereich berücksichtigt. Gemäss dem SKMR (2012) sind folgende Hauptpunkte wichtig:

- Fahrende müssen sich beim Entscheid über eine IV-Rente nicht die gleichen Arbeitsmöglichkeiten wie Sesshafte anrechnen lassen. Die besondere Situation, welche im (halb-)nomadischen Lebensstil der Betroffenen besteht, muss berücksichtigt werden.
- Diese Rechtsprechung könnte auch in anderen Bereichen von Bedeutung sein. Zu denken ist hier beispielsweise an das Haftpflichtrecht, das Sozialhilferecht oder die Beurteilung des nachehelichen Unterhaltes im Scheidungsrecht.

Des Weiteren sind die unter *Mittel* (vgl. Kap. 7.1.) genannten Techniken zur Gesprächsführung sowie Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen für Professionelle der Sozialen Arbeit in der beratenden Funktion zentral.

8. Konklusion

Die Analyse der heutigen Situation der Jenischen (vgl. Kap. 6.) hat unterschiedliche Herausforderungen oder soziale Probleme auf verschiedenen Ebenen aufgezeigt. Im folgenden Abschnitt werden aus der Sicht der MSt und der Sozialen Arbeit die Hauptthemen aus der Analyse diskutiert. Darauf basierend wird die Fragestellung beantwortet und anschliessend erfolgt ein Ausblick. Zum Schluss ziehen die Autorinnen ihr persönliches Fazit.

8.1. Synthese der Hauptthemen

Die MSt ermöglichte die Darstellung der gesellschaftlichen bis hin zur individuellen Ebene. Die Situation der Jenischen mit allen involvierten Stellen ist sehr komplex. In der Fülle der Fakten und Perspektiven, war es sehr herausfordernd die komplexe Situation auf das Modell der MSt herunterzubrechen und allfällige Aspekte auszulassen. Für die Synthese werden nun vier Hauptthemen in Bezug zur Sozialen Arbeit gesetzt und ihrer Rolle darin beleuchtet. Es wird dabei eine differenzierte Sichtweise eingenommen und die Makro-, Meso- und Mikro-Ebene berücksichtigt.

Das Thema der grösseren Mitwirkungsmöglichkeiten durch die Jenischen auf politischer Entscheidungsebene betrifft alle vier Hauptthemen. Für die Soziale Arbeit wird deutlich, dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wichtig ist. Dabei kann es sich um die Zusammenarbeit mit Politikerinnen und Politikern, Behörden, Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten sowie weiteren Fachpersonen handeln.

8.1.1. Durchgangs-, Stand- und Transitplätze

Makro-Ebene: Nach der Analyse mit der MSt zeigte sich, die nicht vorhandenen Plätze direkte Auswirkungen auf die Jenischen als Subsystem innerhalb des Schweizer Gesellschaftssystems haben. Die hierarchischen Differenzen zwischen diesen Systemen haben einen enormen Einfluss auf deren Lebenslage sowie auch auf vorhandene Diskriminierungen, welche in der Mikro-, Meso- und Makro-Ebene vorkommen. Durch Bestrebungen, welche der Verminderung von kulturellen Differenzen beitragen, soll insbesondere die Basis für das Erschaffen von Durchgangs- und Standplätzen geschaffen werden (vgl. Kap. 6.2.3.). Ausserdem wird auf Bundesebene (vgl. Kap. 6.2.1.) einerseits durch ASTRA geprüft, welche ungenutzten Areale entlang der Nationalstrassen für Transitplätze genutzt werden können. Andererseits überprüft armasuisse die überzähligen Militärareale auf ihre Eignung als Durchgangs-

und Standplätze. Die Soziale Arbeit hat insofern eine Aufgabe in diesem Bereich, dass sie sich gemäss BK 9.4 gegen Diskriminierung einsetzen soll. Gemäss BK 5.8 beteiligt sie sich ausserdem an der Lösung struktureller Probleme, indem sie sozialpolitische Interventionen über ihre Netzwerker initiieren kann.

Meso-Ebene: Die regulative Modalität der Gesetzgebung bzw. das föderalistische System hat hinsichtlich des Generierens von neuen Plätzen sowie Spontanhalten eine verkomplizierende Wirkung. Sozialarbeitende können durch ihre beruflichen Kontakte, z.B. innerhalb der Gemeinde- und Kantonsebenen, im beruflichen Alltag zur Sensibilisierung der Thematik beitragen.

Mikro-Ebene: Nach der MSt hat die mangelnde Anzahl an Plätzen hat einen direkten Einfluss auf die Lebenslage der Jenischen. Dies kann in der Lebenspraxis zu finanziellen Engpässen führen, woraufhin die Jenischen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ausreichende Durchgangs- und Standplätze fördert sie somit in ihrer Autonomie.

8.1.2. Schulbildung

Die Analyse mit der MSt zeigte auf, dass das Schulsystem auf die sesshafte Bevölkerung ausgerichtet ist.

Auf der **Makro-Ebene** ist die Harmonisierung des Lehrplanes im Gange. Die schweizweite Vereinheitlichung des Lehrplanes kommt der fahrenden Lebensweise entgegen.

Meso-Ebene: Die verwendeten Quellen beschreiben eine unterschiedliche Handhabung in der Unterstützung von jenischen Kindern, je nach Kanton oder Gemeinde. Zudem zeigten sich unter den Jenischen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Schulbildung. Die Autorinnen thematisieren dies unter dem Schwerpunkt der Kultur und Identität (vgl. Kap. 6.2.3.).

Für die **Mikro-Ebene**, z.B. in der Schulsozialarbeit, können die erarbeiteten Fakten für das Gesamtverständnis sowie der systemisch-lösungsorientierte Ansatz für die Begegnung mit Jenischen und ihren Kindern von Bedeutung sein.

8.1.3. Sozialwesen

Makro-Ebene: Die erwähnte Öffentlichkeitsarbeit, welche auf die Sensibilisierung der Gesellschaftssysteme abzielt (vgl. Kap. 6.2.3.) scheint in diesem Bereich noch keine Aufmerksamkeit gefunden zu haben; z.B. möchte die SKOS, von welcher die

Richtlinien in den meisten kantonalen Sozialhilfegesetzen berücksichtigt werden, den „Grundbedarf nicht nach verschiedenen Zielgruppen unterscheiden (...)“. (BAK, 2016, S. 27)

Meso-Ebene: Dies hat zur Folge, dass der vorhandene Ermessensspielraum von unaufgeklärten bzw. unsensibilisierten Sozialarbeitenden gegen Menschen mit einer fahrenden Lebensweise ausgelegt werden kann. Betroffene hingegen scheuen sich vor Diskriminierungen und machen ihren Anspruch auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums meist nicht geltend. Einige jenische Organisationen haben ihre Dienstleistungen auf diese Schwierigkeiten ausgerichtet (vgl. Kap. 4.3.). Gemäss Jurman (vgl. Kap. 7.2.) soll die Soziale Arbeit in Bezug auf den Zugang zum sozialen System kreativere Lösungen finden.

Mikro-Ebene: Menschen mit einer fahrenden Lebensweise gelangen gemäss Jurman (vgl. Kap. 7.2.) an Sozialarbeitende mit dem Anliegen, dass sie einerseits in der Bürokratie und andererseits in der Geltendmachung ihrer Rechte bei entsprechenden Behörden unterstützt oder vertreten werden. Die Soziale Arbeit soll dabei eine vermittelnde und unterstützende Funktion übernehmen (vgl. Kap. 7.2.). Eine bewusste Urteilsbildung sowie ein reflektierter Umgang beugt Vorurteilen und Stereotypisierungen vor. Der systemisch-lösungsorientierte Ansatz hilft das Klientel als Experte seines Systems zu sehen, den Blick für das Individuum gegenüber dem Kollektiv zu behalten und gleichzeitig das Wissen über den Kontext und der Kultur und weiterer Systeme miteinzubeziehen.

8.1.4. Kultur und Identität

Im Kap. 6.2.3. wurde anlässlich der Analyse mit der MSt der Bezug zwischen Diskriminierung und kulturellen Differenzen zwischen den Gesellschaftssystemen hergestellt.

Makro-Ebene: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit hat zum Ziel Vorurteile abzubauen und das Verständnis für die Jenischen, insbesondere derer Lebensweise zu erhöhen (vgl. Kap. 6.2.3.) Damit sollen Diskriminierungen auf der Makro-, Meso- und Mikro-Ebene verhindert werden. Nebst der aktuellen Situation der Jenischen sollen aber auch historische Gegebenheiten in das Bewusstsein der Bevölkerung gelangen. Im Sinne der MSt würden demnach die hierarchischen und institutionellen Differenzen zwischen den Gesellschaftssystemen vermindert werden, wonach die kulturell differenzierten Systeme ein Kohäsionsgefühl entwickeln und durch vorhandenes Verständnis genügend Raum für verschiedene Lebensweisen schaffen

können. Dies hätte wiederum einen Einfluss auf die gegebenen Strukturen (vgl. Kap. 6.2.3.).

Meso-Ebene: Oben genanntes Ziel wird durch Öffentlichkeitsarbeit sowie der Einbettung der historischen Gegebenheiten in die Schullehrpläne angegangen (vgl. Kap. 6.2.3.).

Mikro-Ebene: Jenische werden gerne als Kollektiv angesehen. Trotzdem handelt es sich um eine Gruppe mit einzelnen Individuen und somit unterschiedlichen Meinungen. In der persönlichen Begegnung ist für Sozialarbeitende darum ein sensibler Umgang mit der einzelnen Person sowie das Respektieren ihrer individuellen Ansicht wichtig.

8.2. Beantwortung der Fragestellung

Im Kap. 6 erfolgte nach der MSt eine ausführliche Analyse der aktuellen Situation der Jenischen. Die Prämissen davon wurden vorgängig mit den Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns (vgl. Kap. 7) entlang den analysierten Hauptthemen konkludiert. Die Konklusion erfolgte in Berücksichtigung der Mikro-, Meso- und Makroebenen.

Die Hauptfrage lässt sich auf dem Hintergrund der erfolgten Analyse wie folgt beantworten: Das Reflexionswissen bzw. Professionswissen (anhand der Wissenslandkarte von Husi (2010), vgl. Kap 7.1.) über die Jenischen ist für die Soziale Arbeit zentral, um sie adäquat beraten zu können. Darunter gehört das Beschreibungs- und Erklärungswissen. Beim Beschreibungswissen handelt es sich um Kenntnisse zur Geschichte der Jenischen, zum aktuellen politischen Diskurs, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Bewusstsein über die immer noch vorhandene Diskriminierung. Durch das Erklärungswissen kann die Soziale Arbeit die Wirkungs-Zusammenhänge zwischen den Gesellschaftssystemen und den Jenischen erklären. Somit wird die zentrale Bedeutung von Durchgangs- und Standplätzen für Jenische verständlich. Des Weiteren kann die Entstehung von Diskriminierung auf der gesellschaftlichen Ebene sowie individueller Ebene erklärt werden. Das Professionswissen der Sozialen Arbeit auf der Grundlage des Berufskodex ermöglicht eine adäquate Bewertung der individuellen Fallsituation und somit ein begründetes Handeln.

8.3. Ausblick

Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe nach BAK (2016) sind verschiedene Massnahmen für die Verbesserung der Situation der Jenischen geplant, welche von 2017 bis 2020 umgesetzt werden sollen. Nach dieser Periode wäre es spannend den

Umsetzungsgrad sowie die Empfehlungen der Vertretenden der Organisationen (vgl. Kap. 6.2.2) zu analysieren und weitere Entwicklungen zu beobachten.

Die Analyse zeigte, dass auf der Makroebene entscheidende gesellschaftliche Strukturen definiert werden. Diese beeinflussen den institutionellen und hierarchischen sowie kulturellen Rahmen der Gesellschaft. Die Schweiz hat sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Gemäss Farid Gardizi (2009) gehört zum politischen Leitbild des 21. Jahrhunderts die Nachhaltigkeit. Darunter wird ein Gesamtkonzept verstanden, welches die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung miteinbezieht. Auch die Schweiz hat dieses Leitbild übernommen. Bereits in der Präambel der BV wird der Wille für die gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung der Vielfalt in der Einheit festgehalten. Weiter wird im Art. 2 der BV festgehalten:

- „Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert die allgemeine Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes (Abs. 2).
- Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern (Abs. 3)“.

Die Förderung der kulturellen Vielfalt und die Ermöglichung der Chancengleichheit sind im Fall der Jenischen und Sinti nur teilweise gegeben. Wie beeinflusst das Leitbild der Nachhaltigkeit die Situation der Jenischen und Sinti? Wo besteht Handlungsbedarf? Jedes Departement des Bundes hat sich aufgrund der Nachhaltigkeit Ziele gesetzt, welche genauer untersucht werden könnten.

8.4. Persönliches Fazit

Die Erarbeitung des Themas war ein sehr spannender Prozess. Je tiefer wir als Autorinnen eingedrungen sind, desto mehr staunten wir über das was wir entdeckten. Die Aufarbeitung der geschichtlichen Ereignisse hat uns verdeutlicht, wie lange die Vorurteile gegenüber Jenischen bereits bestehen. Dies bedeutet für uns als Sozialarbeiterinnen umso reflektierter mit stereotypen Bildern umzugehen. Gleichzeitig möchten wir unser erarbeitetes Wissen weitergeben und unseren Beitrag zur Sensibilisierung über Jenische leisten. Die Aktualität wurde uns durch den Bericht der Arbeitsgruppe gemäss BAK (2016), den vierten Bericht zur Umsetzung des RÜSNM (2017) und Demonstrationen von Betroffenen, welche von politischen Vorstössen begleitet wurden, bewusst. Gleichzeitig wurde uns klar, dass politische Prozesse in der Schweiz einen langen Atem bedürfen. Sehr spannend wäre auch der direkte Austausch mit

Jenischen und Sinti über die erarbeiteten Erkenntnisse. Die Auseinandersetzung mit der Thematik hat uns die Augen für eine Minderheit geöffnet, welche in der Schweiz ausgegrenzt wird und über welche ein sehr kleines Bewusstsein in der Öffentlichkeit und auch in unserer Profession vorhanden ist. Wir hoffen einen Beitrag für Sozialarbeitende und interessierte Personen zu leisten, indem wir einen Überblick über die Situation der Jenischen erarbeitet und analysiert haben.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Angst, Doris & Rietiker Daniel (2015). Landesbericht Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 181-185). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Angst, Doris (2015). Artikel 3. Besonderer Teil - Mitgliedstaaten. Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 181-185). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: Interact Verlag.
- AvenirSocial (2015a). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- AvenirSocial (ohne Datum a). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/IFSW_IASSW_Definition_2014_mit_Kommentar_dt.pdf
- AvenirSocial (ohne Datum b). *Rassistische Diskriminierung und Diskriminierungsschutz konkret. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit*. Bern: Autor.
- Berset, Alain (2016, 15. September). *Jenische und Sinti bereichern die Schweiz*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63783.html>
- Bewegung der Schweizer Reisenden [BSR] (ohne Datum). Gefunden unter <https://www.bsr-mvs.ch/deutsch/startseite/>

- Bewegung der Schweizer Reisenden [BSR] (2014, 08. August). *Schulprojekt*. Gefunden unter <https://www.bsr-mvs.ch/deutsch/startseite/>
- Binggeli, Ursula (2013). „Das soziale Sicherungssystem ist auf Sesshaftigkeit ausgerichtet“. *SozialAktuell*, 45 (4), 32-33.
- Buchmann, Kathrin (2015). Artikel 6. Besonderer Teil - Mitgliedstaaten. Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 256-259). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bundesamt für Kultur [BAK] (2017, 06. Februar). *Jenische und Sinti als nationale Minderheit. Weiterführende Informationen*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/06069/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Kultur [BAK] (2017, 06. April). *Jenische und Sinti als nationale Minderheit. Weiterführende Informationen*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/06069/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Kultur [BAK] (2016, 21. Dezember). *Arbeitsgruppe „Verbesserung der Bedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma“*. *Bericht und Aktionsplan*. Gefunden unter www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/06067/index.html?lang=de&download=NHzLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEe4B_fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
- Bundesamt für Kultur [BAK] (2014, 09. Oktober). *Erläuterung zur Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04245/04246/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Kultur [BAK] (2005, 30. September). *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04245/04246/04248/index.html?lang=de>

- Bundesrat (2017, Februar). *Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten*. Gefunden unter https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/aktuell/news/4e-rapport-minorites-Suisse-15022017_DE.pdf
- Bundesrat (2014, 28. November). *Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 (Kulturbotschaft) (14.096)*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/themen/04135/index.html?lang=de>
- Bundesrat (2015, Dezember). *Periodischer Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sechster Bericht der Schweiz*. Gefunden unter <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04245/04246/04248/index.html?lang=de>
- Bundesrat (2001, April). *Erster Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/europarat/minderheiten/erster-berichtszyklus/>
- Bundesrat (1997, 19. November). *Botschaft über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (97.082)*. Gefunden unter <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10054579>
- Bundesrat (1996, 20. November). *Botschaft über eine neue Bundesverfassung (96.091)*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung.html>
- De Jong, Peter & Berg, Insoo Kim (2002). *Lösungen (er-) finden. Das Werkstattbuch der lösungsorientierten Kurztherapie* (4. Aufl.). Dortmund: Verlag modernes Lernen.
- Galizia, Michele (2012). Stigmatisierende Etiketten: Die Unschärfe als Gefahrenquelle. *TANGRAM 30 [EKR]*, S. 20-29. Gefunden unter <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/d108/1093.html>
- Galle, Sara (2016). *Kindswegnahmen: das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*. Zürich: Chronos.

- Gardizi, Farid (2009). *Eine kurze Geschichte der Nachhaltigkeit*. Gefunden unter:
<https://www.unesco.de/bildung/bis-2009/geschichte-der-nachhaltigkeit.html>
- Gesellschaft für bedrohte Völker (2017, 10. Mai). Kampagnen und Berichte. *Neuer Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) zeigt auf: Jenische, Sinti und Roma sind in der Schweiz noch immer diskriminiert*. Gefunden unter
http://www.gfbv.ch/de/kampagnen___projekte/stopp_antiziganismus.cfm?1695/1/Neuer-Bericht-der-Gesellschaft-fur-bedrohte-Volker-GfbV-zeigt-auf-Jenische-Sinti-und-Roma-sind-in-der-Schweiz-noch-immer-diskriminiert
- Glaus, Urs (2012). *Entwicklung der Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende in der Schweiz von 1997 bis 2012. TANGRAM 30 [EKR]*, S. 68-71. Gefunden unter
<http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/d108/1093.html>
- Grunder, Hans-Ulrich (2009). Einleitung. In Hans-Ulrich Grunder (Hrsg./dir.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz* (S. 18-31). Zürich: Seismo Verlag.
- Grunder, Hans-Ulrich & von Mandach, Laura (2009). Erträge aus dem NFP 51. In Hans-Ulrich Grunder (Hrsg./dir.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz* (S. 174-185). Zürich: Seismo Verlag.
- Hagmann, Désirée Corinne (2009). *Kinder der Landstraße - „In gesundes Erdreich verpflanzt ...“: Schicksal der Familie Waser-Schwarz*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Huber, Robert (2016, Juni). Schmelemer und Puure. *Scharotl*. Gefunden unter
<http://www.radgenossenschaft.ch/index.php/textarchiv>
- Huber, Robert (2005). *Wir dürfen fahren - aber nicht anhalten. TANGRAM 17 [EKR]*, S. 70-72. Gefunden unter
<http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/d108/1060.html>
- Humanrights (2006, 6. November). *Der gescheiterte Beitritt zur ILO-Konvention 169*. Gefunden unter
<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/jenische-sinti-roma/beitritt-ilo-169>

- Humanrights (2009, 11. September). *Ziele und Aufgaben der ILO - Humanrights.ch*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno/ilo/aufgaben/>
- Humanrights (2014, 30. April) *Fahrende in der Schweiz: Ihre Rechte und die Probleme, die sich stellen*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/jenische-sinti-roma/fahrende-schweiz-rechte-probleme>
- Humanrights (2014, 4. Juni). *Antirassismuskonvention: Erster Bericht der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/uno/anti-rassismuskonvention/bericht-1998>
- Humanrights (2016, 27. Juli). *ILO-Konventionen zu den Rechten von Indigenen*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/minderheitenrechte/standards/ilo/>
- Huonker, Thomas (1990). *Fahrendes Volk - verfolgt und verfehmt : jenische Lebensläufe* (2. Aufl.). Zürich: Limmat Verlag Genossenschaft.
- Huonker, Thomas & Ludi, Regula (2001). *Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus : Beitrag zur Forschung*. Zürich: Chronos.
- Huonker, Thomas (2008). Fremd- und Selbstbilder von „Zigeunern“, Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und anderen Texten. In Julia-Karin Patrut & Herbert Uerlings (Hrsg.), *„Zigeuner“ und Nation: Repräsentation, Inklusion, Exklusion* (Bd. 8) (S. 311-365). Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Huonker, Thomas (2011, 13. September). *Berufe*. Gefunden unter <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/alltag/berufe>
- Huonker, Thomas (ohne Datum). *Geschichte der Radgenossenschaft. Die Radgenossenschaft im Jahr 1998*. Gefunden unter <http://www.radgenossenschaft.ch/index.php/zurueckblaettern>

- Husi, Gregor (2015). *Das Wissens-Praxis-Transfermodell - eine Anleitung. Mit praxistheoretischen Grundlagen der Modalen Strukturierungstheorie Sozialer Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation: theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. Luzern: interact Verlag.
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation: professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97-124). Luzern: interact Verlag.
- International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination (1997). Gefunden unter https://www.humanrights.ch/upload/pdf/140603_CERD_report_1996.pdf
- Jost, Niels (2014, 25. April). „Ich bin im eigenen Land diskriminiert“. *Luzerner Zeitung*. Gefunden unter <http://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/zentralschweiz/luzern/lch-bin-im-eigenen-Land-diskriminiert;art9647,723505>
- Jirat, Jan (2014, 06. Juni). *In den toten Winkeln der Gesellschaft*. Die Wochenzeitung. Gefunden unter <http://www.woz.ch/1424/durchgangsplaetze/in-toten-winkeln-der-gesellschaft>
- Kappeler, Anna (2014, 04. Mai). *Lehrer für Jenische*. Gefunden unter <http://schweiz.blogspot.ch/2014/05/lehrer-fur-jenische.html>
- Klauer, Christoph Karl (2008). Stereotype und Informationsverarbeitung. In Lars-Eric Petersen & Bernd Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (S. 23-32). Basel: Beltz Verlag.
- Kunz, Daniel (2014). *Soziale Arbeit als Profession. Zentrale Aspekte professionellen Handelns. Allgemeine normative Handlungstheorie (ANHT)*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.

- Lehmann, Marc (Moderator). (2016, 3. Juni). *Tagesgespräch. Die heutige Situation der Jenischen in der Schweiz* [Radiosendung]. Bern: Radio SRF 1.
- Leimgruber, Walter, Meier, Thomas & Sablonier, Roger (1998): *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv*. Schweizerisches Bundesarchiv: Bern.
- Luttmer, Michael (2009). „Schimpft uns nicht Zigeuner!“ - Geschichte und Gegenwart des Antiziganismus. In Claus Melter & Paul Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik*. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag.
- Meier, Thomas (2003). Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. In Helena Kanyar Becker (Hrsg.), *Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz* (S. 19-37). Basel: Schwabe & Co AG.
- Minelli, Michelle (2015). *Kleine Freiheit. Jenische in der Schweiz*. Baden: Hier und Jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH.
- Mösch, Peter (2014). *Sozialversicherungs- und Sozialhilfesystem. Grundlagen der sozialen Sicherheit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Naguib, Tarek & Fuchs, Tiziana (2014). Wohnen. In Tarek Naguib, Kurt Pärli, Eylem Copur & Melanie Studer (Hrsg.), *Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen* (S. 163-200). Bern: Stämpfli.
- Naguib, Tarek & Kurt, Pärli (2014). Diskriminierungsschutzrecht: Was wir damit meinen. In Tarek Naguib, Kurt Pärli, Eylem Copur & Melanie Studer (Hrsg.), *Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen* (S. 3-35). Bern: Stämpfli.
- Naschet Jenische (ohne Datum). *Beratungsstelle*. Gefunden unter <http://www.naschet-jenische.ch/beratungsstelle.htm>
- Petition Jenische (ohne Datum). *Anerkennung der Jenischen und Sinti als nationale*

Minderheiten und ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung der Minderheiten. Gefunden unter https://www.change.org/p/bundesrat-alain-berset-erkennung-der-jenischen-und-sinti-als-nationale-minderheiten-und-ihre-benennung-gem%C3%A4ss-der-selbstbezeichnung-der-minderheiten?recruiter=84333323&utm_source=share_petition&utm_medium=email&utm_campaign=share_email_responsive

Radgenossenschaft der Landstrasse (2016). *Wer wir sind und was wir machen. Infobroschüre.* Zürich: Autor.

Radgenossenschaft (2016a). *Anerkennung - die Rechtslage vor 2016.* Gefunden unter <http://www.radgenossenschaft.ch/index.php/textarchiv>

Radgenossenschaft (2016b). *50 Jahre Kampf - die Schritte zur Anerkennung.* Gefunden unter <http://www.radgenossenschaft.ch/index.php/zurueckblaettern>

Ravasi, Elisa (2015). Artikel 12. Besonderer Teil - Mitgliedstaaten. Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 390-394). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Richter, Dagmar (2005). Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat. Relativität des Sprachenrechts und Sicherung des Sprachfriedens. In Armin von Bogdany & Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht.* Berlin Heidelberg New York: Springer

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe [SKOS] (2017)
Gefunden unter https://www.skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

Riklin, Adrian (2015, 28. Mai). „Jetzt geht es darum, unsere Rechte einzufordern“.
WOZ. Die Wochenzeitung. Gefunden unter <https://www.woz.ch/-5ed0>

Rommelspacher, Birgit (2009). Was ist eigentlich Rassismus? In Claus Melter & Paul Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik* (S. 25-38). Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag.

- Schäft Qwant (ohne Datum). *Schäft qwant- transnational*. Gefunden unter <http://home.balcab.ch/venanz.nobel/qwant/frsvereine.htm>
- Scherr, Albert (2016). *Diskriminierung: Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden* (2. Aufl. 2016). Wiesbaden: Springer VS.
- Schmid Mast, Marianne & Krings Franciska (2008). Stereotype und Informationsverarbeitung. In Lars-Eric Petersen & Bernd Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (S. 33-44). Basel: Beltz Verlag.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis: eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schwander, Marianne (2013). Recht und Rechtsordnung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. überarb. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2015). *Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. Synthesebericht*. Gefunden unter http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160526_studie_diskrimination_Synthesebericht.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2012). *Fahrende dürfen beim IV-Entscheid nicht diskriminiert werden*. Gefunden unter <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/institutionelle-fragen/artikel/fahrende-iv.html>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (ohne Datum). Gefunden unter (<https://www.skos.ch/skos-richtlinien/>)
- Schweizerischer Nationalfonds (2005). *Kurzportrait des NFP 51. Integration und Abschluss*. Gefunden unter http://www.snf.ch/SiteCollection-Documents/nfp/nfp51/NFP51_Kurzportraet_d.pdf
- Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch soziale Arbeit* (2. überarb. Aufl.). Wiesbaden:

VS-Verlag.

Spichiger, Ernst (ohne Datum). Gefunden unter <http://home.balcab.ch/venanz.nobel/qwant/kulturnachtzurzach/pages/kulturnacht2.html>)

Sutter, Guido (2011, 13. September). *Patentwesen*. Gefunden unter <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/patentwesen>

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt Verlag.

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (2012a). *Radgenossenschaft der Landstrasse*. Gefunden unter <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/organisationen/radgenossenschaft-der-landstrasse>

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (2012b). *Schäft qwant*. Gefunden unter <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/organisationen/schaeft-qwant>

Thomä, Dieter (2009). Ein Blick von aussen auf das NFP 51. In Hans-Ulrich Grunder (Hrsg./dir.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz* (S. 118-130). Zürich: Seismo Verlag.

Von Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (2013). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Das Grundlagenwissen* (2. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Vuille, Michel (2009a). Vorwort. In Hans-Ulrich Grunder (Hrsg./dir.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz* (S. 8-17). Zürich: Seismo Verlag.

Vuille, Michel (2009b). Versuch einer Interpretation. In Hans-Ulrich Grunder (Hrsg./dir.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz* (S. 56-117). Zürich: Seismo Verlag.

Weber, Esther & Kunz, Daniel (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit: das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern - Soziale*

Arbeit (3. überarb. Aufl.). Luzern: interact Verlag.

Wiecken, Alma (2015). Artikel 4. Besonderer Teil - Mitgliedstaaten. Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 203-207). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wottreng, Willi (2010). Zigeunerhüptling: vom Kind der Landstrasse zum Sprecher der Fahrenden - das Schicksal des Robert Huber. Zürich: Orell Füssli.

Wottreng, Willi (1999). Eine tragbare Kultur. In Urs Walder (Hrsg.), *Nomaden in der Schweiz* (S. 19-37). Zürich: Andreas Züst Verlag.

Zeller, Mirjam (2012). In der Natur sein bedeutet Freiheit. *TANGRAM 30 [EKR]*, S. 55-57. Gefunden unter <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/d108/1093.html>

Zick, Andreas & Küpper, Beate (2008). Rassismus. In Lars-Eric Petersen & Bernd Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (S. 111-120). Basel: Beltz Verlag.

Zigeunerkultur (2013). *zigeunerkultur.ch informiert Sie...Hinweise zu den Wörtern „Zigeuner“ und Fahrende“ etc.* Gefunden unter <http://www.zigeunerkultur.ch/content/zigeunerkulturch-informiert-sie>

Zigeunerkultur (ohne Datum). *Verein Zigeunerkulturwoche Zürich.* Gefunden unter <http://www.zigeunerkultur.ch/content/verein-zigeunerkulturwoche-zuerich-0>

Zimmermann, Neesa (2015). Artikel 5. Besonderer Teil - Mitgliedstaaten. Schweiz. In Doris Angst, Rainer Hofmann, Emma Lantschner, Günther Rautz & Detlev Rein (Hrsg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (S. 231-235). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Gesetze

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
(SR 101)

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 09. November 1992
(SR 0.441.2)

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte vom
16. Dezember 1966 (SR 0.103.1)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR
0.103.2)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November
1950 (SR 0.101)

Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1999 (SR
0.441.1)

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachge-
meinschaften vom 4. Juni 2010 (SR 441.11)